# Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg Fakultät Wirtschaft und Soziales Department Soziale Arbeit

# "I want to become a human"

Auswirkung der Dublin II Verordnung auf die Betroffenen am Beispiel maltesischer Flüchtlingsbiografien

Bachelor-Thesis

Tag der Abgabe: 31.08.2011 Vorgelegt von: Lechler, Anita

Betreuender Prüfer: Prof. Dr. Simon Güntner Zweiter Prüfer: Prof. Dr. Harald Ansen

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Einleitung	2
1. Die Dubliner Abkommen im Rahmen des europäischen Asylsystems	5
1.1 Historische Entwicklung des europäischen Asylsystems	5
1.1.1 Zugrunde liegende Verträge und Konventionen	5
1.1.2 Gemeinsame Grenzen	8
1.1.3 Gemeinsame Kontrolle, Gemeinsame Standards	10
1.2 Die Dublin II Verordnung	13
1.2.1 Das erste Dubliner Abkommen	13
1.2.2 Kernpunkte der Dublin II Verordnung	15
1.2.3 Auswirkungen der Dublin II Verordnung	18
1.1 Aktuelle Debatte	20
1.3.1 Der Weg zum gemeinsamen Asylsystem	20
1.3.2 Einfluss historischen Zeitgeschehens	23
2. Hintergrundinformationen zur maltesischen Flüchtlingssituation	26
2.1. Vergleich ausgewählter nationaler Asylsysteme	27
2.1.1 Malta	30
2.1.2 Finnland	35
2.2 Zielgruppenanalyse auf Malta	39
2.2.1 Somalia	41
2.2.2 Eritrea	42
2.3 Dublin II und das maltesische Asylsystem	43
3. Methodische Erläuterung der durchgeführten empirischen Untersuchung auf Malta	47
3.1 Qualitative Sozialforschung im Sinne des problemzentrierten Interviews nach Witzel	48
3.2 Empirische Vorgehensweise bei den Interviews mit Flüchtlingen auf Malta	52
3.3 Kritische Selbstreflexion der Planung und Durchführung	57
4. Untersuchungsergebnisse und Literaturabgleich	62
4.1 Grundlagen der Inhaltsanalyse nach Mayring	62
4.2 Allgemeine Ergebnisse der Interviews	66
4.3 Vertiefte Interviewanalyse im Bezug auf die Dublin II Verordnung	72
4.4 Überprüfung der Ergebnisse im Literaturabgleich	83
Schlussbetrachtung	86
Abkürzungsverzeichnis	89
Literaturverzeichnis	91
Digitale Quellen	96
Abbildungsverzeichnis	105
Fidesstattliche Erklärung	

## Vorwort

Woher kommen Flüchtlinge? Was geschieht an den Außengrenzen der EU? Diese Fragen führten mich vor zwei Jahren in ein Flüchtlingscamp nach Malta. Dort arbeitete ich mit Personen, die gezwungen waren ihre Heimat zu verlassen und auf der Insel gestrandet waren. Die Begegnungen stießen mich auf europäische Zusammenhänge und gab mir, in einer Nachzeichnung der Reise vieler Asylsuchender bis nach Skandinavien, schließlich Anlass zu dieser Arbeit.

Dadurch konnte ich eine zeitlang an deren Schicksal teilhaben und es wurde deutlich, was die europäische Idee für Asylsuchende bedeuten kann. Die einzigartige Brücke, die die persönlichen Geschichten quer durch Europa schlagen, wird in dieser Arbeit nachgezeichnet und stellt die Frage nach der Aufgabe der Profession der Sozialen Arbeit in diesem Kontext.

Es mag dabei im Verlauf der Arbeit verwundern, dass hier von Flüchtlingsbiografien die Rede ist. Doch es soll damit besonders deutlich werden, dass die Personen, die hier zu Wort kommen Menschen sind, die aus ihrer Heimat flüchten mussten, jenseits jeder rechtlichen Definition. Doch die begriffliche Differenzierung führt bereits tief in die bearbeitete Auseinandersetzung. An dieser Stelle geht es darum, den Personen, die uns ihr Schicksal hier anvertrauen, fern jeglicher juristischen Beweisführung, ohne Vorbehalt ihre besondere Lage anzuerkennen. Ob nun aber im Folgenden von Schutzsuchenden, Schutzbedürftigen, Asylsuchenden, refugees in orbit, Menschen im Transit oder people inbetween die Rede ist – soll doch immer der Mensch und nicht sein politischer oder soziologischer Status im Fokus der der Aufmerksamkeit stehen.

# **Einleitung**

Migration ist eine der zentralen Herausforderungen unserer Zeit. So hielt es auch der Koalitionsvertrag der Bundesregierung 2005 ein weiteres Mal fest. Dabei ist sie keineswegs ein neues Phänomen, sondern begleitete die Menschheit von Anbeginn und unterliegt einem stetigen Wandel (vgl. Harzig/ Hoerder et. al. 2009: 8ff). Doch in der Postmoderne, im Schatten der Globalisierung, wandern nicht nur Güter selbstverständlich um die Welt, sondern auch die Menschen werden zunehmend mobiler.

Was meint Migration? Migration wird hier verstanden, als dauerhafte Wanderungsbewegung über nationale Staatsgrenzen hinweg. Dabei kann unterschieden werden zwischen Immigration – Einwanderung - und Emigration, Auswanderung. Politische Debatten drehen sich meist um Erstere.

Migration gilt dabei in Zeiten der Individualisierung des Lebenslaufs auch als Möglichkeit der besonderen Persönlichkeitsentfaltung und damit zunächst als große Ressource. Gerade in der Arbeitswelt werden Auslandserfahrungen positiv bewertet. In vielen Arbeitsgruppen ist interkulturelle Zusammenarbeit ausdrücklich gewünscht und gefördert. Es werden in vielen Ländern gar ausländische Arbeitskräfte angeworben. Zu unterscheiden sind also unterschiedlichste Formen von Migration. Dazu gehören neben Arbeitsmigration etwa Familiennachzug, Migration von Eliten, Menschen im Ruhestand, Aussiedler, aber auch verschiedenste Formen von Zwangsmigration, sogenannter "forced migration" als Vertriebene oder politische Flüchtlinge, die nicht selten in Gestalt irregulärer Zuwanderung auftaucht.

Dabei ist die nun anmutende Bewegungsfreiheit auf politischer Ebene nach wie vor eingeschränkt. Eine dauerhafte Überschreitung nationaler Grenzen ist mit vielen großen Hürden verbunden, woraus soziale Problemlagen resultieren können. Für die Profession der Sozialen Arbeit erschließt sich mit der Migration ein großes Arbeitsfeld, dem sie sich erst in den letzten Jahrzehnten langsam annäherte. Als zentrale Herausforderungen werden dabei häufig mangelnde Zugänge zu wohlfahrtsstaatlichen Absicherungen und mangelnde Teilhabe an der Gesellschaft genannt. So kann Migration auch zum Risikofaktor werden, wie das etwa die Armutsberichte der Bundesrepublik Deutschland bescheinigen.

Die mit benachteiligste Gruppe unter den Migranten sind die Asylsuchenden und Flüchtlinge. Sie kommen aus äußerst prekären Lebenslagen, in denen oft essentielle Lebensbedürfnisse nicht gedeckt waren, haben psychisch stark belastende Erlebnisse und Strapazen hinter sich, können sich dabei nur auf wenige Rechte berufen und werden in den Aufnahmegesellschaften häufig wenig wohlwollend empfangen. Ihnen muss besondere Aufmerksamkeit gelten.

In den letzten Jahren ist Europa zu einer politischen Union zusammen gewachsen. Viele innere Schranken sind gefallen und für Unionsbürger kaum noch sichtbar. Gleichzeitig haben sich die Außengrenzen zunehmend verhärtet: im Osten und insbesondere im Süden Europas werden an den Grenzen immer schärfere Geschütze aufgefahren. In den Medien wurde in den letzten Monaten von zahlreichen Flüchtlingsdramen im Mittelmeer berichtet. Doch tatsächlich spitzt sich die Lage dort schon seit Jahren zu. Längst ist (Im)migration und Asyl kein nationales Thema mehr, sondern ein europäisches und darüber hinaus. Will sich die Soziale Arbeit den Flüchtenden zuwenden, haben die neu eingezogenen politischen Ebenen mit immer mehr Befugnissen große Auswirkungen. Zwar mag Europa aus der Außenperspektive als ein kompaktes Gebilde erscheinen, doch tatsächlich handelt es sich noch immer um eine fragile Mischung aus nationalen und subnationalen Räumen. Genau in diesen institutionellen Spalten und Zwischenräumen liegen große Risiken für die Zielgruppe der Asylsuchenden und Flüchtlinge. Es empfiehlt sich also dringlichst, die Rahmenbedingungen der Sozialarbeit in diesem Feld unter Berücksichtigung der genannten Ebenen zu betrachten. Im Vorfeld zu dieser Arbeit wurde dabei die Wanderungsbewegung Asylsuchender bis an die Grenzen der Union nachvollzogen. Exemplarisch greift die Arbeit nun einen Punkt der europäischen<sup>1</sup> Außengrenzen in der Gestalt Maltas auf und betrachtet den Zusammenhang zwischen der Asylsituation auf dem überschaubaren maltesischen Archipel und der darauf einwirkenden europäischen Politik. Die Dublin II Verordnung wird dabei als Angelpunkt der aktuellen europäischen gemeinsamen Asylpraxis in den Fokus der Untersuchung gezogen. Zu prüfen war dabei insbesondere eine Verantwortung Europas für die prekäre Lebenslage der Flüchtlinge auf Malta und inwieweit dieser entsprochen wird. Die Untersuchung setzte dabei bewusst in einer verstehensgenerierenden Weise bei der individuellen Sicht der Betroffenen an.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Wann immer in der Folge von "europäisch" die Rede ist, bezieht sich dies, sofern nicht anders gekennzeichnet auf die Europäische Union. Bezieht sich die Bezeichnung auf Zusammenhänge mit der Dublin II Verordnung, sind dabei alle Länder im Dubliner Vertragsraum gemeint. Zu den Mitgliedsstaaten der Union kommen demnach noch die Schweiz, Norwegen und Island hinzu.

Als Vorbereitung der Untersuchung geht im ersten Kapitel eine Bestandsaufnahme der Entwicklung europäischer Asylpolitik voraus, in der insbesondere auch der Bedeutung des gemeinsamen Instrumentes der Dubliner Verordnungen sowie der aktuellen Dynamik des Feldes nachgegangen wird. Nach dieser ersten grundlegenden Kontexteinführung folgt im zweiten Kapitel der spezifische, für die Untersuchung maßgebliche Hintergrund. Hierzu gehören neben einzelner divergierender nationaler Asylsysteme die Betrachtung der Zielgruppe der Untersuchung und schließlich der besondere Zusammenhang zwischen Malta und der Dubliner Verordnung. Das dritte Kapitel schließlich stellt die Planung und Durchführung der qualitativen Untersuchung in Form von problemzentrierten Interviews nach Witzel mit dem Gegenstand von fünf maltesischen Migrationsbiografien dar. Die Auswertung der Forschung erfolgte dabei in verschiedenen Stufen mit Hilfe der qualitativen Inhaltsanalyse von Philipp Mayring. Im Vordergrund der Analyse steht nicht das politische Instrument, sondern dessen Wirkung am Einzelnen. Im Ergebnis eines Verständnisses der Bedeutung der Regularien für die Betroffenen ist demnach abschließend eine erste Handlungsempfehlung an die Soziale Arbeit möglich. Grundlage hierfür ist ein an verschiedensten Stellen immer wieder punktuell in seiner Bedeutung ausgeführtes Verständnis Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession in der Systemtheorie.

# 1. Die Dubliner Abkommen im Rahmen des europäischen Asylsystems

Um die persönlichen Schicksale im Kontext des europäischen Asylsystems zu verstehen, soll das folgende Kapitel eine Übersicht über die wichtigsten politischen Rahmenbedingungen liefern. Das Dubliner Abkommen ist ein Kerninstrument der heutigen europäischen Asylpolitik und der zentrale Fokus dieser Arbeit. Um dessen Tragweite zu verstehen, wird zunächst der historische Hintergrund europäischer Migrations- und Flüchtlingspolitik erläutert, auf dessen Grundlage das Dubliner System entstand und auf die dieses aufbaut. Anschließend wird das Dublin Abkommen selbst in seiner Entwicklung vorgestellt. Das Hauptaugenmerk gilt dabei der derzeit gültigen Dublin II Verordnung. Ihre Inhalte und deren Auswirkungen werden darum näher erörtert. Abschließend wird die aktuelle europäische Situation mit den beteiligten Akteuren, Problemfeldern und Debatten vorgestellt. Dabei sind insbesondere die jüngsten Entwicklungen der Flüchtlingsdramen im Mittelmeer aufgegriffen, die dieser Arbeit traurigerweise höchste Aktualität verleihen. Damit wird insgesamt ein Bild von Positionen des Verfahrens im europäischen Kontext vermittelt, in denen Sozialarbeit sich in der Flüchtlingshilfe bewegt.

# 1.1 Historische Entwicklung des europäischen Asylsystems

"Im 20. Jahrhundert wanderte weltweit die bislang größte Zahl von Menschen. Zu einem beträchtlichen Teil handelte es sich dabei um unfreiwillige Wanderungen: also um Flucht, Vertreibung oder staatlich erzwungenen Austausch von Bevölkerungen." (Münz 2010: 44) Wendete sich zum Ende es ersten Weltkrieg noch der Völkerbund einzelnen Gruppen von Flüchtenden zu (vgl. Oshana 2003: 4), zog die Weltgemeinschaft in Folge der Erfahrungen und Zustände nach dem zweiten Weltkrieg Konsequenzen, welche bis heute richtungweisend bleiben sollten. Als Ausgangspunkt für die vorliegende geschichtliche Darstellung wurde die Mitte des 20. Jahrhunderts gewählt. Zu diesem Zeitpunkt fand eine Neujustierung internationaler Zusammenarbeit und Festlegung gemeinsamer Prinzipien statt, die bis heute den Ausgangspunkt jeglicher Asylpolitik bilden.

#### 1.1.1 Zugrunde liegende Verträge und Konventionen

1948 wurde zunächst die allgemeine Erklärung der Menschenrechte verabschiedet, welche in Artikel 14 (Res. 217 A (III)) das Recht eines Menschen erklärt im Falle von Verfolgung in anderen Ländern Asyl zu ersuchen. In der Folge entstand am 28. Dezember 1949 das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR). Hervorzuheben ist dabei

das unabhängige Mandat und die umfangreichen Befugnisse der Organisation, wenngleich sie natürlich als Organ der Vereinten Nationen (UN) durch die finanzielle Abhängigkeit von den Mitgliedsstaaten politisch nicht gänzlich frei sein kann (vgl. Oshana 2003: 8f). Am 28. Juli 1951 wurde schließlich das "Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge" abgeschlossen, bekannt als Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), die aber nicht vor dem 22. April 1954 in Kraft treten sollte (vgl. UNHCR 2010a:2). Bis heute bleibt diese die wichtigste Grundlage internationalen Asylrechts und wurde von allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union unterzeichnet (vgl. Oshana 2003: 9). Mit dem anhängigen Protokoll von 1967 wurde die bis dato geltende geografische und temporäre Einschränkung der Konvention aufgehoben (vgl. UNHCR 2010a: 2). Damit wurde erstmals ein allgemeingültiger und unabhängiger Flüchtlingsbegriff definiert, in dessen Tradition auch die europäische Asylpolitik steht. Als Flüchtlinge gelten demnach Personen, die

"aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will." (Art. 1 GFK, 1951)

Im Zentrum der GFK steht die Implementierung von Rechten für anerkannte Flüchtlinge<sup>2</sup>, insbesondere das Non-Refoulment-Gebot zum Verbot von Rückschiebung in Länder, in denen Gefahr droht<sup>3</sup> (vgl. Oshana 2003: 10f). Sie schafft jedoch "kein direktes Recht auf Asyl, noch beantwortet sie die Frage nach dem Zugang zu Asyl" (Oshana 2003:10). Dieses Kontinuum bleibt bis heute bestehen.

Parallel fand auch eine vergleichbare Entwicklung in Europa statt. Bereits 1949 wurde der Europarat mit 47 Mitgliedsstaaten in Straßburg mit dem speziellen Auftrag gegründet, Menschenrechte, Demokratie und Recht zu definieren (vgl. Lyons /Huegler 2010: 438). Er hat damit nicht dieselbe Macht wie heute die Europäische Union, stellte sich aber schon früh

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Als Flüchtling gilt dabei jedoch nur, wer sich außerhalb des Territoriums des Landes der eigenen Staatszugehörigkeit befindet.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Non-Refoulment bei Gefahr bedeutet, dass keine Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Falle der Rückschiebung gegeben sein darf und die Möglichkeit auf Schutz gegeben sein muss.

soziale 1950 europäische und ethische Fragen. Von diesem wurde die Menschenrechtskonvention (EMRK) verabschiedet, aus der neun Jahre später die Einrichtung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hervor ging. In seiner Funktion beurteilt er Fälle, in welchen Individuen auf Verstoß gegen die EMRK klagen. Den Urteilen kommt dabei aber eher symbolischer Charakter mit mittelbarer Auswirkung auf Staaten in Form einer Richtungsweisung zu, welche Aussagen über die staatliche Interpretation und den Umgang mit Menschenrechten treffen (vgl. ebd.). In dieser Funktion sollte er aber in jüngster Zeit auch Einfluss auf den Umgang mit dem Dubliner Verfahren haben (vgl. Kap. 1.3).

Die Europäische Union nahm ihre Anfänge in einem ökonomischen Bündnis zu Beginn der 50 Jahre. Dieses wurde schließlich im gemeinsamen Vertrag in Rom 1957 als europäische Wirtschaftsgemeinschaft besiegelt. Mit der Aufnahme weiterer Mitglieder in den Folgejahren wurde dieser immer weiter entwickelt. Inhalt waren aber zunächst Wirtschafts-, Handels- und Arbeitsbeziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten (vgl. Lyons /Huegler 2010: 438).

In Europa ist das Zuwanderungssaldo erst seit den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts positiv. Seitdem steigt in den heutigen EU Staaten der Anteil im Ausland geborener Bevölkerung: "zuerst in Westeuropa, später auch in Südeuropa, in jüngerer Zeit auch in Teilen Osteuropas." (Münz 2010: 57) Politische Reaktionen auf Migrationsbewegungen und Asyl auf europäischer Ebene entwickelten sich aber nur langsam. Mit dem Einbruch des wirtschaftlichen Aufschwungs der Nachkriegsjahre in Folge der Ölkrise Anfang der 70er Jahre stand die Erwartung der Rückkehr der bis dato angeworbenen Gastarbeiter. Tatsächlich blieben diese und es folgte weiterer Familiennachzug. In einem sozialpolitischen Aktionsprogramm vom 21. Januar 1974 standen auf Grund der Erfahrung der zunehmenden Arbeitsmigration damit erstmals auch Einfluss auf den Arbeitsmarkt und der Wanderungspolitik "einschließlich illegaler Zuwanderung, illegalem Aufenthalt und illegaler Beschäftigung" (Sieveking 2001: 29) in Zentrum der europäischen Gemeinschaftspolitik. Dieser sicherheitsdominante Ansatz zum Thema Migration sollte bleibenden Einfluss behalten.

In den 70er Jahren war eine zunehmende demokratische Veränderung der Gemeinschaft zu beobachten. So trat neben dem Rat, der Kommission und dem Gerichtshof das Europäische Parlament als direkt gewähltes Organ durch die Bürger der Mitgliedsländer (vgl. Lyons /Huegler 2010: 438). Dieses neue Organ sollte später auch ein asylpolitisches Pendant zu den etablierten Institutionen der EU sein. Allgemein fand "eine innereuropäische Zusammenarbeit [bis in die Mitte der 80er Jahre] auf dem Gebiet der Asylpolitik nur im Ansatz statt" (Oshana 2003: 42).

#### 1.1.2 Gemeinsame Grenzen

Auf dem Weg zur EU und der gemeinsamen Auseinandersetzung zum Thema Asyl fanden in den 1980er und 90er Jahren eine Kette von Veränderungen statt, die von einer Reihe von Autoren unter den Schlagworten "globalisation, flexibilization, "ilegalisation" politicization" (Schierup et al. 2006 zit. n. Lyons / Huegler 2010: 439) zusammen gefasst wurden und zu deren Beginn ein wachsendes Bedürfnis nach der Abschaffung der Binnengrenzen stand (vgl. Oshana 2003: 42). So unterzeichneten Belgien, Frankreich, Deutschland, Luxemburg und die Niederlande 1985 das Schengener Durchführungsabkommen (SDÜ) zum freizügigen Waren und Dienstleistungsverkehr sowie zur schrittweisen Abschaffung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen (UNHCR 2006: 7; Oshana 2003: 43), welches aber erst zehn Jahre später tatsächlich in Kraft trat. Der Reisefreiheit im Innern des Schengenraumes standen dabei Maßnahmen zur äußeren Grenzsicherung gegenüber, welche gemeinsame Regeln für Einwanderung und Asyl als Teil des Abkommens aufnahmen (vgl. ebd.). Hintergrund war die Angst vor einer "unkontrollierte[n] Weiterwanderung von Asylsuchenden von einem Schengen-Land zum nächsten" (Oshana 2003:45), sogenannter "refugees in orbit" (ebd.), für die sich kein Staat verantwortlich fühlt. In diesem Rahmen wurden einheitliche Kontrollen der Außengrenzen, ein gemeinsames Fahndungssystem, Erleichterungen und Vereinfachung von Auslieferung, internationale Rechtshilfe, Visapolitik und Einreisebedingungen für Ausländer aus nicht Schengen-Staaten im SDÜ festgelegt und das Einreiseland als grundsätzlich für ein Asylbegehren zuständig erklärt (vgl. Art. 31 Abs. 3 SDÜ; Art 33f SDÜ).<sup>4</sup> Zwar stellte das SDÜ eine "neue Form intergovernementaler Zusammenarbeit einzelner Mitgliedsstaaten im Bereich der Asyl- und Einwanderungspolitik" (Sieveking 2001: 29f) dar, zugleich verblieben diese jedoch weiterhin als Kernbereich nationaler Souveränität (vgl. ebd.). Parallel zur Entwicklung des Schengenraums wurde 1990 von 12 Staaten europäischer Gemeinschaften auch das "Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags" geschlossen, welches als Übereinkommen von Dublin in die Geschichte einging (vgl. Kapitel  $1.2).^{5}$ 

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Beim Thema Asyl war dabei weiterhin der Sicherheitsaspekt voranging, wie Festschreibungen zur Rückbeförderungspflicht gegen Transportunternehmen für Personen ohne gültige Reisepapiere und Sanktionen gegen Schlepper (vgl. Art. 1 Abs. 1a SDÜ, Art 27 Abs. 1 SDÜ) zeigen.

Da das Dubliner Übereinkommen nahezu identisch mit Kapitel 7 Abschnitt 2 des SDÜ ist, wurde die Integration des Dubliner Übereinkommens für die Schengenstaaten mit der Unterzeichnung des Bonner Protokolls am 26. April 1994 geklärt, wodurch das Dubliner Übereinkommen die Abmachungen zur Asylverantwortung des SDÜ ersetzte (vgl. UNHCR 2006: 7; Oshana 2003: 44).

Ein wichtiger Meilenstein war die eigentliche Installierung der Europäischen Union mit dem Maastricht Vertrag (EUV), auch Vertrag über die Europäische Union genannt, vom 7.2.1992, der schließlich am 1.11.1993 in Kraft trat. Zum einen vollendete dieser die Idee des einen Marktes von Schengen und führte darüber hinaus zu einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (vgl. Lyons / Huegler 2010: 438). Die Asylpolitik fällt dabei unter die 3. Säule im Bereich Justiz und Inneres. Mit Art. 100c des Vertrages kam es erstmals zu einer gemeinsamen Visapolitik gegenüber Drittstaatsangehörigen und damit auch der Überführung eines kleinen Teiles der Asyl- und Einwanderungspolitik in gemeinsames Handeln. Alles weitere verbleibt aber zunächst im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedsstaaten (vgl. Sieveking 2001: 30). Für die Entscheidungsfindung kann der Rat auf Initiative eines Mitgliedsstaates oder der Kommission gemeinsame Standpunkte zur Asylpolitik festlegen und gemeinsame Maßnahmen annehmen. Zu Übereinkommen kann es jedoch nur nach Einstimmigkeitsprinzip im Bereich klassischer völkerrechtlicher Kooperation kommen (vgl. Oshana 2003: 47). So kamen in den Folgejahren tatsächlich etliche Vorschläge vom Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission, in denen insbesondere das Parlament zahlreiche Rechte für Flüchtlinge einforderte, aber aufgrund von mangelnder Entscheidungsgewalt konnten diese nicht durchgesetzt werden (vgl. ebd. 47f).

Anfang der 90er Jahre kam es zu Rekordzahlen bei den Asylbewerbungen, der weitaus größte Teil davon in der Bundesrepublik Deutschland<sup>6</sup>. Mit großer politischer Aufmerksamkeit gingen auf Ebene dabei nationaler zunehmend restriktive Asylsysteme, Grenzschutzsteigerung und Abschreckung einher (vgl. Schierup et al. 2006 zit. n. Lyons / Huegler 2010: 440). In Zusammenhang standen auch die Londoner Beschlüsse der für Einwanderung zuständigen Minister im November 1992. Unter Bezugnahme auf den "Schutz vor Refoulment i.S.d. GFK" (Oshana 2003: 48) wurde damit das sichere Drittstaatenprinzip zur Asylrechtsharmonisierung und das sichere Herkunftsstaatenprinzip entwickelt<sup>7</sup> (vgl. ebd.). In dieser Umbruchsphase trat 1995 auch Finnland der Europäischen Union bei (vgl. Lyons /Huegler 2010: 438). Restriktive Ansätze, wie der vage Vorschlag zur Einführung einer Kategorie von offensichtlich unbegründeten Anträgen der Minister hatte keine bindende

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Im Jahr 1992 lag die Zahl der Asylbewerbungen in der EU bei 670,000, davon alleine 438,190 in Deutschland. Die Flüchtenden kamen dabei hauptsächlich aus Osteuropa, aber auch Afrika, Asien und dem mittleren Osten. (vgl. Lyons / Huegler 2010: 440)

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Bezüglich des sicheren Drittstaatenprinzips konnte keine Einigung auf bestimmte Länder, Kriterien oder Verfahren getroffen werden, im Bezug auf das sichere Herkunftsstaatenprinzip wurden als Kriterien jedoch die Achtung der Menschenrechte, demokratische Strukturen, politische Stabilität, Zugang internationaler Organisationen zum Staatsgebiet, sowie vergleichend frühere Flüchtlingszahlen und Anerkennungsquoten festgelegt und den Antragsstellern die Möglichkeit zugesprochen, auf Annahmen getroffene Entscheidungen diesbezüglich zu widerlegen.

Wirkung, wurde aber tatsächlich in vielen Mitgliedsstaaten umgesetzt. So folgert Oshana schließlich "statt eines Schutzes für Flüchtlinge innerhalb der EU schien vielmehr an dem Ausbau des Schutzes vor Flüchtlingen gelegen zu sein." (2003: 50). Die Mitgliedsstaaten unterschieden sich dabei in der Menge und Art bestimmter Zuwanderung: neben Arbeitskräften etwa Asylsuchende oder nicht erfasste bzw. irreguläre Einwanderer. Schon seit den 60er Jahren strömten dabei vermehrt Flüchtlinge aus Konflikten in Südeuropa, Asien und Afrika. Das ursprüngliche Ziel war dabei häufig die Arbeitsmigration. Doch nachdem diese Möglichkeit versiegt war, blieb als einzige Schutzmöglichkeit vor Unterdrückungsregimen auch für Migranten mit sogenannten *mixed motivations* das Ersuchen um Asyl (vgl. Lyons /Heugler 2010: 438).

#### 1.1.3 Gemeinsame Kontrolle, Gemeinsame Standards

In der Folge rückten nach den ersten Schritten zur Vereinheitlichung die gemeinsame Kontrolle und gemeinsame Standards in den Vordergrund. So fiel mit der Unterzeichnung des Amsterdamer Vertrags im Oktober 1997 und dessen in Kraft treten im Mai 1999 (vgl. Sieveking 2001:31) auch die Entscheidung der Mitgliedsstaaten für eine Vergemeinschaftung des Asylrechts auf EU Ebene, in dem die Verpflichtung festgehalten wurde, innerhalb von fünf Jahren die nationalen Asylsysteme einander anzugleichen (vgl. Oshana 2003: 1). Organisatorisch fand damit eine Verschiebung der Asylbelange unter dem Titel "Visa, Asyl und Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr" (ebd.) von der dritten in die erste Säule intergovernementaler Zusammenarbeit. Während der Übergangszeit von fünf Jahren sollte dabei die alleinige Zuständigkeit beim Europäischen Rat liegen und im Anschluss die vollständige Vergemeinschaftung erfolgen: wenn die Regierungschefs dabei einstimmig der Europäischen Kommission Initiativrecht einräumen, verbleibt dem Europäischen Parlament die alleinige Entscheidungskompetenz und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) kommt eine Kontrollbefugnis zu (vgl. Kopp 2002: 76 zit. n. Oshana 2003: 52). Im Zentrum stand dabei die Erhaltung des Raumes der Freiheit, der

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> In diesem Sinne müssen auch weitere Resolutionen und Empfehlungen des Rates betrachtet werden: etwa bezüglich eines Rücknahmeabkommens, Vorschläge zur Lastenverteilung bei großen Flüchtlingsströmen, ausgeglichen lediglich durch die Aufnahme von Mindestgarantien für Asylverfahren mit Bekräftigung der Individualprüfung und einem Verlangen nach der Möglichkeit Rechtsmittel einzulegen und währenddessen das Verfahren auszusetzen und einer Harmonisierung der Definition des Begriffes Flüchtling. (vgl. Oshana 2003: 50f)(Empfehlungen Rückübernahmeabkommen; Vorschläge Lastenverteilung bei großen "Flüchtlingsströmen", Mindestgarantien für Asylverfahren mit Bekräftigung Individualprüfung; Möglichkeit Rechtsmittel einzulegen – solange Verfahren aussetzen; 1996: Harmonisierung Definition Flüchtling (vgl. Oshana 2003: 50f). Insbesondere durch die Weigerung Deutschlands wurde die in der GFK vorgegebene Definition dabei nicht ausgeweitet auf nichtstaatliche Verfolgung.

Sicherheit und des Rechts, wie dies auch der Wiener Aktionsplan<sup>9</sup> am 3. Dezember 1998 von Rat und Kommission in Wien bestätigte. Für diese Arbeit besondere Relevanz sollte dabei später im Teil vier des Amsterdamer Vertrages die Festlegung gemeinsamer Verfahren und Zuständigkeitsklärung eines Staates erlangen (vgl. UNHCR 2006: 8). Infolge eines Treffens in Tampere 1999 wurden eine Reihe richtungweisender Entscheidungen gefällt. Zum einen wurde mit einem ausdrücklichen Bekennen zur GFK einer vorangegangenen Diskussion über deren Abschaffung oder Ersetzung von Österreich und Deutschland ausgehend, ein Ende geboten (vgl. Oshana 2003: 53f). Zum anderen eine Reihe von Richtlinien und Verordnungen auf den Weg gebracht. Darunter

- die Richtlinie zu Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Fall von Massenzustrom (2001/55/EG),
- die **Aufnahme Richtlinie** (2003/9/EG) zu Mindeststandards bei der Aufnahme von Asylsuchenden,
- die Dublin II Verordnung (EG No. 343/2003) zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedsstaat gestellten Asylantrag zuständig ist (vgl. Kapitel 1.2),
- die Qualifikationsrichtlinie (2004/83/EG) über die Mindestnorm für Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes
- und schließlich die Asylverfahrensrichtlinie (Ratsdokument 14203/04, Asile 64) für Minimumstandards zur Gewährung und Entzug des Flüchtlingsstatus (Lindstrom 2006: 40 zit. n. Lyons / Huegler 2010: 442).

Im Hintergrund dieser Entscheidungen stand das weiterhin geltende internationale Völkerrecht, nach dem kein Recht auf Einreise in einen fremden Staat besteht, aber die Anwendung der Menschenrechte für Staatsbürger wie auch Ausländer gleichermaßen verlangt ist, sobald sich diese auf dem Hoheitsgebiet eines Staates befinden (vgl. Perathoner 2010:

Kriminalität für die Gewährleistung des freien Personenverkehrs (vgl. Monar 2000 zit. n. Sieveking 2001: 31f).

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Im Rahmen des "Aktionsplans des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmung des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" (ABLEG C 19/1 vom 23. Januar 1999 zit. n. Sieveking 2001: 34), ging es auch insbesondere um die Verbindung mit geeigneten Maßnahmen für Kontrollen an Außengrenzen, Asyl, Einwanderung, Verhütung und Bekämpfung von

176). Eine Unterscheidung zwischen beiden, etwa bei politischen Rechten ist gestattet, solange diese gerechtfertigt ist, den Menschenrechten nicht widerspricht oder eine diskriminierende Andersbehandlung darstellt (vgl. Perathoner 2010: 176). Zur Prävention der menschenrechtlichen Verantwortung schloss die EU weitere bilaterale Verträge, etwa ein Abkommen mit den AKP-Staaten<sup>10</sup> am 23. Juni 2000 in Cononou, dass diese zur Wiederaufnahme eigener Staatsbürger verpflichtet, sofern diese sich illegal in anderen Unterzeichnerstaaten aufhielten und darüber hinaus die Gründe für diesen Aufenthalt zu beseitigen (vgl. Perathoner 2010: 174). Es ist dabei klar ersichtlich, dass die westlichen Vertragspartner in erster Linie von derartigen Verträgen profitieren.

Im Ereignis führten die Anschläge des 11. Septembers 2001in den USA, in Madrid 2004 und in London 2005 dazu, dass zu der ohnehin schon engen Verknüpfung der Asylpolitik mit Sicherheitsfragen noch die Verbindung von Einwanderungskontrollpolitik und dem "Krieg gegen Terror" (Lyons / Huegler 2010: 442) hinzukam. Einwanderer werden damit als Bedrohung oder Opfer internationaler krimineller Aktivitäten gesehen (vgl. ebd.). Die EU-Erweiterung 2004, vor allem gen Osten, aber auch Zypern und Malta, denen zwei weitere Beitritte 2007 folgten, hatten auch Auswirkungen auf das europäische Asylgefüge. Die europäische Union ist mit ihren derzeit 27 Mitgliedsstaaten eine politische Einheit. Die Mitglieder gelten meist als wohlhabend, auch wenn große Unterschiede zwischen den einzelnen Nationalstaaten existieren, insbesondere auch zu den neuen Beitrittsländern und den Randstaaten (vgl. Lyons / Huegler 2010: 438). Zwischen 2001 und 2006 sank dabei die Zahl der Asylanträge in der EU um mehr als die Hälfte. Ein Anstieg 2007 hatte vor allem im Süden Europas, Schweden und den neuen Mitgliedern Auswirkungen, die europäischen Traditionsländer wie die Bundesrepublik Deutschland waren dagegen praktisch nicht betroffen. Trotz der großen politischen Sorge und Gewichtung um das Thema Asyl bleibt dabei die Zahl der Asylsuchenden unter den gesamten Einwanderern relativ gering (vgl. ebd. 441).

"Im Ergebnis lässt sich einerseits eine Ausdifferenzierung von Migrationssystemen in Europa gegenüber der 1980er- und 1990er-Jahre beobachten. Andererseits wird in der Literatur auf ,eine zunehmende Konvergenz der Eingliederungsprozesse der Zuwanderer in den verschiedenen Zielländern hingewiesen' (Hillmann 2007: 63), wodurch die verschiedenen Migrationssysteme einander ähnlicher werden. Eine wichtige Grundlage dafür sind die

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup>Die AKP-Staaten sind eine Gruppe aus 79 afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten, die sich zur einer Internationalen Organisation zusammengeschlossen haben und eng mit der Europäischen Union zusammenarbeiten. (vgl. ACP 2005)

Koordinierung von Migrationspolitiken auf der europäischen Ebene und die Freizügigkeit bei innereuropäischen Wanderungen." (Mau / Verwiebe 2009: 119)

Inwieweit diese politische Koordinierung dabei im Interesse der Betroffenen liegt und diesen gerecht wird, bleibt zu untersuchen.

# 1.2 Die Dublin II Verordnung

Es wurde bereits aufgezeigt in welchem historischen und funktionellen Zusammenhang das Dubliner Übereinkommen und die darauf aufbauende Dublin II Verordnung standen.

Eine europäische Verordnung ist dabei ein verbindlicher Rechtsakt, den die Mitgliedsstaaten der europäischen Gemeinschaft in vollem Umfang umsetzen müssen (vgl. Europa-Portal o. J.). Im Rahmen der angestrebten Harmonisierung des europäischen Asylsystems dienen diese dabei dem Ziel, ein möglichst effektives Verfahren zur Festlegung eines Mitgliedstaates als für einen Asylantrag zuständig zu etablieren und damit "Asylmissbrauch durch Mehrfachanträge" (Europa-Portal 2009) zu verhindern. Im Folgenden werden zunächst die Inhalte des Dubliner Übereinkommens von 1990 und insbesondere der Dublin-II Verordnung skizziert und in ihrer Auswirkung erläutert, um damit die Voraussetzungen für ein Verstehen der Erzählungen der Interviews in den Folgekapiteln zu ermöglichen.

### 1.2.1 Das erste Dubliner Abkommen

Beim Dubliner Übereinkommen (DÜ) vom 15. 1990 Juni über Bestimmung des zuständigen Staates für die Überprüfung eines in einem Mitgliedsstaat der EG gestellten Asylantrags Sieveking 2001: (vgl. trafen die damals 12 Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft parallel zur SDÜ (vgl. ebd. 29) eine Vereinbarung, die am 01. 09. 1997 in Kraft trat. Sie einigten sich darin auf eine

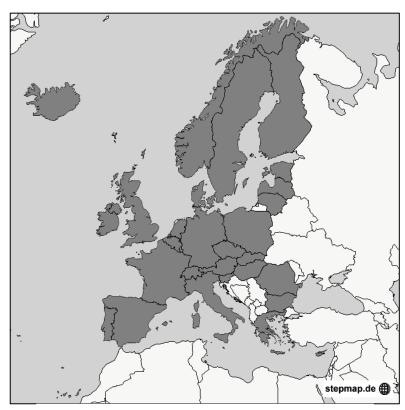


Abbildung 1 Gültigkeitsraum der Dublin II Verordnung (Quelle: Stepmap 2011)

gemeinsame Visapolitik, eine genaue Überprüfung von nicht EU-Bürgern und auf das Prinzip der Zuständigkeit des Erstaufnahmelandes für die Asylantragsstellung, wobei als Folge einer Ablehnung in keinem weiteren Unterzeichnerland eine Asylanfrage möglich ist (vgl. Lyons / Heugler 2010: 442). Angewendet werden kann die Verordnung dabei nicht nur auf Personen, die bereits in einem anderen Vertragsland einen Asylantrag gestellt haben, sondern die Verantwortung eines Staates kann sich auch durch nicht Verhinderung einer jeglichen Form von Einreise, sei es legal oder illegal, ergeben. Im Sinne der Verordnung trägt also jenes Land im Dublin-Raum die Verantwortung, welches den Eintritt in das gemeinschaftliche Territorium zu verantworten hat. Als Entscheidungskriterien spielten dabei außerdem vorangegangene Anerkennung des Asylgesuchs eines Familienmitglieds oder Transit- bzw. Kurzaufenthalte in Drittstaaten eine Rolle (vgl. Oshana 2003: 44). Dabei wurden insbesondere auch die Richtlinien der GFK und der Vorbehalt der Möglichkeiten von Rückoder Ausweisungen im Sinne des Non-Refoulment Gebots betont (vgl. ebd.). Im Kern ging es also um eine effektivere Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten zur Sicherung der Außengrenzen und Zuständigkeitskoordinierung auf der Basis einer gemeinsamen Datenbank (vgl. ebd. 45). Kritisiert wurde dabei insbesondere die mangelnde Angleichung nationaler Asylsyteme<sup>11</sup>, was in der Umsetzung zu einer "Asyllotterie" für die Betroffenen führte (vgl. ebd.). Neben der DÜ gab es außerdem noch zahlreiche "bilaterale Rückübernahmeabkommen von Schengen-Staaten mit Anrainer-, Transit und Herkunftsländern" (ebd. 46), die die Ausdifferenzierung des Asylsystemgeflechts noch steigerten. Dabei ist festzuhalten, dass das Interesse zur "Kontrolle der Migrationsströme vor allem im Interesse der Zielstaaten der genannten Ströme liegt" (Peranthoner 2010: 171). Für Transitstaaten und Herkunftsländer wurden dementsprechend finanzielle und andersartige Anreize geschaffen. Es steht dabei außer Frage, dass diejenigen, welche aus wirtschaftlichen und anderen Gründen gezwungen waren ihr Land zu verlassen, nicht von derartigen Abkommen profitieren (vgl. Peranthoner 2010: 172). Im Gegenteil wurden sowohl im Zuge der SDÜ als auch der DÜ die Voraussetzungen einen Asylantrag im Schengenraum zu stellen, erschwert (vgl. Oshana 2003: 45). Damit verankerte sich im Zuge der Vereinbarungen der Name von der "Festung Europa" (ebd.; Moraes 2003: zit. n. Lyons / Huegler 2010: 442).

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Die Mitgliedsstaaten bedienten sich unterschiedlicher Anerkennungspraxen und Aufnahmebedingungen für Asylsuchende (vgl. 2003: 45f).

# 1.2.2 Kernpunkte der Dublin II Verordnung

Ersetzt wurde das Dublin Übereinkommen durch die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, kurz Dublin II Verordnung, welche am 1. März 2003 in Kraft trat. Vertragspartner sind dabei neben allen 27 Mitgliedsstaaten der europäischen Union<sup>12</sup> auch Island, Norwegen und die Schweiz (vgl. PRO ASYL 2008: 5).

In der Verordnung werden zu Beginn eine Reihe von Zielen festgelegt. Dazu gehören die schrittweise Einführung einer gemeinsamen Asylpolitik und eines gemeinsamen Asylsystems als Bestandteil der EU unter Achtung der GFK und des zugehörigen Protokolls, insbesondere des Non-Refoulment Gebotes, sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union<sup>13</sup>. Die Dublin II Verordnung soll dabei einen effektiven Zugang zu Bestimmungsverfahren von Flüchtlingseigenschaften in Einklang mit einer zügigen Bearbeitung der Asylanträge gewährleisten. Die Verwaltung der Außengrenzen soll im "Geiste der Solidarität" (Abs. 8 EG No. 343/2003) bzw. mit Vorrangigkeit des Subsidiaritätsprinzips gemeistert werden. In diesem Sinne soll auch eine räumliche Annäherung von Familienmitgliedern durch das Selbsteintrittsrecht (vgl. Abs. 7 EG No. 343/2003) abweichend von der Verordnung freiwillig ermöglicht werden. Erstaunlich ist dabei, dass das Vorgehen in dieser Koordinationsrichtlinie nicht näher bestimmt ist, auch wenn an späterer Stelle in der Verordnung von Interessenskonflikten der Mitgliedsstaaten hinsichtlich der Aufnahme von Asylsuchenden ausgegangen wird. Die Verordnung legt ebenfalls fest, dass eine regelmäßige Bewertung der Durchführung der Verordnung stattfindet, hält aber keinerlei Konsequenzen die aus einer solchen Überprüfung hervorgehen sollen fest.

Zunächst gehört zu den Kernpunkten der Dublin II Verordnung die Klärung der Zuständigkeit im Asylverfahren. Es gilt dabei das Prinzip der Zuständigkeit durch den Erstaufnahmestaat, wobei die Staaten gem. Kap. 3 Art. 3 Abs. 1 (EG No. 343/2003) für die Prüfung der Zuständigkeit auf ihrem Territorium gestellter Anträge verantwortlich sind. "In dem formalen Regelwerk ist zu lesen, dass derjenige Mitgliedsstaat, der "die Einreise in die EU

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Anfängliche Vorbehalte durch welche Dänemark sich zunächst nicht an der Dublin II Verordnung beteiligt, konnten 2006 beigelegt werden (vgl. PRO ASYL 2008: 5).

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Die Charta wurde bereits im Jahr 2000 verabschiedet, doch nach dem Scheitern einer europäischen Verfassung trat sie erst Ende 2009, lange nach der Gültigkeitsaufnahme der Dublin II Verordnung selbst, in Kraft. In Art. 18 wird dort das Recht auf Asyl manifestiert.

verursacht'(!), auch für das Asylverfahren zuständig sein soll" (Tetzlaff 2011: 35). Ist im Sinne der Verordnung ein anderer Mitgliedsstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig, muss dieser die Verantwortung übernehmen. Verantwortlich im Sinne der Dublin II Verordnung ist der Mitgliedsstaat, welcher einen gültigen Aufenthaltstitel bzw. Visa ausgestellt hat (vgl. Kap 3 Art. 9 EG No. 343/2003). So findet die Verordnung auch Anwendung auf sogenannte "overstayers"<sup>14</sup>. Ein Mitgliedsstaat bleibt auch zuständig, wenn ein Visum oder Aufenthaltstitel aufgrund falscher Annahmen ausgestellt wurde (vgl. Art. 9 Abs. EG No. 343/2003) und keine betrügerische Absicht nachgewiesen werden kann (vgl. ebd). "Wird auf Grundlage von Beweismitteln oder Indizien [...] festgestellt, dass ein Asylbewerber aus einem Drittstaat kommend die Land- See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats illegal überschritten hat, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig. Die Zuständigkeit endet zwölf Monate nach dem Tag des illegalen Grenzübertritts" (Kap. 3 Art. 10 Abs. EG No. 343/2003). In diesem Sinne provoziert die Dublin II Verordnung eine Mehrbelastung der Staaten an den Außengrenzen der Union.

Zum Zwecke der Zusammenführung von Personen gilt ein enger Familienangehörigenbegriff, der Ehegatten oder nichtverheiratete Partner in dauerhafter Beziehung, minderjährige unverheiratete Kinder und deren Eltern und Vormünder einschließt. Kinder laufen dabei grundsätzlich im elterlichen Asylverfahren mit, auch wenn diese im Land geboren werden (vgl. Kap 3 Art 2 i, ii EG No. 343/2003). Flüchtlinge haben dabei grundsätzlich das Recht auf Prüfung von Asylanträgen Familienangehöriger im Sinne des Familiennachzugs, auch wenn eigentlich ein anderer Mitgliedsstaat zuständig wäre<sup>15</sup>. Bestehen parallel mehrere Asylanträge einer Familie in verschiedenen Ländern, ist der Mitgliedsstaat mit den meisten Familienmitgliedern oder ansonsten dem verantwortlichen Mitgliedsstaat des ältesten Familienmitglieds zuständig (vgl. Kap. 2 Art.14 EG No. 343/2003). Dabei kann jedoch "jeder Mitgliedstaat [...] aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben, Familienmitglieder und andere abhängige Familienangehörige zusammenführen, auch wenn er dafür nach den Kriterien dieser Verordnung nicht zuständig ist. In diesem Fall prüft jener Mitgliedstaat auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats den Asylantrag der betroffenen Person. Die betroffenen Personen müssen dem zustimmen" (Kap 4 Art. 15 Abs. 1 EG No. 343/2003). Insbesondere auch bei bedürftigen Menschen, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind ebenso wie Minderjährigen, sollen Mitgliedsstaaten im

 $<sup>^{14}</sup>$  Als "overstayers" werden Personen bezeichnet, welche sich nach legaler Einreise mit dem Ablauf ihrer Aufenthaltsgenehmigung unrechtmäßig in einem Staat aufhalten.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Das Recht auf Familienzusammenführung haben dabei nur Personen mit Flüchtlingsstatus, nicht solche unter Subsidiärem Schutz. Näheres zu Subsidiärem Schutz vgl. Kap. 1.3

Regelfall gegen eine Trennung und für eine Zusammenführung von Familienmitgliedern entscheiden (vgl. Kap. 3 Art. 15, Abs 2f. EG No. 343/2003). Wiederholt geht die Verordnung dabei von Konflikten bei der Entscheidungsfindung zwischen den Mitgliedsstaaten aus. Hier wird besonders das Eigeninteresse der Mitgliedsstaaten deutlich. Die Souveränität der Staaten wird in der Verordnung immer wieder betont. Neben dem Selbsteintrittsrecht (vgl. Artikel 3 Abs. 2 EG No. 343/2003) behalten Mitgliedsstaaten das Recht, Asylbewerber nach innerstaatlichen Vorschriften und der Einhaltung der GFK in Drittstaaten zurück- oder auszuweisen. Eine Kettenabschiebung, durch die Dublinverordnung und von dort aus in weitere Länder, wird also möglich. Daneben besteht aber eine Verpflichtung der Kooperation zwischen den Mitgliedsstaaten, etwa im Sinne des Datenaustausches, wobei für den Austausch über die Asylgründe die Zustimmung des Betroffenen erforderlich ist (vgl. Kap 6 Art. 21 Abs. 3 EG No. 343/2003). Reagiert ein Mitgliedsstaat nicht auf eine Rücknahmeanfrage, kann seine Zustimmung vorausgesetzt und das Überstellungsverfahren eingeleitet werden (Art. 18 Abs. 7 EG No. 343/2003). Weitere bilaterale Abkommen zur Ergänzung des Asylsystems werden in der Dublin II Verordnung ausdrücklich gewünscht (vgl. Art. 23. Abs. 1 EG No. 343/2003). Die Mitgliedsstaaten sind außerdem dazu verpflichtet der Dublin II Verordnung entsprechende Behörden auszubilden bzw. zu integrieren (vgl. Art. 22 Abs. 1 EG No. 343/2003).

Die Rechte des Asylsuchenden bei der Durchführung der Asylverantwortung im Sinne der Dublin II Verordnung sind eher gering. Zwar sieht die Verordnung vor, dass Asylbewerber schriftlich in hinreichend bekannter Sprache über die Verordnung selbst aufgeklärt werden, fraglich bleibt jedoch, wie sichergestellt wird, dass die Personen dabei wirklich ein Verständnis dafür entwickeln können, etwa wenn diese der Sprache in geschriebener Form nicht ausreichend mächtig sind. Sobald eine Entscheidung für die Zuständigkeit eines Staates getroffen wurde, muss diese dem Betroffenen mitgeteilt werden (vgl. Art. 10 Abs 1 EG No. 343/2003). Fraglich bleibt dabei jedoch, was derartige Nachrichten beim Betroffenen auslösen können. Auch besteht zwar die Möglichkeit eines Rechtsbehelfes, doch hat dieser keine aufschiebende Wirkung für die Überstellung (vgl. Art. 19 Abs. 2 EG No. 343/2003).

Die Art der Beweisführung bezieht sich dabei insbesondere auf den Vergleich von Fingerabdrücken, mit Hilfe einer europaweiten Datenbank unter dem Namen EURODAC<sup>16</sup> und sonstigen Beweismitteln und Indizien (vgl. Kap 5 Art. 18 Abs. 2 EG No. 343/2003). Die

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> In die EURODAC Datenbank werden dabei nicht nur Fingerabdrücke von Asylantragsstellern ab 14 Jahren im gesamten Dublin-Raum gespreichert, sondern auch von Personen, die beim illegalen überschreiten der Grenzen aufgegriffen wurden (vgl. Europa-Portal 2010).

Einrichtung von EURODAC soll mit dem Vergleich von Fingerabdrücken im Rahmen der Dublin II Verordnung eine Effektivitätssteigerung zur DÜ sichern.

Die Regelung für die Aufnahme oder Wiederaufnahme von Asylsuchenden erlaubt im beschleunigten Verfahren eine Verfahrenslänge von einer Woche bis einem Monat, ein normales Verfahren kann aber bis zu elf Monaten dauern und bei einem ausgedehnten Verfahren durch Inhaftierung oder Flucht kann sich das Dublin II Verfahren bis zu 23 Monaten hinziehen (vgl. PRO ASYL 2008: 25). Durch die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens, wenn die Person sich etwa aufgrund verweigerter Einreise oder illegalem Grenzübertritt in Gewahrsam befindet, wird die Anwendung von Abschiebehaft avanciert. Die Übernahmeverantwortung erlöscht dabei mit der Abschiebung (vgl. Kap. 5 Art. 16, Abs. 4 EG No. 343/2003), was eine dahingehende Praxis fördert. Eine Verpflichtung zur Wiederaufnahme besteht insbesondere dann, wenn Betreffende sich während der Antragsprüfung in anderen Mitgliedsstaaten aufhalten. Auch ungeachtet dessen, ob ein Antrag zurückgezogen wurde und eine Antragsstellung in einem anderen Mitgliedsstaat erfolgte oder der Asylantrag abgelehnt wurde.

# 1.2.3 Auswirkungen der Dublin II Verordnung

Zu den Auswirkungen der Dublin II Verordnung gibt es einschlägige Meinungen von Flüchtlingsorganisation. Laut PRO ASYL<sup>17</sup> provoziert das Dublin-System, dass die Mitgliedsstaaten Verantwortung auf andere übertragen. So entsteht ein Konkurrenzdenken zwischen den nationalen Asylsystemen, in dem es darum geht, möglichst viele Flüchtlinge an Nachbarstaaten abzugeben und ein Wettstreit um die "schlechtmögliche Behandlung Schutzsuchender" (vgl. PRO ASYL 2008: 3ff). Die Organisation kritisiert demnach einen mangelnden Gebrauch des Selbsteintrittsrechts, auch wenn humanitäre Gründe wie etwa familiäre Bindungen, Therapiebedarf oder Vermeidung von Haft gegeben sind (vgl. ebd. 3). PRO ASYL bescheinigt gar eine Verschlechterung von der DÜ zur Dublin II Verordnung und stellt fest, dass die Haftzeiten im Rahmen einer Dublin II Überstellung verlängert wurden und nun bei über vier Wochen liegen können (vgl. ebd. 32). Diese Veränderung soll später entscheidend für Interview 5 sein (vgl. Anlage 7). Darüber hinaus geht PRO ASYL von einer bewussten Belastung der Grenzstaaten im Rahmen der Dublin II Verordnung aus: so unterstelle selbst die Kommission in ihrem Bericht zur Verordnung 2007 eine systematische

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> PRO ASYL ist eine unabhängige Menschenrechtsorganisation, die auf Bundes- und Europaebene operiert und neben Lobbyarbeit auch Einzelfallhilfe leistet (vgl. PRO ASYL o.J.).

Unterschlagung der Einspeisung von Fingerabdrücken illegaler Grenzüberschreitung und droht mit Sanktionen, obwohl diese Staaten jetzt schon überfordert scheinen (vgl. ebd. 7). Die Autorin dieser Arbeit sieht in der Dublin II Verordnung in historischer Kontinuität den Sicherheitsaspekt deutlich vor dem Menschenrecht behandelt. Diese Ansicht teilte Sieveking bereits 2001, wenn er schreibt "betrachtet man die bislang entwickelten Instrumente, so überwiegt der sicherheitspolitische Aspekt" (Sieveking 2001: 23). Das Ziel einer zügigen Bearbeitung von Asylanträgen kann, durch die in der Verordnung beinhalteten Fristen, nicht gewährleistet werden und die Beschränkung des Familienbegriffs auf die Kernfamilie ersten Grades ist häufig nicht mit der Realität von Familiensolidarität der Asylsuchenden vereinbar. Der UNHCR berichtet, dass 2005 etwa 15 % aller Asylanträge in der EU unter die Anwendung einer Zuständigkeitszuschreibung des Asylverfahrens unter der Dublin II Vereinbarung fielen. Dabei gehörte Deutschland zwar in absoluten Zahlen zu den Hauptaufnahmeländern, relativ im Vergleich zur Bevölkerung war unter anderem Malta am stärksten betroffen (vgl. UNHCR 2006: 1). Dem UNHCR zugänglich gemachte Daten zeigen dabei, dass Staaten an der östlichen und südlichen Außengrenze tatsächlich mehr eingehende Überstellungen durch die Dublinvereinbarung aufnehmen als von ihnen abgehende Überstellungen (vgl. ebd. 2), auch wenn bis zu diesem Zeitpunkt Malta wie auch Zypern noch wenig davon betroffen schienen. Es muss jedoch betont werden, dass beide kurz zuvor erst der EU beigetreten waren und sich die Zahlen in den Folgejahren deutlich verändert haben. Die festgestellte geringe tatsächlich durchgesetzte Rückführungsquote im Sinne der Dublin II Verordnung könnte Abschiebehaft für Betroffene verlängern und Flüchtige davon abhalten in Staaten Schutz zu suchen sondern unbemerkt durch europäische Transitländer zu reisen, da damit eine Dublin Anwendung schwierig wird (vgl. ebd.)

Der UNHCR kritisiert insbesondere die unterschiedliche Anwendung der Regulierung in den einzelnen Staaten und eine Unterwanderung des Non-Refoulment Gebots, da in manchen Staaten keine vollständige und faire Asylantragsuntersuchung nach einer Dublin II Rückkehr gegeben wird. Er prangert außerdem an, dass keine Rückführung in einen Dublin Aufnahmestaat erfolgen darf, solange ein rechtliches Einspruchsverfahren anhängig ist, da ernste Konsequenzen im Aufnahmeland drohen können (vgl. ebd. 3). Auch der UNHCR fordert neben einer besseren Berücksichtigung der Familienzusammenführung im Verfahren einen weiter gefassten Familienbegriff, da damit nicht nur das Leid des Asylsuchenden gemindert werde, sondern dieser auch einen beständigeren Aufenthalt gewährleisten und Sekundärbewegungen vorgebeugt werden kann, was auch im Interesse der Staaten liege (vgl. ebd.). Abschließend kann sich der Schlussfolgerung des UNHCR angeschlossen werden:

"The Dublin II Regulation is a system of determining responsibility for examining asylum claims. It does not contain any mechanism to ensure that responsibilities are shared in a balanced or equitable manner. UNHCR has repeatedly expressed concern that implementation of Dublin II could result in serious imbalances in the distribution of asylum applicants among Member States. In particular the criterion of illegal border crossing might place a disproportionate responsibility on States at the external borders of the Union, notably those along the Eastern and Southern borders." (UNHCR 2006: 1)

#### 1.1 Aktuelle Debatte

Im Zuge der jüngsten Entwicklung eines gemeinsamen Asylsystems beschreibt Parkes die Ergebnisse des Amsterdamer Vertrages von 1999 als "broadly illiberal, restrictive and short on international solidarity" (2010: 11). Die Macht liegt weiterhin maßgeblich bei den Ministern, die nicht im eigentlichen Interesse der Bürger handeln und somit auch keine verantwortungsvolle Asylpolitik betreiben. So spricht er unter einer künstlichen Kriminalisierung der Migration (vgl. ebd. 150).

# 1.3.1 Der Weg zum gemeinsamen Asylsystem

Als ein wichtiger neuer Akteur im Europäischen Asylsystem entstand in diesem Zusammenhang "die europäische Agentur für operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedssaaten der Europäischen Union", kurz FRONTEX. Sie ging aus dem Beschluss der Innenministerkonferenz im Mai 2002 in Rom hervor, hat ihre gesetzliche Grundlage in der Council Regulation EC No 2007/2004 und ist seit 2005 mit Hauptsitz in Warschau in Betrieb (vgl. Frontex 2006b). Das Ziel der Grenzschutzsicherung erfüllt Frontex dabei durch Informationsanalyse bezüglich der Situation an den Außengrenzen der EU und der Koordinierung gemeinsamer Operationen von Mitgliedsstaaten, wobei die Verantwortung der Durchführung jedoch beim Mitgliedsstaat verbleibt. Darüber hinaus gehören zu den Aufgaben auch Ausbildung und Bereithaltung von Kriseneinsatzgruppen, wie die sich jüngst in Griechenland einen Namen machenden "RABITS", sowie neuerdings auch die Koordinierung von europaweiten Rückschiebeflügen und eine Intensivierung von Kooperationen mit den Außengrenzen vorgelagerten Ländern (vgl. Frontex 2006a). Der Organisation mangelt es als paramilitärische Einheit der EU an Einfluss politischer Organe auf deren tatsächliche Aktivitäten und es ist höchst umstritten, ob ihre Arbeit mit den Menschenrechten vereinbar ist (vgl. Keller/ Lunacek/ Lochbihler 2011). Ob Frontex im Zuge seines Koordinationsmandates auch für die Durchführung von Dublin II Fällen Verantwortung übernimmt, scheint bisher noch ungeklärt.

Im Zuge des Haager Programms zwischen 2004 und 2005 zur Stärkung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts dagegen kam es auch zu Pilotprojekten für Flüchtlingsschutz. Sie dienten der Unterstützung von (Herkunfts-)staaten für lokale Infrastrukturen, Förderung lokaler Integration von Flüchtlingen und Kooperationen für legale Migration. Darüber hinaus wurden aber auch nachhaltige Rückkehrprogramme gefördert, um so insgesamt präventiv und proaktiv auf künftige Migration einzuwirken (vgl. Lyons / Heugler 2010: 422).

Nach dem Scheitern einer europäischen Verfassung wurde mit der Unterzeichnung des Reformvertrags von Lissabon im Dezember 2007 und dessen in Kraft treten zwei Jahre später auch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union implementiert. Diese verleiht der Gemeinschaft damit endgültig die Legitimation als gemeinsame Wertegemeinschaft. Im Zuge des Vertrages verschob sich der Themenbereich Migration und Asyl von der 3. in die erste Säule und könnte damit auch eine engere Verknüpfung des Themas Migration mit den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit, Sozialraum, Arbeitsmarkt und Wirtschaftspolitik und damit letztlich hin zur Ressourcenorientierung erfahren (vgl. ebd. 150). Entscheidungen zum Thema werden nun mit der Gemeinschaftsmethode, unter Beteiligung von Kommission, Rat und Parlament, getroffen, auch wenn die Innenminister der Mitgliedsstaaten immer noch viel Einfluss besitzen beim Thema Migrationspolitik (vgl. Pares 2010: 148ff). Auch der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) durchlief eine Machtausweitung im Bereich Migration: zum ersten Mal können nationale Gerichte ihn um eine Gesetzesgrundlage oder Richtungsweisung ersuchen (vgl. ebd. 149). Kritisiert wird jedoch weiterhin, dass ungeachtet von Vorschlägen der Kommission in der Asylpolitik weiterhin keine Solidaritätsverpflichtungen eingegangen werden. So etwa ein mögliches "humanitäres Visa" für Personen, die nach aktuellem Recht keinen Schutz bekommen, aber dennoch nicht zurückgeführt werden können (vgl. Park 2010: 166), wie das etwa insbesondere auf Malta der Fall ist. Im Bezug auf die Debatte um asylsuchende Personen, welche nicht unter die Kriterien der GFK fallen, fällt auch die Frage nach dem Umgang mit Personen unter Subsidiärem Schutz. Entwickelt wurde diese Idee 1999 in Tampere und fand auf europäischer Ebene Eingang in die Qualifikationsrichtlinie des Rates 2004/84/EG<sup>18</sup>. Es bleibt dabei offen, welche

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Eine Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz ist, eng orientiert an der GFK, demnach definiert als ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, "der der die Voraussetzung für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, der aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei einer Rückkehr in sein

Standards für Personen, die in diesem Sinne internationalen Schutz erhalten, gelten und mit welcher Begründung für diese anerkannt schutzbedürftigen<sup>19</sup> Personen eine geringere Versorgungsdichte als für anerkannte Flüchtlinge gerechtfertigt ist (vgl. Battjes 2006: 490ff). In jedem Fall sind Personen, welche unter Subsidiärem Schutz stehen, explizit von der Familienzusammenführung ausgeschlossen (vgl. ebd. 492). In einer Stellungnahme des UNHCR wird dabei insbesondere die Furcht geäußert, dass die Genfer Flüchtlingskonvention durch den neu geschaffenen komplementären Schutzstatus nicht ergänzt sondern unterlaufen werden könnte (vgl. UNHCR 2008: 3) und mahnt die Mitgliedsstaaten der EU die Qualifikationsrichtlinie nicht in ihrer minimalistischen Absicherungen für Personen mit subsidiärem Schutz auszuschöpfen (vgl. ebd. 5). Die Gefahr einer "Asylpolitik auf dem Niveau des kleinsten gemeinsamen Nenners" (Oshana 2003: 53) scheint damit weiterhin eine große Gefahr der europäischen Asylpolitik zu bleiben.

Im Moment läuft zur Ablösung des Haager Programms von 2010 bis 2014 das Stockholmer Programm, das den Weg bereiten soll für die künftige Gestaltung europäischer Innenpolitik, im Zuge dessen auch die Diskussion um ein zukünftiges Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS) geführt wird. Das Prinzip der Dublin II Verordnung soll dabei aber nicht aufgeweicht werden (vgl. Europäischer Rat 2010/C 115/01: 32), stattdessen soll das Mandat von Frontex entsprechend der Ratsverordnung ausgebaut werden, so dass die Grenzschutzagentur künftig verstärkt in die Durchführung von Sammelrückführungen und Kooperation mit Drittstaaten tritt (vgl. Europäischer Rat 2010/ C 115/01: 32). Im Sinne einer stärkeren externen Dimension der europäischen Asylpolitik, soll aber die Solidarität mit insgesamt eine Drittländern verstärkt werden und Erhöhung gemeinsamer Neuansiedlungsprogramme bis 2014 angestrebt werden<sup>20</sup> (vgl. ebd.). Auch der Schutz für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge soll differenziert werden: jene, die sehr bedürftig sind aber nicht unmittelbar internationalen Schutz benötigen, sollen nach dem Beschluss des Rates

Herkunftsland oder, bei einem Staatenlosen, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden [...] zu erleiden [...] und der den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will;"(Kap 1. Art. 2 e) 2004/83/EG)

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Im Folgenden wird der Begriff "Schutzbedürftige" verwendet für anerkannte Personen unter internationalem Schutz, entweder im Sinne der Flüchtlingskonvention oder des Subsidiären Schutzes.

Im Sinne dieser Neuansiedlungsprogramme sind besonders die Diskussion über ein "Burden-Sharing" zu benennen. Im deutschen Sprachraum unter Solidarausgleich oder Lastenverteilung bekannt, zielen diese auf freiwillige solidarische Unterstützung der Europäischen Mitgliedsstaaten im Bezug auf eine übermäßige Belastung einzelner nationaler Asylsysteme wie etwa Malta. In diesem Sinne finden bisher unter freiwilliger Beteiligung einzelner Mitgliedsstaaten Umsiedlungen von Personen, welche unter internationalem Schutz stehen, in andere europäische Länder statt.

(2010/C 115/01:23) im Sinne der Familienzusammenführung leichter zurückgeschoben werden. Insgesamt geht es um eine Vereinheitlichung von Asylverfahren innerhalb der Mitgliedstaaten mit dem Streben, in diesem Bereich immer einheitlicher zu handeln. In diesem Sinne wurde jüngst auch das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen mit Sitz auf Malta gegründet, das auch zur europaweiten Ausbildung von Mitarbeitern beitragen soll. Der Mittelmeerraum ist dabei schon länger im besonderen Aufmerksamkeitsfokus. Angelaufene Kooperationen haben insbesondere irreguläre Migration auf dem Seeweg unter Sicherheitsgesichtspunkten im Blick (Europäischer Rat 2010/C 115/01:36). In diesem Sinne standen auch Rücknahmeabkommen mit Ägypten, Marokko, Tunesien und Libyen auf dem Programm (vgl. ebd. 37). Besonders aufsehenerregend war in diesem Zusammenhang ein Abkommen zwischen Italien und Libyen, bei dem unter einer gemeinsamen "Transitstaatflagge" ungeprüfte Rückschiebungen von schutzsuchenden Personen auf hoher See stattfanden (Vgl. Peranthoner 2010: 168). Höchst umstritten ist das Vorgehen vor allen Dingen, da Libyen kein Unterzeichnerstaat der Genfer Flüchtlingskonvention ist und daher kaum als sicheres Drittland gelten kann. Nach dem Europäischen Gerichtshof ist ein Staat aber auch für Aktionen außerhalb seines Territoriums der Einhaltung der Menschenrechte verantwortlich (vgl. ebd. 169).

# 1.3.2 Einfluss historischen Zeitgeschehens

Im Allgemeinen ist in den letzten Jahren in europäischen Nationalstaaten ein Rechtsruck zu beobachten, der durch die Wirtschafts- und derzeitige Eurokrise weiter an Zulauf gewonnen hat und in den Attentaten in Norwegen im August 2011 seinen jüngsten Höhepunkt nahm. Da die Europapolitik stark von den Akteuren nationaler Politik geprägt ist, macht sich diese Veränderung letztlich auch in der aktuellen Gestaltung europäischer Asylpolitik bemerkbar, wie in den vorangegangen Ausführungen deutlich wurde. Ein wichtiges Gegenstück zu den nationalen Interessen stellen daher auf europäischer Ebene die Nichtregierungsorganisationen dar, die auf europäischer Ebene nachweislich politische Entscheidungen mitprägen<sup>21</sup>. Dabei darf der Einfluss der Nichtregierungsorganisationen (NGOs) in der tatsächlichen Umsetzung von Politik aber nicht überschätzt werden (vgl. Seifer 2009: 203). Der UNHCR ruft im Rahmen von Empfehlungen zum Stockholm Programm zur Solidarität zwischen den Mitgliedssaaten auf, insbesondere auch zur Aussetzung des Dublin II Verfahrens für Staaten, deren Asylsysteme unter besonderem Druck stehen. Das Verfahren sei demnach auf der

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Siehe hierfür die Ergebnisse der Untersuchung von Governance und den Einfluss von NGOs im Verlaufe der Harmonisierung der EU-Asylpolitik (vgl. Seifer 2009: 199ff).

fälschlichen Annahme aufgebaut, dass alle beteiligten Staaten im Allgemeinen angemessenen und gleichen Schutz bieten können, dies ist aber offensichtlich nicht der Fall. Der UNHCR argumentiert dabei, dass bei nicht Beikommen der Divergenz zwischen den Mitgliedsstaaten Sekundärmigration ein großes Problem bleiben wird, was zum Nachteil aller Beteiligten wäre. Darüber hinaus sollten die Staaten einen regelmäßigen Personalaustausch einführen und die Idee einer gemeinsamen Bearbeitung von Asylanfragen im Stockholmprogramm aufnehmen<sup>22</sup> (vgl. UNHCR 2010a).

Einen entscheidenden Einschnitt in die europäische Asylpolitik brachten zudem die jüngsten Ereignisse des Arabischen Frühlings und den damit einhergehenden Flüchtlingsströmen über das Mittelmeer. Waren noch 2009 aufgrund der Abkommen mit Drittstaaten kaum mehr Flüchtlinsboote über das zentrale Mittelmeer nach Europa gekommen und eine deutlich Zunahme an Einwanderung über Griechenland zu verzeichnen, so erreichten mit dem Einbruch der Regime in Tunesien und dem Bürgerkrieg in Libyen eine große Menge an "boat people" Italien und Malta. Erstaunlicherweise lassen, trotz der bereits zehn Jahre implementierten Richtlinie 2001/55/EG des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen, solidarische Unterstützungsmaßnahmen der europäischen Mitgliedsstaaten als Reaktion auf diese Zuwanderungsbewegung vergeblich auf sich warten. Im Gegenteil wurde in den letzten Monaten gar die Bewegungsfreiheit des Schengenraums in diesem Zusammenhang in Frage gestellt<sup>23</sup>.

Auch unmittelbar im Bezug auf das Dublin Verfahren gab es richtungsweisende Veränderungen. Bereits in einem Urteil des EuGH im März 2000 gegen Großbritannien<sup>24</sup> wurde deutlich, dass die Mitgliedsstaaten nicht per se die Einhaltung menschenrechtlicher Verpflichtungen anderer Gemeinschaftspartner unterstellen dürfen. Insbesondere bei drohender Kettenabschiebung in Verfolgerstaaten, in denen Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen droht, ist eine Überstellung nach der Dublin II Verordnung demnach nicht erlaubt (vgl. PRO ASYL 2008: 31). In den Folgejahren häuften sich die Rechtssprechungen nationaler und europäischer Gerichte gegen Abschiebungen nach

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Die Kommission prüft derzeit die Möglichkeit einer gemeinsamen Bearbeitung von Asylanträgen und den flexiblen Einsatz von Mitarbeitern, besonders an Orten mit "besonderem Migrationsdruck" (Europäischer Rat 2010/C 115/01: 33)

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Siehe dazu die auch von der europäischen Kommission scharf kritisierte Wiedereinführung von Grenzkontrollen in Dänemark im Juli 2011 (vgl. Euractiv 17.07.2011).

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> EGMR, Urteil vom 7.3.2000, in: InfAuslR 7-8/2000, S.321ff.

Griechenland im Rahmen der Dublin II Verordnung. 2009 schließlich häuften sich auch die Rechtssprechungen des EuGH gegen Rückschiebungen besonders bedürftiger Personen nach Italien und Malta<sup>25</sup> (vgl. ECRE 2009: 2). Eine grundsätzliche Anwendungsänderung der Dublin II Verordnung in den verurteilten Mitgliedsstaaten lässt sich aber nur zögerlich in Folge der ergangenen Rechtssprechungen erkennen. Das Dublin System selbst wird dabei bisher nicht in Frage gestellt.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Bis dato wurden allerdings nur besonders bedürftige Personen, insbesondere Frauen, vor der Rücküberführung geschützt (vgl. ECRE 2009: 2).

# 2. Hintergrundinformationen zur maltesischen Flüchtlingssituation

Als Vorbereitung auf die spezielle Situation der Interviews blieben nun noch Fragen bezüglich der konkreten Verhältnisse, der den Betroffenen begegneten Asylsysteme, ihres eigenen Fluchthintergrund, Herkunft und persönliche Motive, sowie deren Lebenswelten in den Aufnahmegesellschaften. Zunächst entstanden die Interviews, auf dem Hintergrund sozialarbeiterischer Tätigkeit im maltesischen Asylsystem. Die ursprüngliche Motivation war, im Sinne des menschenrechtlichen Monitoring, Aufklärungsarbeit anhand von Einzelschicksalen zu ermöglichen. Zum Zeitpunkt der Forschungsdurchführung wurde dabei von folgenden Thesen ausgegangen:

- Es besteht ein Zusammenhang der verschiedenen Länder Europas durch die individuelle Geschichte der Betroffenen.
- Die einzelnen nationalen Asylsystemen unterscheiden sich grundlegend voneinander.
- Die Betroffenen haben ein Bewusstsein für diese Unterschiede und müssen mit dieser Spannung umgehen.
- Das Schicksal der Betroffenen in Europa kann nicht isoliert gesehen werden von deren gesamten Lebensgeschichte, insbesondere ihrer Fluchtgeschichte. Es besteht also ein biografischer Zusammenhang für die Lebensrealität.
- Es besteht eine gesamteuropäische Verantwortung für benachteiligte Asylsuchende in Randstaaten.

Daraus entwickelte sich schließlich die Idee der Wirkungsanalyse des Dublin II Verfahrens auf die Betroffenen. Deutschland und Finnland waren dabei in den Interviews bewusst gewählte Bezugssysteme für die ausgewählten Personen, um so kontrastierende Asylsysteme im Vergleich zu beobachten. Der Gegenüberstellung dieser nationalen Unterschiede, welche für die Personen im Dublin II Verfahren entscheidend ist, wird das erste Teilkapitel gewidmet. In einem weiteren Schritt wird die Gruppe der Befragten als Stellvertreter für die Gruppe der Flüchtlinge und Asylsuchenden auf Malta stehen und die in den Interviews vorkommenden Herkunftsregionen Somalia und Eritrea näher betrachtet. Um die Hintergrundinformationen zu vervollständigen, wird abschließend noch auf den unmittelbaren Zusammenhang des Dublin II Verfahrens auf Malta eingegangen und daraus resultierende Spannungen aufgezeichnet.

# 2.1. Vergleich ausgewählter nationaler Asylsysteme

Wie bereits im ersten Kapitel deutlich wurde, bestehen große Unterschiede zwischen den einzelnen nationalen Asylsystemen Europas. In der Menge der 27 Mitgliedsstaaten der Union können dabei verschiedene Typen von Migrationssystemen<sup>26</sup> beobachtet werden (vgl. Mau /

Verwiebe 2009: 119ff). Für die Untersuchung dieser Arbeit wurde dabei querschnittsartig der besondere Kontrast zwischen drei Aufnahmegesellschaften auf der Nord-Süd Achse<sup>27</sup> ausgewählt, die jeweils Vertreter einer Art von Asylsystem sind, ein vierter Stellvertreter einer Asylsystemkategorie, welcher in den Interviews überraschend auftauchte, wird ebenso skizzenhaft eingeführt. Die implizierte unterschiedliche Qualität der Asylsysteme in unterschiedlichen Stufen wird dabei von einem Vergleich nationaler

Migrationssyteme des British Council und der Migration Policy Group gestützt, die Länder nach den Indikatoren Mobilität des Arbeitsmarktes. Familienzusammenführung, Bildung, Politische Partizipation, Dauerhafter Einbürgerungsmöglichkeiten Aufenthalt, Antidiskriminierung auf einer Skala von sehr ungünstig bis günstig einstuft. Dabei ist Finnland in der Gesamtwertung tendenziell günstig bewertet, Deutschland und Großbritannien etwa gleichwertig als halbwegs günstig und Malta fällt unter die Kategorie tendenziell ungünstig. (vgl. Huddleston

et al. 2011: 11ff). Dabei werden in den Biografien der Betroffenen insbesondere die am meisten divergierenden Asylsysteme Maltas und Finnlands

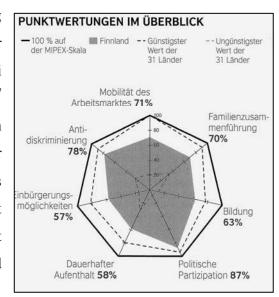


Abbildung 3 Immigrationsbedingungen Finnland (Quelle:Huddleston et. al. 2011:56)

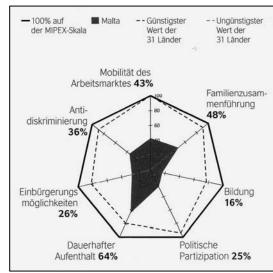


Abbildung 2 Immigrationsbedingungen Malta (Quelle:Huddleston et. al. 2011:110)

27

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Die verschiedenen Typen von Asylsystemen stehen dabei in enger Verbindung mit den verschiedenen Arten von Wohlfahrtssystemen in Europa (vgl. Mau/ Verwiebe 2009:57), stimmen aber nicht unmittelbar damit überein.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Die Autorin dieser Arbeit vertritt die These, dass die europäische Asyllandschaft tendenziell von einem Nord-Süd-Gefälle geprägt wird.

eine Rolle spielen.

Beide Länder liegen an den Außengrenzen der Europäischen Union, haben diesbezüglich aber ein ganz unterschiedliches Problemempfinden: Malta als eines der südlichsten Länder der Gemeinschaft hat großräumige Seegrenzen zum afrikanischen Kontinent hin, Finnland dagegen teilt eine lange Landesgrenze nach Russland<sup>28</sup>. Deutschland und Großbritannien haben keine unmittelbaren Außengrenzen.

Als Gründungsmitglied der Wirtschaftsunion ist die Bundesrepublik Deutschland am längsten Teil der Europäischen Gemeinschaft, danach folgte Großbritannien 1973. Finnland dagegen ist erst seit 16 Jahren kurz nach Abschluss des Maastricht-Vertrags während der Entwicklung des Schengenraums Teil der Union und das jüngste EU-Land in diesem Verbund ist deutlich Malta mit seinem Beitritt 2004. Finnland wird auf europäischer Ebene als starke Region beurteilt, Malta dagegen erhält die größtmögliche Förderungsstufe<sup>29</sup>. Die Länder haben unterschiedlichste Einwanderungstraditionen. Großbritannien als ehemalige Großkolonialmacht seit etlichen Jahrzehnten ein renommiertes Einwanderungsland. Deutschland erlebte zwar ebenfalls schon seit Zeiten des Wirtschaftswunders Zuwanderungsströme, doch begreift es sich auf politischer Ebene tatsächlich erst seit Ende des 20. Jahrhunderts als Immigrationsland. Finnland pflegt seit etwa 20 Jahren eine bewusste Einwanderungstradition, wohingegen Malta sich lange Jahre als traditionelles Auswanderungsland verstand und erst in der jüngsten Vergangenheit verstärkte Zuwanderung durch Asylsuchende erlebt. Einwanderung ist dort dementsprechend noch ein großes Entwicklungsgebiet.

Nach Mau und Verwiebe zählt Finnland mit einigen Besonderheiten damit zum Modell der Skandinavischen Migrationssysteme (vgl. 2009: 119ff). Es hat ein positives Wanderungssaldo und die "Aufnahme von Flüchtlingen aus Krisen- und Kriegsgebieten [wie etwa Somalia spielt] traditionell eine bedeutendere Rolle als in vielen anderen europäischen Staaten" (Mau / Verwiebe 2009: 120). Dabei werden neu ankommende Asylsuchende über das Land verteilt und schon lange gibt es für Ausländer das kommunale Wahlrecht. Die Integration im Bildungssystem und Arbeitsmarkt werden aktiv gefördert (vgl. Kjeldstadli 2008: 65 zit. n. ebd.), auch wenn diese nicht völlig problemlos verläuft. Insgesamt ist aber auch hier eine

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> und eine weitere Außengrenze mit Norwegen, wobei Norwegen teil des Schengenraums und Vertragspartner im Dublin II Abkommen ist und damit für die hiesigen Zwecke als Mitgliedsstaat gewertet werden kann.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Der größte Teil Finnlands wird in die Kategorie "Wettbewerb und Beschäftigung" eingeordnet, Malta dagegen als "Konvergenzregion" (vgl. Europäische Kommission 2007: 25).

zunehmend restriktivere Asylpolitik zu beobachten, welche mit dem Aufstieg von ausländerfeindlichen Parteien und der Politisierung der Einwanderung einhergeht (vgl. Kjeldstadli 2008: 66 zit. n. ebd. 121).

Großbritannien gehört dagegen nach der Kategorisierung von Mau und Verwiebe zum Nord-Westzentrum der Migrationssysteme. Diese sind typischer Weise von postkolonialen Wanderungsbewegungen<sup>30</sup> betroffen und haben einen hohen Migrationsanteil in der Bevölkerung mit ausländischer Staatsbürgerschaft. Dabei bestehen große Migrationsnetzwerke und teilweise haben sich Enklaven entwickelt.

Ein weiteres Migrationssystem verorten die Autoren im deutschsprachigen Raum. Der Ausländeranteil in diesen Ländern ist dabei im europäischen Vergleich hoch, doch stabil. "Betrachtet man absolute Zahlen, so ist die Bundesrepublik bei über 15 Millionen Einwohnern mit Migrationshintergrund das "mit Abstand wichtigste Einwanderungsland in Europa" (Hilllmann 2007: 72 zit. n. Mau / Verwiebe 2009: 122). Asyl spielt dabei wie im Nord-Westzentrum keine übergeordnete Rolle. Es ist eine Ausbildung ethnischer Minderheiten zu beobachten, die häufig schlecht integriert und benachteiligt sind. Selbst in der zweiten oder dritten Generation ist noch eine ethnische Segmentierung zu beobachten, wonach es zu Verfestigungen struktureller Ungleichheiten zwischen einheimischen und zugewanderten Gruppen, insbesondere auf dem Arbeitsmarkt und im Bildungssystem, kommt.

Malta schließlich ist unter Vorbehalten Teil des südeuropäischen Migrationssystems (vgl. Mau / Verwiebe 2009: 123f). Hier ist das Zuwanderungsniveau in den letzten Jahren im Zuge des wachsenden Wohlstands durch die EU Mitgliedschaft deutlich mehr als in anderen EU Ländern gestiegen. Integration auf dem Arbeitsmarkt ist auf den Niedriglohnsektor begrenzt. Dabei sind diese Länder stärker von illegaler Migration und damit einhergehender "informeller Arbeit, Menschenhandel und Kriminalität" (Mau / Verwiebe 2009: 123) betroffen.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Bei den Einwanderern sind vorab häufig schon "kulturelle und soziale Orientierung auf die ehemaligen Kolonialmächte" (Mau / Verwiebe 2009: 121) zu beobachten. Wobei im Bezug auf die Betroffeneninterviews zu betonen ist, dass Großbritannien ehemalige Kolonialmacht Somalias ist.

Im Folgenden werden nun das maltesische und das finnische Asylsystem in ihren strukturellen Rahmenbedingungen und der zugehörigen praktischen Umsetzung vorgestellt. In kaum einem anderen Arbeitsfeld scheinen die Handlungsperspektiven der professionellen Arbeit so stark durch die politischen Rahmenbedingungen bestimmt wie in der Arbeit mit Asylsuchenden.

#### **2.1.1** Malta

Durch ihre geografische Lage, zwischen Tunesien, Libyen und Italien im zentralen Mittelmeerraum, wurde die maltesische Republik 2004 zu einer neuen südlichen europäischen Außengrenze. Erst auf dieser Grundlage gewann der Zustrom durch Flüchtlinge für Malta langsam an Bedeutung<sup>31</sup> und wurde in diesem Kontext auch für diese Untersuchung in besonderem Maße interessant.

Es wird davon ausgegangen, dass die meisten Asylsuchenden über den Seeweg, genauer in kleineren Booten, ohne entsprechende Dokumente, vom afrikanischen Kontinent her ins Land gelangen. Nach Angaben eines Beauftragten der *Air Force Malta* (AFM) spielt dabei auch das große Seerettungsgebiet Maltas eine besondere Rolle, dass anders als der überschaubare Raum des Hoheitsgewässers des kleinen Archipels und seine Fischfanggründe, eine riesige Fläche abdeckt. Es reicht von Kreta bis Sizilien, Tunesien und an angrenzendes libysches Gewässer (vgl. O'Neil 2009). Die Koordinierung aller Notrufe, welche in diesem Gebiet eingehen, fällt in maltesische Zuständigkeit. Eine große Zahl der *boat people*<sup>32</sup> gelangt demnach nicht direkt an Land, sondern erreicht dieses auf dem Wege der Seerettung. Um gegen die irreguläre Einwanderung auf dem Seewege vorzugehen, wird die südliche Grenze durch Grenzpatrouillen gemeinsam mit FRONTEX überwacht (vgl. MJHA 2009).

Grundlage des maltesischen Asylsystems ist der *Refugees Act*, Akt XX 2000 (vgl. Cortis 2009), der in den Folgejahren immer wieder spezifiziert und erweitert wurde. Die allgemeine Zuständigkeit für Migration unterliegt dem *Ministry of Justice and Home Affairs* (MJHA). Erfolgt die Einreise durch eine Seerettung, fällt diese administrativ zunächst unter die

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Das nationale Statistikamt Maltas verzeichnet in einer Erfassung seit 1997 einen signifikanten Anstieg an Asylgesuchen auf Malta seit 2002, welcher bis 2008 kontinuierlich weiter gewachsen ist (vgl. National Statistic Office 2010: 78). Dabei trat 2002 die maltesische Flüchtlingskommission ihr Amt an (vgl. Buttigieg o.J.).

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Boat people ist die Bezeichnung für Flüchtlinge, die durch Übersetzen des Wassers mit (oft seeuntüchtigen) Booten versuchen Aufnahme in anderen Staaten zu finden. Der Begriff etablierte sich während des Vietnamkrieges. (vgl. Brockhaus 2002: 512)

Verantwortlichkeit der AFM. An Land erfolgt eine Übergabe an die Polizei und eine erste Gesundheitsuntersuchung. Einem sogenannten irregulären Migranten wird daraufhin die *Removal Order* ausgehändigt. Auf dieser Grundlage erfolgt dann die verwaltungstechnische Überstellung in ein *Detention Centre*<sup>33</sup> (vgl. JRS 2008:26). Auf Malta gibt es vier davon. Drei unterstehen dem Militär, untergebracht in ehemaligen Kasernen und ähnlichem Gelände, ein eigens zu diesem Zweck errichtetes Lager, hauptsächlich für Neuaufnahmen untersteht der Polizei. In den Camps erhalten die Betroffenen zeitnah die Möglichkeit zur Stellung eines Asylantrags, welchem eine Vorabsammlung von Daten über den *Preliminary Questionaire* (PQ) voraus geht (vgl. JRS 2008: 7). Eine angemessene Übersetzung sollte gewährleistet sein. Ein Rechtsbeistand kann auf eigene Kosten oder in besonderen Fällen durch NGOs wie den Jesuit Refugee Service Malta (JRS) beansprucht werden (vgl. ebd. 14). 2009 war diese Nichtregierungsorganisation die einzige Organisation, die regelmäßig Zutritt zu den geschlossenen Lagern hatte und dort Informations- und Aufklärungsarbeit durchführte.

Erfolgt wie 2008 in 98 % der Fälle ein Asylantrag (vgl. Friggieri 2009), findet ein Interview mit Mitarbeitern des Refugee Commissioner bezüglich der Migrationsroute und des Asylgesuchs statt. Dieser gibt daraufhin eine Empfehlung an den für Einwanderung zuständigen Minister, der letztlich formal die Entscheidung trifft (vgl. JRS 2008: 4). Es werden dabei vier verschiedene Status zugesprochen: ein voller internationaler Flüchtlingsstatus nach den Maßstäben der Genfer Flüchtlingskonvention, ein internationaler subsidiärer Schutz, ein regionaler humanitären Schutz oder eine Ablehnung des Asylgesuches (vgl. Friggieri 2009). Vor dem *Refugee Appeals Board* kann gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt werden. Dabei steht den Betroffenen kostenfreie Rechtshilfe und Übersetzung zu. Ein UNHCR Mitarbeiter kann den Anhörungen beiwohnen (vgl. JRS 2008: 13). Die folgende Entscheidung ist allerdings endgültig, es bliebe nur noch eine Widerrufung vor dem europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (vgl. ebd. 4; 21f). Bevorzugt behandelt werden im Asylprozess sogenannte bedürftige Fälle. Dazu gehören Alleinerziehende oder Familien mit minderjährigen Kindern, Schwangere, unbegleitete

-

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Detention Centres sind faktisch Abschiebehaftanstalten. Auf Malta stehen diese nicht, wie in vielen anderen Ländern, am Ende eines negativ abgeschlossenen Asylgesuchs, sondern dienen aus administrativen Gründen der Erstunterbringung von irregulär eingereisten Migranten. Sie gelten also nicht im juristischen Sinne als Justizvollzugsanstalten und die Insassen bekommen aus diesem Grund auch keine juristische Verteidigung gestellt. Tatsächlich werden Menschen dort aber in absoluten Institutionen gegen deren Willen durch staatliche Hand auf längere Zeit festgehalten. Die Lebensbedingungen liegen aber weit unter denen eines örtlichen Gefängnisses. Die Praxis und Zustände wurden von der Delegation des Europäischen Parlamentes und dem Parlament selbst, dem Jesuiten Flüchtlingsdienst, sowie Ärzte ohne Grenzen bereits aufs schärfste kritisiert (vgl. Catania 2006, European Parliament 2006, JRS 2007, MSF 2009)

minderjährige Flüchtlinge, Senioren, sowie Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung (vgl. AWAS 2009 / JRS 2008: 27). Diese werden schon vor Ende des Verfahrens an AWAS, Agency for the Welfare of Asylum Seekers, gemeldet und durch das Age Assessment Team (AAT) und das Vulnerable Adult Assessment Team (VAAT) überprüft. Diese empfehlen gegebenenfalls eine vorzeitige Entlassung aus dem geschlossenen Lager<sup>34</sup> (vgl. AWAS 2009). Die Freilassung aus Detention in offene Lager erfolgt unterschiedlich schnell. Entweder aufgrund eines positiven Ergebnisses bezüglich des Asylgesuchs, wenn Asylsuchende länger als ein Jahr auf ein endgültiges Ergebnis warten (vgl. JRS 2008: 13), oder nach einem endgültigen Ablehnungsbescheid des Asylantrages nach 18 Monaten (vgl. ebd. 26).

2008 war bisher das Jahr mit den meisten ankommenden Booten (84), Personen (2775) sowie gestellten Asylanträgen (2608) (vgl. National Statistics Office Lascaris 2010: 77f). Der Ansturm überstieg die Kapazitäten des Systems, viele Unterbringungen waren überbelegt. Zwar kamen 2009 nur 1475 Personen auf Malta an, wurden aufgrund der noch nicht bedachten Personen aus dem Vorjahr aber 2887 Asylanträge gestellt (vgl. ebd.). Denn im Gegensatz zu den Vorjahren, in denen im stürmischen Winterhalbjahr quasi keine Überfahrten mehr statt fanden, kamen im Winter 2008/ 2009 erstmals eine ganze Reihe an Flüchtlingsbooten nach Malta. Es wird gemutmaßt, dass die Menschen auf das Ende der Überwachungsoperation Nautilus durch die Grenzschutzorganisation Frontex Sommerhalbjahr zwischen maltesischem und libyschem Gewässer (vgl. Rößler 2009) abwarteten, um dann mit erhöhtem Risiko im Winterhalbjahr überzusetzen. 2010 kamen als Auswirkung aus dem Abkommen zwischen Libyen und Italien zur Rückführung auf See plötzlich nahezu keine Flüchtlingsboote nach Malta. Erst mit dem Zusammenbrechen der Nordafrikanischen Regime, insbesondere die andauernden Gefechte in Libyen, brachten dieses Frühjahr wieder über 1000 neue Asylsuchende über das Mittelmeer (vgl. Malta Times 01.07.2011). Der Ausgang der jüngsten Entwicklungen ist dabei noch völlig offen.

Von 2575 abgeschlossenen Asylprozessen im Jahr 2009 bekamen nur auffallend wenige Personen, weniger als 0.8 %, einen Flüchtlingsschutz zugesprochen. Immerhin etwa 65 % bekamen einen subsidiären oder temporären Humanitären Schutz. Was daran liegen mag, dass

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Allerdings sind laut EUROSTAT über 85 % der maltesischen Asylsuchenden zwischen 18 und 35 Jahren, weniger als 9 Prozent werden als minderjährig deklariert (vgl. Eurostat 2010), und laut dem statistischen Bundesamt Maltas weit über 80 % männlich (vgl. National Statistics Office 2010: 78).

viele der ankommenden Personen aus Krisengebieten stammen<sup>35</sup>. Dennoch werden über 34% der Asylgesuche abgelehnt (vgl. National Statistics Office Lascaris 2010: 77f.).

Mit seinen rund 400.000 Einwohnern und 316 km² ist die maltesische Republik nicht nur das kleinste EU-Land, sondern hat auch nicht die Kapazitäten in einem umfassenden Maße zu allen Ländern diplomatische Beziehungen zu pflegen. Das bedeutet in der Praxis, dass selbst abgelehnte Asylantragssteller aus etlichen Ländern nicht abgeschoben werden<sup>36</sup>. Auch sie gelangen so schließlich in die Open Centres<sup>37</sup>. Es gibt etwa zehn solcher Einrichtungen auf der Insel. Sie bieten den Asylsuchenden, Flüchtlingen und irregulären Migranten Unterkunft und unterschiedliche erweiterte Angebote. Einige sind direkt AWAS unterstellt, andere werden von einer NGO geführt. Die offenen Lager werden auch nach ihren Zielgruppen unterschieden: alleinstehende Männer, alleinstehende Frauen, Familien oder unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Am südwestlichen Ende der Insel befindet sich etwas abgeschlagen eine große Enklave an Unterbringungen: vier große staatliche offene Lager, ein kleines Open Centre unter der Leitung von Peace Lab und zwei Detention Centre. Die weiteren, bis auf das Marsa Open Centre (MOC)<sup>38</sup>, sehr viel kleineren offenen Einrichtungen befinden sich zumeist im urbanen Ballungsgebiet. Die Malta Emigrants Commission (MEC) bietet eine Reihe an Unterbringungen, besonders für bedürftige Fälle (vgl. Malta Emigrants Commission o. J.) und erweiterte Angebote wie Schulungen, Ausstellung von Reisedokumenten, und Ausgaben für Bedürftige.

Nach persönlicher Beobachtung sind die staatlichen offenen Unterkünfte, mit Ausnahme des MOC, die größten. Sie haben aber zugleich die niedrigsten Standards und Angebote und sind normalerweise auf einen einjährigen Aufenthalt beschränkt. Die freien Träger weichen von

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Die meisten Asylsuchenden auf Malta kamen 2009 aus Somalia, gefolgt von Nigeria, Eritrea, Mali der Elfenbeinküste (vgl. Eurostat 2010a), Sudan, Äthiopien, Bangladesh, Guinea-Bissau und Burkina Faso. Dabei erhielten insbesondere Personen aus dem Gebiet um das Horn von Afrika, genauer aus Somalia, Eritrea und Sudan, sowie eine geringe Zahl aus Mali einen Asylschutz zugesprochen (vgl. National Statistics Office 2010).

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> 2002 wurde erstmals eine größere Gruppe eritreische Flüchtlinge ohne vorherige Absprache mit dem Herkunftsland dorthin abgeschoben. Einer großen Gruppe dieser Menschen wurden zurück im Heimatland brutalste Haftbedingungen zuteil, viele wurden gefoltert, etliche starben. Dieser Skandal prägte die Abschiebepraxis des Landes nachhaltig: seitdem werden von Malta keine Menschen mehr ohne diplomatische Abstimmungen mit den betreffenden Herkunftsländern abgeschoben.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Sowohl offene als auch geschlossene Lager befinden sich nur auf der größten Insel Malta innerhalb des maltesischen Archipels, nicht etwa auf Gozo.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Das Marsa Open Centre (MOC) ist mit bis zu 800 Bewohnern das größte Open Centre Maltas für erwachsene männliche Flüchtlinge im urbanen Ballungsgebiet der Insel. Es ist dabei das einzige große Lager, das nicht staatlich, sondern von einer NGO geführt wird.

dieser zeitlichen Befristung ab. Sobald die Exilmigranten<sup>39</sup> aus den geschlossenen Lagern entlassen werden, steht formal allen der Zugang zum Arbeitsmarkt offen. Menschen mit Flüchtlings- oder Subsidiärem Status erhalten unmittelbar eine Arbeitserlaubnis. Doch auch wer sich noch im Asylprozess befindet oder gar eine endgültige Ablehnung des Asylgesuches erhielt, kann mit einem Arbeitgeber, welcher ihn/sie einstellen möchte, eine Arbeitserlaubnis erhalten. Die meisten Betroffenen, die einer Arbeit nachgehen, scheinen nach persönlichen Beobachtungen jedoch im Niedriglohnsektor als ungelernte Arbeitskräfte, vor allem im Bau-, Gastronomie und Reinigungssektor, unterzukommen<sup>40</sup>. Reguläre Anstellungen sind dabei nicht die Regel und für viele nicht zugänglich. Dagegen versuchen sich viele als Tagelöhner oder anderen kurzweiligen Tätigkeiten. Mittellose erhalten außerhalb der geschlossenen Camps Unterstützungszahlungen. Die Auszahlungen variieren dabei je nach Status. Flüchtlinge haben ein Anrecht auf Sozialleistungen und erhalten 348 Euro im Monat, Asylsuchende, Menschen unter subsidiärem oder temporärem humanitärem Schutz erhalten 139,50 Euro, abgewiesene Exilmigranten erhalten 105,00 Euro und ihre angehörigen Kinder 69,90 Euro. Rückkehrer aus Europa erhalten gekürzte Leistungen, etwa 80 Euro monatlich (vgl. Sammut 2009:66f). Sobald Menschen in Arbeit kommen, werden die Zahlungen gestoppt. Als Nachweis für ihre Arbeitslosigkeit müssen die Betroffenen dreimal wöchentlich während des Tages in den Lagern persönlich Unterschriften ableisten. Ansonsten entfallen die Unterstützungszahlungen. Auszahlungen erfolgen zweiwöchentlich.

Eine rudimentäre Gesundheitsversorgung ist für alle Gruppen gewährleistet. Für abgelehnte Asylsuchende ist jedoch nur die Notfallversorgung frei, Kosten für Medikamente müssen selbst beglichen werden. Teilweise gibt es in den Lagern Angebote für englischen Sprachunterricht, zumeist von Freiwilligen. Darüber hinaus gibt es immer wieder Angebote in Projektform von verschiedenen NGOs und Freiwilligen. Von staatlicher Seite besteht die Möglichkeit, Angebote der maltesischen Arbeitsagentur *Employment & Training Cooperation* (vgl. ETC 2004) wahrzunehmen und sich etwa für berufliche Schulungen und Kurse beim *Malta College of Arts, Science & Technology* (MCAST)<sup>41</sup> zu bewerben. Eine Teilnahme für die Zielgruppe ist vorrangig im Bereich kürzerer Schulungen realistisch und durch einen

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Aufgrund der unterschiedlichen Status und Migrationshintergründe der aus *Detention* entlassenen Migranten, welche um Asyl baten, soll an dieser Stelle der Begriff der Exilmigration in Anlehnung an den Begriff Fluchtmigranten von Kühne und Rüßler eingeführt werden. (vgl. Kühne / Rüßler 2000: 22ff)

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Als besonders problematisch zu betrachten ist die mangelnde Datenlage über den differenzierten Zusammenhang von Arbeitsmarkt und Migration in ihren vielfältigsten Formen auf Malta, welche einen differenzierten Blick ermöglichen würde.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> MCAST ist das staatliche maltesische Ausbildungs-, Fort- und Weiterbildungszentrum für berufliche Zwecke (vlg. MCAST o. J., Bundesagentur für Arbeit o. J.).

geringen Selbstkostenbeitrag möglich. Eine nicht zu unterschätzende Rolle kommt im maltesischen Asylsystem den Medien zu. In einer der populärsten Zeitungen der Insel etwa, der maltesischen Times, tut sich das Thema Migration mit Negativschlagzeilen und Schreckensnachrichten hervor. Dies begünstigt rechtsextremistische und rassistische Strömungen in der Bevölkerung und schürt Angst und Misstrauen unter der Bevölkerung<sup>42</sup>.

Trotz wiederkehrenden Auftauchens des Begriffs Integration in politischen Organisationen und politischen Positionierungen gibt es gezielte und umfassende Integrationsmaßnahmen für die Zielgruppe der Exilmigranten bisher nicht<sup>43</sup>. Der Fokus waren bisher freiwillige oder unfreiwillige Rückführungsprogramme etwa mit Hilfe der Europäischen Union, Frontex oder der *International Organisation of Migration* (IOM), *Resettlement*<sup>44</sup>programme in die USA oder Europa, sowie inoffizielle Weiterwanderung in weitere Mitgliedsstaaten der EU. Durch ein Abkommen zwischen Italien und Libyen, bei welchem Boote auf dem Wasser noch ohne Würdigung der Situation einzelner Personen zum afrikanischen Kontinent zurück gedrängt werden, profitiert auch Malta: seit Frühjahr 2010 sind die Zahlen der Ankömmlinge drastisch gefallen (vgl. Malta Times 09.12.2010).

### 2.1.2 Finnland

Bis heute ist die finnische Gesellschaft verhältnismäßig homogen: über 80 % der Finnen sind Protestanten, der Ausländeranteil lag 2009 bei 2,9 %. (vgl. Migration Department 2010: 3, Mau/ Verwiebe 2009: 117). Das Land sah sich zwar immer wieder mit Einwanderungswellen konfrontiert, war aber im 20. Jahrhundert besonders nach dem 2. Weltkrieg vorwiegend ein Auswanderungsland. Mit dem rasanten Wirtschaftsaufschwung stieg der Bedarf an Arbeitskräften. Dazu kommt, dass die Siedlungsdichte des Landes sehr gering ist (vgl. Tanner 2004). Dies führte schließlich zu einer staatlich geförderten Einwanderung, welche auch das Asylsystem beeinflusst. Neben der Arbeitsmigration begannen, besonders auch nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion zu Beginn der 90er Jahre, die Ströme an Asylsuchenden im

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> So etwa durch kontinuierliche Berichterstattung über jedes ankommende Boot mit genauer Anzahl der Insassen (vgl. Times of Malta 13.10.2009, 20.09.2009, 16.09.2009), Rücksendungen von Asylsuchenden aus anderen EU-Ländern und die Kriminalisierung der Betroffenen (vgl. Times of Malta 08.08.2010, 06.10.2009).

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Diese These möchte kann mit den maltesischen Länderinformationen der Europäischen Webseite für Integration untermauert werden, welche für Malta kein zuständiges Ministerium im Bereich Integration benennen kann, keine verfügbaren Berichte anzuführen weiß und nur Nichtregierungsorganisation als maßgeblich für Integrationsmaßnahmen auflistet (vgl. EWSI o. J.)

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Als Resettlement werden Umsiedlungen innerhalb von organisierten Programmen in andere Länder bezeichnet, an denen Personen mit internationalem Schutz teilnehmen können, welche sich in prekären Lebenssituationen befinden und nicht zu erwarten ist, dass sich dies am derzeitigen Aufenthaltsort ändern lässt und sie ein gesichertes Leben aufbauen können. Verbindung zu europäischen Relocation Programmen, werden auf Malta häufig nicht differenziert benannnt;

heutigen Sinne zu fließen. Seit 1995 ist Finnland Mitglied der Europäischen Union, die fortan auch maßgeblich Einfluss auf die sich ausformende Asylpolitik nahm, etwa durch das Dublin System (vgl. ebd.). Weltweit gehört Finnland zu einem der wenigen Ländern, welche seit 1986 Quotenflüchtlinge aufnehmen, deren Menge schrittweise erhöht wurde (vgl. Lavikainen / Salmenhaara 2002). In den letzten Jahren lag die Zahl meist bei etwa 750 Personen (vgl. Migration Department 2010: 8). In Finnland fällt der größte Teil des Bereichs Asyl sowohl unter das Arbeitsministerium, das für die Aufnahme, spätere Integration und Quoten zuständig ist, als auch das Innenministerium, welches das Asylverfahren leitet. Daneben spielen das Außenministerium und die Polizei eine wichtige Rolle bezüglich innereuropäischer Koordination und Sicherheitsfragen (vgl. Tanner 2004).

Die Anerkennungsquoten für Asylsuchende sind in Finnland in den letzten drei Jahren rückläufig bei steigenden Asylanfragen und Entscheiden<sup>45</sup>. Tanner nannte als Gründe für die steigenden Asylantragszahlen in Finnland das zunehmende Bekanntwerden Finnlands als ein stabiles und sozial entwickeltes Land mit wenigen rassistischen Übergriffen, ohne etablierte rechtsradikale Parteien mit gleichzeitig zunehmenden Asylrestriktionen in anderen westlichen Ländern (vgl. ebd.). So wurden 2009 an Finnland 5988 Asylanträge gestellt. Die meisten Antragssteller kamen aus dem Irak, gefolgt von Somalia, Bulgarien, Russland, Afghanistan, Kosovo, Iran, Türkei, Nigeria und Sri Lanka (vgl. Refugee Advice Centre 2009a, Migration Department 2010: 8). Fast jeder vierte Asylsuchende war dabei minderjährig, mit 60 % waren weit über die Hälfte zwischen 18 und 34 Jahren und nur 0,5% waren älter als 64 Jahre (vgl. EUROSTAT 2010). Für psychisch erkrankte und traumatisierte, oder in Krisen befindliche Asylsuchende gibt es in Finnland Fachpersonal und verschiedene spezialisierte Nichtregierungsorganisationen<sup>46</sup> (vgl. Finnish Immigration Service o. J.). Neben dem Finnish Refugee Council gibt es noch eine Reihe weiterer Akteure im Finnischen Asylsystem, welche im Folgenden nicht alle einzeln genannt werden können.

Die rechtliche Grundlage für das Finnische Asylsystem ist das Ausländergesetz. Folgender Rahmen wird darin gesteckt: In Finnland wird ein Asylantrag entweder an der Grenze oder

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> 2009 wurden mehr als doppelt so viele Asylentscheide getroffen als in den beiden Vorjahren, dabei sank die Anerkennungsquote für Flüchtlinge auf 2,7 %. Nur noch 31,7 % erhielten überhaupt einen positiven Entscheid auf ihr Asylgesuch (vgl. Refugee Advice Centre 2009a). Dabei warteten 2611 Profiteure des Internationalen Schutzes mit Niederlassungserlaubnis auf eine Unterkunft, der Rekord der letzten 10 Jahre (vgl. Migration Department 2010:8).

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> In Deutschland gibt es ebenso Hilfsorganisationen für Folteropfer und traumatisierte Asylsuchende und Flüchtlinge. Auf Malta hingegen ist eine derartige Einrichtung nicht vorhanden.

schnellstmöglich bei einer Polizeistation eingereicht. Der Empfänger des Antrages, also der Finnische Grenzschutz oder die Polizei, ermitteln die Identität, den Zutritt und die Reiseroute des Bewerbers (vgl. Finnisch Immigration Service). Für Identifikationszwecke erfolgen dabei die Abnahme der Fingerabdrücke, eines Fotos und die Aufnahme anderer physikalischer Merkmale. (vgl. Finnisch Immigration Service a).

Der Finnische Immigrationsdienst (Migri) trägt die Verantwortung über das Asylverfahren. Zunächst prüft eine gesonderte Abteilung dieser Behörde, ob Bewerber unter der Dublin II Verordnung in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Staates fallen (vgl. Finnish Immigration Service o. J.). Trifft dies zu, bearbeitet Migri üblicherweise den Antrag nicht und führt den Bewerber dem zuständigen Staat zu. Andernfalls wird der Antrag untersucht (ebd.). Finnland scheint unter den herangezogenen Vergleichsstaaten dabei am meisten vom Dublin System zu profitieren: durch die Regelung verlassen weit mehr Asylsuchende das Land als dadurch zurück kehren (vgl. European Commission 2010).

Es erfolgt zunächst eine Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung, welche über das ganze Land verteilt sind. 17 solcher Center gibt es in Finnland, wobei ihnen noch sechs weitere Unterbringungen untergeordnet sind. Für minderjährige Asylsuchende stehen 23 Unterkünfte, wie etwa Gemeinschaftsheime und unterstütztes Wohnen, zur Verfügung (vgl. Migration Department 2010: 9). Die Aufnahmeeinrichtungen stehen unter der Leitung einer Kommune oder des Finnischen Roten Kreuzes (SPR). Die Unterkunft ist kostenfrei, solange der Person keine eigenen Mittel zur Verfügung stehen. Es werden in der Regel maximal vier Personen pro Zimmer untergebracht. Familien, Frauen und Männer können in derselben Einrichtung beherbergt werden. Mitarbeiter sind immer ansprechbar vor Ort und zum Schutze der Bewohner wie auch der Mitarbeiter gibt es entsprechende Sicherheitsvorkehrungen. Zu Beginn gibt es ein Aufnahmepaket mit Bettbezug, Handtüchern, Küchenutensilien und einem kleinen Essenspaket. besteht Möglichkeit eingänglichen Es die einer Gesundheitsuntersuchung durch das Krankenpflegepersonal vor Ort. Gegebenenfalls kann dieses an Ärzte weitervermitteln. Auch dort ist die Behandlung kostenfrei, wenn sie notwendig ist. Ein Aufnahmezentrum kann Lern- und Arbeitsaufgaben organisieren. Die Teilnahme für arbeitsfähige Bewohner zwischen 16-64 Jahren, ist verpflichtend (vgl. Finnish Immigration Service o. J. a). So lernen Asylsuchende in Finnland ab dem ersten Tag von Lehrern vor Ort die finnische Sprache in unterschiedlichen Lerngruppen.

Die Prüfung der Berechtigung auf Asyl wird mithilfe eines Interviews ermittelt. Gleichzeitig wird auch untersucht, ob der Bewerber aus anderen Gründen einen Aufenthaltsstatus, etwa Familienzusammenführung, durch Arbeit oder individuellen Umständen einen Aufenthaltsstatus genehmigt bekommen kann. Das Ergebnis wird der betreffenden Person durch die Polizei mitgeteilt. Fällt die Entscheidung negativ aus, wird die Einreise nach Finnland verweigert und der Bewerber wird von der Polizei außer Landes gebracht (ebd.). Die Ausweisung erfolgt sieben Tage nach Mitteilung des negativen Ergebnisses. Es besteht von Anfang an die Möglichkeit eines kostenfreien Rechtsbeistandes, etwa durch NGOs wie das Refugee Advice Centre (vgl. Refugee Advice Centre 2009). Antragssteller können aber auch eine private Verteidigung engagieren. Seit wenigen Jahren gibt es auch in Finnland eine Kirchenasylbewegung<sup>47</sup>, welche in besonderen Fällen des Verdachts auf grobe Verstöße gegen die Rechte von Asylsuchenden eingreift, aber immer wieder umstritten ist (vgl. Helsinkin Sanomat 2010). Darüber hinaus besteht durch den gesamten Asylprozess ein Recht auf Übersetzung (vgl. European Union Agency for Fundamental Rights 2010: 5). Diese steht durch anonyme Telefonübersetzungsdienste auch im Aufnahmezentrum für eine Vielzahl an Sprachen beständig zur Verfügung und kann für amtliche Termine bei Bedarf gebucht werden.

Der Antragssteller kann beim Verwaltungsgericht in Helsinki Widerspruch einlegen. In einer weiteren Instanz kann beim Bundesverwaltungsgericht Widerspruch erhoben werden, wenn dem statt gegeben wird. Auch wenn kein volles Asyl gewährt wird, kann geklagt werden (ebd.). Während des Asylprozesses besteht Bewegungsfreiheit innerhalb Finnlands und die Möglichkeit einer Arbeitserlaubnis. Jedoch bleibt ein Aufnahmezentrum zugeordnet und der Asylsuchende muss erreichbar sein und sich abmelden (vgl. Finnish Immigration Service o. J. a: 2).

Doch auch in Finnland gibt es Abschiebehaft. Dies betrifft Personen, bei denen die Behörde es für notwendig erachtet, für die Abklärung der Identität, zur Durchführung der Abschiebung oder um die Person davon abzuhalten eine Straftat zu verüben (vgl. Aliens Act 2004: §121, zit. n. Global Detention Project 2009). Auch wenn Finnland keine Höchstdauer für die Abschiebehaft festgelegt hat, sind die Verhältnisse der Abschiebehaft laut einer Menschenrechtsorganisation relativ human. Erst seit 2002 verfolgt das Land eine spezifisch

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Andere Länder mit aktiven Kirchenasylbewegungen sind Norwegen, Schweden, Dänemark, Italien und Deutschland (vgl. Helsingin Sanomat 2010).

ausformulierte Abschiebepolitik, 2003 wurde in dieser Folge erstmals eine spezielle Unterbringung hierfür bereit gestellt. Derzeit hat die einzige Abschiebeeinrichtung des Landes in Helsinki 40 Plätze und ist zumeist ausgelastet. Bei Überschreitung der Kapazität kann es auch zur polizeilichen Unterbringung kommen. In jedem Fall muss die Unterbringung und ihre Verhältnismäßigkeit regelmäßig durch ein Gericht überprüft werden. Die Abschiebehaftanstalt befindet sich unmittelbar neben einer offenen Erstaufnahmeeinrichtung. Die Einrichtung wird von Sozialarbeitern betreut, was in derartigen Einrichtungen ungewöhnlich ist. Nur nachts erfolgt die Betreuung durch Sicherheitspersonal (vgl. Global Detention Project 2009).

Bei einer positiven Entscheidung gewährt Migri dem Antragssteller Asyl oder eine Aufenthaltsgenehmigung auf Grund von subsidiärem Schutz, humanitärem Schutz oder aus anderen Gründen. Anerkannte Flüchtlinge erhalten einen Flüchtlingsreisepass und eine Aufenthaltsmarkierung. Personen unter anderweitigem Schutz sind berechtigt einen Ausländerreisepass zu erhalten, auf welchem die Aufenthaltserlaubnis vermerkt ist. Die Person erhält damit das Recht in Finnland zu bleiben. Wenn dem Bewerber Asyl, subsidiärer oder humanitärer Schutz gewährt wurde, stehen ihm eine Unterkunft in einer Kommune, sowie Familienzusammenführung mit Ehegatten und unverheirateten Kindern unter 18 Jahren zu (vgl. Refugee Advice Centre 2009). Auf regionaler Ebene werden Angelegenheiten der Einwanderung und Integration von den sieben Zentren für wirtschaftliche Entwicklung, Verkehr und Umwelt gesteuert. Sie sind verantwortlich für die Integration und Beschäftigung von Einwanderern und die Umsiedlung von Flüchtlingen in Gemeinden (vgl. Migraton Department 2010: 9). Sobald eine adäquate Unterkunft in einer Kommune, die derartige Unterbringungen anbietet, gefunden ist, kann der Antragssteller vom Aufnahmezentrum zu der Mietunterkunft ziehen (vgl. Finnisch Immigration Service). Hierfür wird ein individueller, mehrjähriger Integrationsplan zusammen gestellt (vgl. Migration Department 2010: 11). Somit wird die Verteilung der Niederlassungen über Finnland, nicht nur im Großraum Helsinki, gesteuert, was bei den Betroffenen nicht immer auf Begeisterung stößt.

Welche Personen sich in diesen Systemen bewegen und insbesondere im Rahmen der vorliegenden Untersuchung von den nationalen Asylgebaren betroffen sind, wird im nun folgenden Kapitel ausgeführt.

### 2.2 Zielgruppenanalyse auf Malta

Abgeleitet vom Forschungsinteresse zu den europäischen Zusammenhängen des Asylsystems, insbesondere der Situation der Grenzstaaten, wurden als Zielgruppe für die Untersuchung Personen im maltesischen Asylsystem ausgewählt. Um eine repräsentative Gruppe für die Situation auf Malta zu betrachten, wurden dabei zunächst Kriterien angelegt, die eine möglichst große Gruppe Betroffener einschließt<sup>48</sup>. Dabei wurden Personen befragt, deren Asylverfahren abgeschlossen war und die einen internationalen Schutzstatus erhalten hatten, auch wenn dieses Kriterium vorab nicht zur Auswahl angelegt war. Für Malta ist aber der in allen dargestellten Biografien zutreffende subsidiäre Schutzstatus charakteristisch (vgl. Kap. 1.2.1). Die befragten Personen wohnten dabei alle im größten offenen Lager Maltas, dem von einer NGO geführten Marsa Open Centre (MOC). Die Bewohner des MOC sind alleinstehende erwachsene Männer, welche als irreguläre Migranten zumeist auf dem Seeweg nach einer längeren strapaziösen Reise auf dem Landweg durch Afrika nach Malta gelangten und Asyl beantragten. Die Mehrheit der Migranten ist zwischen 18 und 35 Jahren alt, wenige sind noch älter (vgl. National Statistic: 79). Neben einigen Ländern in der Mitte des Kontinents fällt aber auch eine Gruppe von westafrikanischen Ländern auf. Besonders die Menschen aus Westafrika sind tendenziell durch eine geringere Asylanerkennungsquote rechtlich schlechter gestellt (vgl. ebd. 81f). Entsprechend dieser Verteilung bilden sich auch Gruppen innerhalb des Lagers. Nach Angaben von AWAS<sup>49</sup> befanden sich 287 Bewohner noch in einem laufenden Asylverfahren. Mit 285 Personen standen fast ebenso viele unter subsidiärem Asylschutz. Für 94 Bewohner war der Asylantrag abgelehnt worden und nur fünf Bewohner hatten einen Flüchtlingsstatus auf Grundlage der Genfer Konvention erhalten. Die meisten Bewohner haben bereits eine mehrere Stationen und Länder umfassende Flucht- bzw. Migrationsroute hinter sich. Insgesamt lebten im Camp Angehörige 19 verschiedener Nationalitäten<sup>50</sup>. Die Bewohner stammten, mit Ausnahme einer kleinen Gruppe aus Bangladesh, alle ursprünglich vom afrikanischen Kontinent, genauer dem Subsaharagebiet.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Für Charakteristika der Asylsuchenden auf Malta siehe Kap. 2.1.1.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Zum Zwecke von Präsentationen wurden im Januar 2010 durch AWAS freundlicherweise noch unveröffentlichte Daten bezüglich der Herkunftsländerverteilung und rechtlichem Status der Bewohner des MOC zur Verfügung gestellt. Miteinbezogen in die Statistik waren hierbei 670 Bewohner.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Die Reihenfolge der Herkunftsländer im MOC 2009 begonnen mit der größten Minderheit sind **Somalia**, **Eritrea**, Burkina Faso, Chad, Kongo, Äthiopien, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Elfenbeinküste, Mali, Niger, Nigeria, Senegal, Sudan, Togo, Bangladesh und Liberia.

Diese Verteilung ist der Verteilung von Herkunftsländern Asylsuchender auf ganz Malta sehr nahe. Diese kamen 2009 aus **Somalia**, gefolgt von Nigeria, **Eritrea**, Mali der Elfenbeinküste (vgl. Eurostat 2010a), Sudan, Äthiopien, Bangladesh, Guinea-Bissau und Burkina Faso. Dabei erhielten insbesondere Personen aus dem Gebiet um das Horn von Afrika, genauer aus **Somalia**, **Eritrea** und Sudan, sowie eine geringe Zahl aus Mali einen Asylschutz zugesprochen (vgl. National Statistics Office 2010).

Die Mehrheit kam dabei aus den Krisenregionen rund um das Horn von Afrika<sup>51</sup>, allen voran Somalia. Eben die am häufigsten zutreffenden Herkunftsländer Somalia und Eritrea sind auch in den Interviews repräsentiert. Die spezifische Herkunft und Sozialisation der Befragten werden in ihrer Bedeutung daher näher nun betrachtet.

#### 2.2.1 Somalia

In Somalia sind die historisch gewachsenen Clanstrukturen (vgl. Spilker 2008: 11) von besonderer Bedeutung und dominieren nicht nur die Politik. Somalias territoriale Zersplitterung nahm ihre Anfänge 1897 unter der Aufteilung der Kolonialmächte Großbritannien, Frankreich, Italien, weitere Teile fielen an Äthiopien und Kenya (vgl. ebd. 10). Diese Fünfteilung wird auch in Interview 3, Z. 442ff aufgegriffen und ist heute noch in der Flagge des Landes verkörpert. Im Zuge der Unabhängigkeit der ehemaligen Kolonien 1959 und der bis dato negativen Erfahrungen mit den Eingriffen von Außen, wurden der somalische Islam, der somalische Nationalismus sowie das Clansystem zu zentralen Faktoren (vgl. ebd. 9). Als segmentäre Gesellschaft im Sinne Emile Durkkheims (1893) kollabierte das Regime von Siyad Barre mit seinen Institutionen 1991 schließlich und in Folge entfaltete sich einer der kompliziertesten Konflikte Afrikas (vgl. Heinrich Böll Stiftung 2008: 7), der seit nunmehr 20 Jahren ohne funktionierende Zentralregierung anhält (vgl. Spilker 2008: 9).

Dabei hat Somalia eine Bevölkerung von etwa 8 Millionen Menschen, wovon 2/3 von nomadischer Viehzucht leben und über 95 % sich als sunnitische Muslime begreifen (ebd. 10. Die meisten sind dabei ethnische Somali und sprechen die entsprechende Sprache. Amtssprache ist Arabisch, Englisch<sup>52</sup> und Italienisch sind offizielle Zweitsprachen. Bis heute ist nun eine ganze Generation herangewachsen, die keinen funktionierenden Staat kennen gelernt hat. "In Somalia at least one generation has now grown up almost entirely in a situation resembling civil war. For many young men of this generation the marauding militias are a way of life, and the memory of peace and stability has virtually vanished" (Spilker 2008: 26). So liegt die Alphabetisierungsquote bei über 15-Jährigen bei nur 25 Prozent<sup>53</sup> und die Mehrheit der Bevölkerung lebt in absoluter Armut (vgl. Körner 2010). Heute ist Somalia in

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> In Anlehnung an Spilker bezeichnet dieser Begriff das Territorium der Länder Somalia, Eritrea, Äthiopien und Djibouti, wohingegen zum großen Horn zusätzlich noch Kenya, Uganda und der Sudan gezählt werden (vgl. Spilker 2008)

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Tendenziell könnte Malta als ehemalige britische Kolonie und Englisch als zweiter Amtssprache für die Betroffenen attraktiv geworden sein, darüber hinaus auch ist dies auch ein möglicher Bezugspunkt für die ausgeprägten familiären Verbindungen nach Großbritannien in Interview 5.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> In diesem Kontext mag es merkwürdig wirken, dass nach den Richtlinien im europäischen Asylsystem lediglich eine schriftliche Aufklärung in einer hinreichend bekannten Sprache zur Information der Betroffenen ausreichen soll.

drei Teile aufgesplittet: Das unabhängige, aber international nicht anerkannte Somaliland im Norden, Puntland mit Übergangsregierung und schließlich die größte Konfliktregion in Zentral- und Südsomalia um Mogadishu. "The third part, South-Central Somalia, has suffered especially severely from violent clashes between clans, marauding militias, warlords and a warlord economy, arms smuggling, piracy and an extremely high rate of violence overall " (Spilker 2008: 21). Alle aus Somalia stammenden Befragten kommen aus dieser Region. Infolge des Bürgerkrieges entwickelte sich eine Massenflucht, in der nach Schätzungen über eine Millionen Menschen, und damit 14 % der Bevölkerung Somalias das Land verließen (vgl. UNDP 2009 zit. n. Körner 2011) und weitere 1,5 Millionen Menschen als Internally Displaces Persons im Land selbst auf der Flucht sind. Bis 2011 wollte die in Teilen des Landes aktive Übergangsregierung eine Verfassung fertig stellen (vgl. Auswärtiges Amt 2010), doch nach der jüngsten humanitären Katastrophe im Angesicht der Hungersnot am Horn von Afrika und insbesondere in Somalia treibt es die Menschen in die Nachbarländer, insbesondere nach Kenia. Das derzeit weltweit größte Flüchtlingscamp Dadaab wird dabei bereits in Interview 3, Z.103 als Anlaufstelle im Jahr 2006 benannt. Insgesamt ist die Situation in Somalia seit langem höchst angespannt und scheint sich in jüngster Zeit weiter zuzuspitzen. Subsidiärer Schutz wurde dementsprechend lange Zeit nahezu per se an Personen aus Somalia auf Malta vergeben. In den letzten Jahren wurde aufgrund verschärfter Asylverfahren aber mehr und mehr zwischen den einzelnen Herkunftsregionen unterschieden.

### 2.2.2 Eritrea

Eritrea ist ehemaliges italienisches Kolonialgebiet, war aber kurzzeitig Mitte des letzten Jahrhunderts auch unter der Herrschaft Großbritanniens. Nach einem 30-jährigen Unabhängigkeitskrieg von Äthiopien bis 1991 hat Eritrea ein ähnlich schlechtes Verhältnis zu dem Nachbarland wie auch Somalia (vgl. Körner 2009). Auch wenn Eritrea selbst Flüchtlinge aus den Nachbarländern aufnimmt, leben nach Schätzungen bis zu 18 % der Bevölkerung im Ausland<sup>54</sup>. Die Bevölkerung Eritreas ist dabei ein Gemisch aus verschiedenen Ethnien und Religionszugehörigkeiten<sup>55</sup>, deren Verteilung sich an geografischen Gebieten orientiert. Neben der Amtssprache Tigrinya sind noch Arabisch, Englisch, Italienisch und verschiedene

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Ein großer Teil hält sich dabei auch in den Nachbarländern auf, doch auch 8.781 in Italien, 7.293 in Großbritannien, 6.186 in Deutschland, und weitere große Gruppen verteilen sich auf Saudia Arabien, USA, Schweden, Australien und die Schweiz (vgl. University of Sussex / UNHCR zit. n. Körner 2009).

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> Etwa jeweils die Hälfte der Bevölkerung sind Muslime und Christen, wobei es staatlich strenge Auflagen zur Religion gibt und gegen nicht ausdrücklich erlaubte Religionsformen staatlich vorgegangen wird (vgl. Association of Religion Data Archives zit. n. Körner 2009).

regionale Sprachen verbreitet. Mit 5,2 Millionen Einwohnern im Jahr 2010 sind die Eritreer eher ein kleines Volk. Entsprechend sind Innenpolitik, Wirtschaft und soziale Lage bestimmt durch den Grenzkonflikt zum deutlich größeren Nachbarn Äthiopien, was zu einer entsprechenden Militarisierung der Gesellschaft führte. Die Ausübung der Grundrechte, insbesondere der Freiheitsausübung, sind sehr beschränkt. Es gibt keine freie Presse, freie Gerichte und im Einparteienstaat auch keine Opposition. Regimekritiker werden ohne Informationen über deren Verbleib jahrelang festgehalten. Das Auswärtige Amt bezeichnet die Menschen und Bürgerrechtslage in Eritrea insgesamt als sehr schlecht (vgl. Auswärtiges Amt 2010). So beschreibt der Interviewte "in my country Eritrea […] absolutly no democracy" (Interview 4: Z.57ff).

Die Zielgruppe der Interviewten fällt also bereits vor einer Einzelfalluntersuchung deutlich in die Gruppe der schutzbedürftigen Personen, eine Rückführung in die Heimatländer scheint auf lange Sicht ausgeschlossen. Entsprechend wichtig ist aus sozialarbeiterischer Sicht ein adäquater Umgang mit diesen entwurzelten Menschen in Europa.

## 2.3 Dublin II und das maltesische Asylsystem

Die maltesische Regierung unternimmt seit längerem Anstrengungen, sich von den Verpflichtungen unter der Dublin II Verordnung zu befreien (vgl. Malta Times 23.01.2011). Durch Abhängigkeit europäischen die von Fördergeldern und anderen Unterstützungsmaßnahmen ist die Maltesische Republik gezwungen, das Bündnis mit zu tragen, auch wenn mittlerweile paradoxerweise parallel zu weiteren Dublin Rückführungen aus der "europäischen Schleife", in welche die Flüchtlinge zumindest noch vor einigen Jahren bewusst geschickt wurden<sup>56</sup>, freiwillige burden-sharing bzw. relocation Programme zur Übersiedlung von Maltas Schützlingen in andere EU Staaten stattfinden<sup>57</sup>. Dabei stellte auch ein Komitee des Europäischen Parlamentes zum Thema Migration, Flüchtlinge und Bevölkerung im Juni diesen Jahres fest, dass im Sinne einer solidarischen Verantwortungsteilung das Dublin Verfahren auf größere Flexibilität hinsichtlich des Prinzips der Verfahrensverantwortung im Bedarfsfall geändert werden solle und ruft alle EU Staaten

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Deutlich wird dies insbesondere in Interview 5, in der der Befragte von einer bewussten Sendung aufs Europäische Festland mit einem bezahlten Flugticket im Jahr 2004 durch maltesische Organisationen berichtet (vgl. Interview 5, Z. 585-599).

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Vorangegangen war dabei ein dauerhaftes Resettlement Programm zwischen Malta und den USA, in dessen Rahmen seit 2007 bereits über 700 Personen eine neue Heimat fanden (vgl. Malta Times 01.07.2011). In der Folge wurde von der EU Kommission ein Pilotprojekt zur Innereuropäischen Umsiedlung von Schutzbedürftigen Personen auf Malta ins Leben gerufen, das bisher für etwa 300 Personen genutzt wurde. (vgl. Malta Times 11.04.2011). Leider bestehen keine offiziell verlautbaren Statistiken zu den Umsiedlungsprogrammen.

zur Beteiligung an Umsiedlungsprogrammen für Asylsuchende und Schutzbedürftige aus besonders belasteten Ländern auf (vgl. Chope 2011: 3). Ebenso unterstützt der UNHCR die bestehenden Umsiedlungsprogramme innerhalb Europas (vgl. UNHCR 2010b: 4f). Das Dublin II Verfahren widerspricht dabei nach meinem Eindruck zutiefst dem Selbstverständnis Maltas von sich als Ausgangs- oder Transitland für Migration. Noch heute kümmert sich, auch mit weitreichenden hoheitlichen Kompetenzen, eine katholische Hilfsorganisation mit dem Namen Malta Emigrants Commission<sup>58</sup> um die jetzt ankommenden Flüchtlinge und Asylsuchenden. Rechtlich ist auf Malta, außer durch Heirat eines maltesischen Staatsbürgers, keine Einbürgerung möglich<sup>59</sup>. Es gibt keinerlei Integrationspolitik oder die Annahme, dass Asylsuchende langfristig auf der Insel bleiben könnten. Damit wird auf dem Inselarchipel eine ausweglose Situation für Schutzbedürftige geschaffen: Auf Malta gestrandet, ohne anzukommen, eine Rückkehr in die Heimat ausgeschlossen und die Weiterreise nach Europa chancenlos. Bestätigt wird dies durch die Dublin Statistik von Eurostat, nach der 2010 insgesamt 694 Übernahmegesuche von anderen Ländern erhielten. Die Niederlande stellten dabei mit 187 die meisten, doch auch Deutschland mit 105, Finnland mit 72 und das Vereinte Königreich mit 48 beantragten nach dem Dublin II Verfahren Rückführungen nach Malta<sup>60</sup> (vgl. EUROSTAT 2011). Malta selbst stellte im Vergleichszeitraum gerade vier Übernahmegesuche an andere Mitgliedsstaaten (vgl. EUROSTAT 2011a). Aus diesen Zahlen gehen aber leider die tatsächlich erfolgten Überstellungen selbst nicht hervor. Nach einer von AWAS im Januar 2010 zur Verfügung gestellten Statistik für das Jahr 2009 wurden für diesen Zeitraum insgesamt 566 Personen rücküberführt<sup>61</sup>. Deutlich wird damit vor allem die einseitige Auswirkung der Dublin Verordnung für Malta, sowie die deutliche Menge an Übernahmeersuchen und Rücküberstellungen aus Skandinavien. Gesamtzeitraum von drei Jahren von Malta nach Europa angesiedelten 300 Schutzbedürftigen scheinen im Vergleich sehr gering. Im Kontrast dazu überstellte Deutschland im Jahr 2009 etwa 3027 Personen an andere Länder und nahm selbst 1517 Personen im Rahmen des Dublin

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Emigration bezeichnet Auswanderung; Die *Maltese Emigrants Commission* wurde einst besonders für nach Australien auswandernde Malteser gegründet. Die Asylsuchenden sprechen aufgrund der dort arbeitenden katholischen Geistlichen oft vom "Father" (vgl. Interview 5, Z.591f).

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Dem kleinsten und dicht besiedeltsten Land Europas dient dies sowohl zum Schutz vor weiterer Bevölkerungszunahme als auch als Schutz durch Invasion von außen auf die begrenzte eigene Population.

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> Im Vergleichsjahr 2009 wurden sogar 1026 Übernahmeersuche an Malta gestellt. Die meisten Anfragen gingen dabei mit 303 von Schweden aus, Finnland 123, Deutschland 63 und das Vereinte Königreich unverändert 48.

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> Demnach kamen 2009 126 Personen zurück aus Finnland, 117 aus Schweden, 80 aus den Niederlanden, 71 aus Norwegen, 31 aus Deutschland und dem Vereinigten Königreich, 29 aus der Schweiz, 23 aus Italien, 13 aus Frankreich, 11 aus Österreich und 34 aus anderen EU Staaten (vgl. AWAS unveröffentlichte Statistik). Deutschland selbst gibt an, 37 Personen nach Malta zurück überstellt zu haben (vgl. BAMF 2011: 40).

II Abkommens wieder auf. Somit profitiert Deutschland von der Regelung, da ihm durch das Dublin II Verfahren ein deutlich negatives Wanderungssaldo beschert wird (vgl. BAMF 2011: 4f).

Die Reaktion Maltas auf diese Verhältnisse ist, die Asylsituation im Lande so prekär wirken zu lassen, dass die Europäische Union genötigt wird, die Rückführungen nach der Dublin II Verordnung einzustellen, ohne dabei selbst deutliche verurteilungswürdige Menschenrechtsverstöße zu begehen. Dies geschieht etwa durch Detentionhaft<sup>62</sup>, bewusst provisorisch gehaltene Lager und mangelnde Absicherung des Lebensstandards. In der Darstellung des Themas Migration wird zudem der Bereich Asyl überdimensional stark thematisiert. So taucht in einer Bevölkerungsstatistik aus dem Jahr 2009 unter der Rubrik Migration lediglich eine Tabelle auf, die eine allgemeine Darstellung von Migrationsströmen mit einer Trennung von Ein- und Auswanderung und Malta, EU- oder Nicht-EU-Bürgern differenziert und aus der sogar hervorgeht, dass mehr Personen ab- als zuwandern. Alle 13 weiteren statistischen Darstellungen dagegen widmen sich ausschließlich dem Thema Asyl und damit in Verbindung stehender Felder (National Statistics Office 2010: 75ff). Dabei gibt es auf Malta auch eine Reihe an Arbeitsmigranten, etwa aus den Philippinen oder Nordafrika. Auswirkungen hat die Problematik auch auf die Vergabe von Schutzzusprachen. So kommt ein hoher Anteil der Asylsuchenden auf Malta aus akuten Krisenregionen. Dennoch wird ein Flüchtlingsstatus zugesprochen, der zahlreiche kaum Rechte, Familienzusammenführung, beinhalten würde. Stattdessen liegt die Anerkennungsquote bei subsidiärem Schutz markant hoch. Mit diesem internationalen Schutzstatus können die Asylsuchenden ein Reisedokument für Europa ausgestellt bekommen (vgl. MJHA 2011). Malta unternimmt dabei den Versuch, sich vor der Ansiedlung ungewollter Einwanderer zu bewahren. Historisch bedingt besteht eine große Angst vor der Einnahme durch eine fremde, besonders muslimische Übermacht, die stark xenophobe Züge trägt. Dies wiederum führt letztlich zur Isolation und Desintegration Betroffener durch Gettoisierung in den offenen Lagern und Desozialisierung durch lange Aufenthalte in Detention und als refugees in orbit in

<sup>&</sup>lt;sup>62</sup> Detentionhaft in Militärführung bei der Ankunft der Betroffenen auch nach einer Seenotrettung und während des Asylverfahrens mit der Begründung, Betroffene befänden sich widerrechtlich auf dem Territorium und werden gegebenenfalls abgeschoben, ist höchst fragwürdig, da Malta in der Praxis nicht über die diplomatischen Beziehungen verfügt, diese Rückführungen durchzuführen. Die Gefahr einer Flucht ist ebenfalls sehr gering auf dem kleinen Inselarchipel im Mittelmeer. Sie dient damit also letztlich der Abschreckung.

der europäischen Warteschleife<sup>63</sup>. Die von Asyl in der Kirche Berlin formulierte These, dass die prekären Zustände der Asylsysteme in Südeuropa, insbesondere auch auf Malta, durch Dublin II mit verursacht werden, wird somit bestätigt (vgl. Ziebarth 2009: 5).

Die maltesische Asylsituation wird dabei tatsächlich vor Gericht immer häufiger wie die dramatischen Zustände in Griechenland beurteilt (vgl. Kap. 1.3). Zu betonen ist, dass dabei aber bisher meist nur sehr bedürftige Einzelfälle von einer Überstellung im Sinne des Dublin II Verfahrens nach Malta freigesprochen wurden. Es scheint, als vermieden die Gerichte die Schaffung von Präzedenzfällen. Im Juli 2011 wurde eine dementsprechend brisante Eilentscheidung des Magdeburger Verwaltungsgerichts zur Nichtrückschiebung eines männlichen Flüchtlings von Deutschland nach Malta<sup>64</sup> getroffen. Tatsächlich konnte die Abschiebung aber nur aufgrund von Formfehlern und unter großem Einsatz von Hilfsorganisationen kurzfristig nicht termingerecht durchgeführt werden (PRO ASYL 02.08.2011). Eine Lösung für den bedauerlichen Zusammenhang des Dublin II Verfahrens und der maltesischen Asylsituation ist damit weiter nicht in Sicht.

<sup>&</sup>lt;sup>63</sup> Hier bestehen Verbindungen zu in der Sozialen Arbeit bekannten Forschungen und Theorien im Bereich der (Langzeit-)Arbeitslosigkeit (vgl. Wacker 2000:48), auf die im Rahmen dieser Arbeit jedoch nicht näher eingegangen werden kann.

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> (vgl. Eilbeschluss Verwaltungsgericht Magdeburg 5B 174/11 MD vom 28.06.2011)

# 3. Methodische Erläuterung der durchgeführten empirischen Untersuchung auf Malta

"Die Qualität einer empirischen Untersuchung wird u.a. daran gemessen, ob die Untersuchung dazu beitragen kann, den Bestand an gesichertem Wissen zu erweitern" (Bortz / Döring 2006: 36). In diesem Sinne möchte die vorliegende Forschung der vielfachen Kritik der NGOs am Dublin II Verfahren eine wissenschaftliche Untersuchung in einem sehr jungen und bewegten Forschungsgegenstand entgegen setzen. Die bisherigen Studien des European Council on Refugees and Exiles (ECRE) aus dem Jahr 2006<sup>65</sup> und insbesondere die der Europäischen Kommission (EC) aus dem Jahr 2007<sup>66</sup> sind stark politisiert und wenig ergebnisoffen. Sie sind ebenso wie die Studie des UNHCR aus dem Jahr 2006<sup>67</sup> außerdem schon einige Jahre alt und auf der Makroebene angesiedelt. Im Kontrast zu diesen Studien, welche die Verordnung als zentralen Untersuchungsfokus formulieren, gestaltet die hier vorgestellte Forschung eine induktive Arbeit zur Untersuchung der Effekte der politischen Rahmenbedingungen auf die Betroffenen. Es geht dabei insbesondere um eine ganzheitliche Betrachtung und eine Subsumierung der politischen Verordnung unter den Einzelfall im komplexen europäischen Gefüge. Der empirische Ansatz der vorliegenden Forschung weist dabei noch über die Grenzen Europas hinaus und widmet sich letztlich dem Zweck der Analyse der Rahmenbedingungen europäischer Flüchtlingshilfe aus der Betroffenenperspektive.

Zunächst entwickelte sich aus der sozialarbeiterischen Praxis im maltesischen *Marsa Open Centre* eine Verdichtung an thematischen Fragen, die um den innereuropäischen Zusammenhang zur problematischen Situation der "people inbetween<sup>68</sup>" rankten. Es ging dabei um erklärende Wissensgenerierung in deren Fokus die Perspektive der Adressaten stehen sollte. Eine qualitative Forschung bot sich damit an. Durch die thematische Vorarbeit und Wissensgenerierung im und um das Arbeitsfeld des menschenrechtlichen Monitoring als deutsche Sozialarbeiterin auf Malta, ergab sich eine methodische Mischung aus induktiven

<sup>&</sup>lt;sup>65</sup> Studie mit dem Titel "Report in the Application of the Dublin II Regulation in Europe" (vgl. ECRE 2006:1)

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup> Erhebung mit dem Titel "Report from the Comission to the European Parliament and the Council on the evaluation on the Dublin system" (vgl. EC 2007: 1)

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> Studie unter dem Titel "The Dublin II Regulation. A UNHCR discussion paper" (vgl. UNHCR 2006: 1)

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> Diese Bezeichnung entstand im Lauf der Arbeit und bezeichnet die besondere Lage der Menschen, die weder zurückkehren können noch weiter ziehen dürfen und in ihrer derzeitigen Umgebung nicht ankommen können.

und deduktiven Ansätzen. Es schien dabei nicht sinnführend, die europäische Situation völlig losgelöst von der Vorgeschichte der Personen zu betrachten: daraus ergab sich als Forschungsgegenstand zunächst das Thema der Migrationsbiografie bei Menschen mit innereuropäischen Verknüpfungen. Als Erhebungsmethode eignete sich in diesem Fall eine Variante des problemzentrierten Interviews nach Witzel, näheres dazu im folgenden Unterkapitel. Die spezifische Vorbereitung und Umsetzung der Forschung auf Malta wird im Anschluss in Kapitel 3.2 genauer bestimmt. Zum Abschluss des Kapitels wird das eigene Vorgehen kritisch beleuchtet und reflektiert.

# 3.1 Qualitative Sozialforschung im Sinne des problemzentrierten Interviews nach Witzel

Nach den empirischen Vorüberlegungen zum Forschungsgegenstand, welche die Verknüpfung der persönlichen Situation der gestrandeten Menschen auf Malta und die europäischen Zusammenhänge des Asylwesens suchte, war eine Orientierung an der Methode des problemzentrierten Interviews, welche Andreas Witzel bereits vor etwa 30 Jahren entwickelte, naheliegend. Der Schwerpunkt seines Vorgehens liegt dabei in der Erhebungsmethode (vgl. Witzel 1982: 108), weshalb zur Auswertung auf die qualitative Interviewanalyse von Phillipp Mayring zurückgegriffen wird. Im Folgenden wird zunächst das methodisches Vorgehen der Interviewplanung und Durchführung mit seinen theoretischen Einflüssen durch Witzels Methode beschreiben. Dabei wird abschließend auch die Verknüpfungen zwischen Erhebungsinstrument und Auswertung nachgezeichnet und ihre Anwendung in Vorbereitung und Durchführung der Forschung illustriert. Die Auswertungsmethode und ihre Ergebnisse selbst werden erst im 4. Kapitel dargestellt.

Vorab legt der Forschungsgegenstand, der verständnisgenerierend in einem recht jungen und wissenschaftlich noch sehr wenig untersuchten Feld angesiedelt ist, eine **quantitative Untersuchungsmethode** nahe. Eine persönliche Befragung war zu bevorzugen, da es große Hemmschwellen, auch in der Verständigung selbst, zu überwinden galt und ein großes Maß an Flexibilität gewährleistet sein sollte.

Damit erfüllten sich schon mehrere von Witzel genannte Voraussetzungen: Ausgangspunkt war eine von der Forscherin wahrgenommene gesellschaftliche Problemstellung (vgl. 1982: 67), der sich mit einer Mischung aus induktiven und deduktiven Verfahren angenähert wurde. Der Untersuchungsgegenstand richtete sich dabei auf "individuelle und kollektive Handlungsstrukturen und Verarbeitungsmuster gesellschaftlicher Realität" (ebd.). Der Vorteil

eines offenen Interviews im Vergleich zu geschlossenen und quantitativen Verfahren ist dabei die Möglichkeit der Überprüfung und Weiterentwicklung vorab formulierter Thesen und Theorien durch die Untersuchung selbst (vgl. ebd.). Gerade auch durch den stark divergierenden Sozialisationshintergrund<sup>69</sup> von Forscherin und Betroffenen war diese Offenheit für den weiteren Verlauf in diesem Falle von besonderer Relevanz.

Die Vorteile eines qualitativen halbstrukturierten und problemzentrierten Interviews bestehen in diesem Kontext nun darin, dass das qualitative Vorgehen eine Vertiefung des Untersuchungsgegenstandes in Verbindung mit Ursachenforschung erlaubt. Das problemzentrierte Interview hat dabei, in Anlehnung an Fallarbeit und Interaktionismus, in besonderem Maße die **Betroffenenperspektive** des Einzelnen im Blick. In Abhebung zu anderen Untersuchungen des europäischen Asylsystems und des Dublin Verfahrens liegt genau hierauf der Fokus der Forschung: die Betroffenen sollen selbst die Gelegenheit haben, ihre Sicht darzustellen und ihre Situation im Kontext zu kommentieren und eigene Erklärungen zu liefern, so dass damit auch falsche Eindrücke dementiert werden können (vgl. Witzel 1982: 66). Gleichzeitig soll aber auch eine Vergleichbarkeit der einzelnen Falluntersuchungen gewährleistet bleiben. Witzel führt dazu drei Kriterien für seine Methode der empirischen Sozialforschung ein:

Die **Problemzentrierung**, nach der eine gesellschaftlich relevante Problemlage im Fokus der Forschung steht<sup>70</sup>. Dazu die **Gegenstandsorientierung**, nach der die angewandten Forschungsmethoden vom Gegenstand abhängig gemacht und ihm angepasst werden (ebd. 82). Nach der **Prozessorientierung** schließlich muss während des gesamten Forschungsprozesses, inklusive der Vorbereitung, der Interaktion im und um das Interview sowie der anschließenden Auswertung, eine flexible und schrittweise Anpassung der Methoden erfolgen (ebd. 71). Diese Kriterien, insbesondere auch die flexible Anpassung einzelner Methodenbausteine an das Forschungsinteresse, spielten beim Forschungsprozess zu maltesischen Flüchtlingsbiografien eine wichtige Rolle.

Witzel selbst stellt für die Durchführung dabei folgende empirische Werkzeuge zur Verfügung, welche er zur flexiblen Anwendung empfiehlt: Die erste Kontaktaufnahme ist bereits für eine erste Rollenverteilung zwischen Interviewer und Befragtem entscheidend, diese werden aber während des gesamten Interviews immer wieder neu definiert (ebd. 92).

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> umfasst an dieser Stelle Sprache, Ethnie, Klima, Geschlecht, politisches System, Migrationserfahrung und mehr

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> Dieses Prinzip entspricht dabei auch in besonderer Weise dem Verständnis von Gegenstand Sozialer Arbeit als "Bearbeitung gesellschaftlich und professionell als relevant angesehener Problemlagen" (Klüsche 1999: 45)

Beim qualitativen Interview selbst kann nach der Einleitung, in der neben dem Gegenstand des Interviews die Art der Gesprächsführung und das Vorgehen erläutert werden, ein Kurzfragebogen zur Informationssammlung und als Gesprächseinstieg vorangestellt sein (vgl. Witzel 1982: ebd. 118). Anfängliche Deutungsdivergenzen zwischen Forscher oder Forscherin und befragter Person können dabei im Laufe des Interviews noch aufgedeckt werden (ebd. 90). So stellte sich bei der Forschung auf Malta etwa heraus, dass sich bei Fragen zum Bildungshintergrund und Sprachkenntnissen im Kurzfragebogen neben der Muttersprache keine afrikanischen Sprachen fanden, auch wenn im weiteren Verlauf deutlich wurde, dass entsprechende Kenntnisse vorhanden waren. Das Interview selbst verbindet die Methode der Fallanalyse durch einen orientierenden Leitfaden mit den narrativen und offenen Elementen der biografischen Methode (ebd. 116). Das Migrationsbiografie der Befragten eignet sich somit sehr gut für die Anwendung dieses Forschungsansatzes. Übergeordnete Fragenkomplexe werden durch allgemeine Sondierungen eingeleitet. Sie dienen der Stimulierung des Erzählflusses der Befragten. Darauf folgt in einem nächsten Schritt die spezifische Sondierung, die dem Interviewer zum Verständnis und Nachvollzug des Gehörten dient, die er in Form von Zurückspiegelung, Verständnisfragen oder Konfrontation einführen kann. Für Auslassungen, spontane Themenzusammenhänge werden sogenannte Ad-hoc-Fragen formuliert. Sie gewährleisten die Beibehaltung der Ergebnisoffenheit und "Korrekturmöglichkeiten des Vorwissens" (Witzel 1982: 106). Die Spezifik der Fragestellung nimmt dabei im Laufe des Interviews zu.

Die chronologische Folge von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft (vgl. Witzel 1982: 81) wurde im hier verwendeten Leitfaden verknüpft mit der Vorgeschichte und voreuropäischen Reiseerfahrung, der Situation auf Malta selbst und schließlich im Ausblick eigene Hoffnungen und Wünsche, welche sich bei allen Betroffenen mit einer Weiterreise verbanden. Dabei fanden im Sinne Witzels auch soziale Ressourcen, Sozialisationseinflüsse und Beziehungen Eingang in den Leitfaden und das spätere Interview (vgl. Witzel 1982: 82). Zu den Voraussetzungen erfolgreicher Interviewdurchführungen müssen Interviewte motiviert werden und sich ernst genommen fühlen (vgl. Witzel 1982: 73; 76). In kontinuierlicher Beziehungsarbeit ging der Untersuchung auf Malta ein Vertrauensverhältnis voraus und das Interesse an der Situation der Befragten stand im Vordergrund.

Bei der Durchführung des problemzentrierten Interviews selbst gelten Tonbandaufnahmen als effektivstes und völlig ausreichendes Dokumentationsmittel des Gesprächs, auch als Grundlage für die spätere genaue Transkriptionen (vgl. Witzel 1982: 91). Somit kann sich

der/ die InterviewerIn sehr gut auf das Gespräch selbst konzentrieren. In der Gesprächsgestaltung betont Witzel neben einer gesprächs- und verständnisgenerierenden Funktion auch eine Annäherung an die Alltagssituation und "der Reflexionsweise, dem Sprachduktus und der Darstellungslogik der Befragten [...], wie sie im narrativen Erzählfluss zum Ausdruck kommen" (Witzel 1982: 77). Es kommt dabei auch darauf an, das Gespräch so zu gestalten, dass die befragte Person nicht darin bestärkt wird, sich an gesellschaftlichen Wünschen zu orientieren und dem Interviewer zu erzählen, was dieser hören möchte. Sondern gerade die "originäre Problemsicht des Befragten im Laufe des Gesprächs zu entlocken und hinter oft kürzelhaften, stereotypen Darstellungen und Andeutungen auch widersprüchliche Problemsichten zu stoßen" (Witzel 1982: 70). Dies galt bei der Untersuchung in besonderem Maße, da der Begriff Interview für die Betroffenen eng mit ihrem Asylgesuch, Resettlementantrag und ähnlichen wichtigen behördlichen Akten verbunden war, worin die auf das System abgestimmte Darstellung und damit angerechnete Glaubwürdigkeit eine große Rolle spielte. Diese systemisch erlernte Darstellungsweise der eigenen Geschichte musste demnach im problemzentrierten Interview immer wieder irritiert werden. Dabei halfen etwa Fragen, die den Alltagscharakter der Selbstverständlichkeiten durchbrachen. Darüber hinaus aber auch die auf den Untersuchungsgegenstand bezogene Betonung migrationsbiographischer Elemente: dadurch wurden individuelle Erzählungen möglich. Hierfür wurde auch die Flexibilität des Leitfadens großzügig ausgeschöpft. Im problemzentrierten Interview ist der Gesprächsfaden vorrangig zu behandeln, der Leitfaden selbst dient dem Interviewer untergeordnet zur Orientierungshilfe (vgl. ebd. 90). Dafür sind im Leitfaden Abschnitte zu Problembereichen gegliedert und nicht in Standardfragen sondern Fragerichtungen formuliert (vgl. ebd. 91). Nach Witzel folgt im Anschluss an das Interview ein Postskriptum zur Dokumentation der Art der Kontaktaufnahme, Vermittlung des Forschungszweckes, Erwartungen, persönliche Gespräche und ähnliche Rahmenbedingungen (vgl. ebd.). Diese Art der Dokumentation wurde im Rahmen abendlicher Gedächtnisprotokolle weniger systematisch aufgegriffen.

Vom Forschungsverständnis her ist Witzel nicht auf Suche nach absoluter Wahrheit, unterstellt den Befragten aber zugleich auch keine Lüge: "Mögliche "Selbstoptimierungen" betrachten wir zum einen als Verarbeitungsformen gesellschaftlicher Realität" (1982: 101). Zudem können Darstellungsdiskrepanzen vom Befragten ausgeräumt werden oder, wenn dies nicht möglich ist, "gesellschaftlichen Widersprüchlichkeiten entsprechen, die für ihn Entscheidungsdilemmas mit sich bringen" (Witzel 1982: 102) und dementsprechend zu würdigen sind. Wirklichkeitskonstruktion wird damit als individuelle oder kollektive Leistung

verstanden. Es geht also um eine methodische Hinwendung zur Sichtweise des Individuums (ebd. 114). Genau nach diesem Verständnis der Forscherin, welches auch in der Profession der Sozialen Arbeit hohe Bedeutung hat, legitimiert sich die Hinwendung zum Einzelnen, wenn es um die Untersuchung der Wirkung des Dubliner Verfahrens auf die Betroffenen geht. Der/die ForscherIn sollten nach Witzel dabei möglichst umfassend in den gesamten Forschungsprozess integriert sein (ebd. 117). Da die Untersuchungen nur durch die Autorin dieser Arbeit durchgeführt und ausgewertet wurden, ist diesem Anspruch Genüge getan.

In mancher Hinsicht divergiert die Methode des problemzentrierten Interviews von der der qualitativen Inhaltsanalyse. So fordert Witzel zunächst eine Interpretation am Interviewverlauf entlang, ohne ein Herausreißen einzelner Elemente. Mayring geht dabei schneller auf die Unterscheidung relevanter Textpassagen ein (vgl. Mayring 2010: 59f). An dieser Stelle folgt die Autorin Witzel, da die Zersplitterung des vorliegenden Interviewtextes wenig ertragreich erscheint.

Die Verknüpfungen zwischen Andreas Witzels Erhebungsmethode und Phillip Mayrings Auswertungsverfahren sind vielfältig. Witzel fordert eine schematische Auswertung, um Spekulation und Beliebigkeit vorzubeugen (ebd. 84; 108). Ebenso wie Mayring distanziert er sich von einer Überbetonung einzelner sprachlicher Elemente (ebd. 75). So spricht Witzel von "inhaltlicher Interpretation" (ebd. 110), was bei Mayring schließlich zur Inhaltsanalyse wird. Auch spielt für Witzel die vergleichende Systematisierung eine wichtige Rolle, in der stereotype Realitätsentwürfe verdichtet werden (ebd. 112). Beide Methodiker fordern als Grundlage der Ergebnissicherung eine Transkription der Interviews (vgl. Witzel 1982: 90; Mayring 2010: 53). Außerdem betonen beide Verfahrensentwickler die Flexibilität ihrer Methoden, welche auf den jeweiligen Gegenstand abgestimmt werden soll (vgl. Mayring 2010: 50). Genau diese gemeinsamen Einschätzungen treffen insbesondere für die vorliegende Forschung zu und gewährleisten auch für die Unterschiede zwischen den Verfahren eine legitime Entscheidung am Gegenstand orientiert, ohne dass der jeweiligen Methode dadurch Abbruch getan würde. Die Umsetzung dieser methodischen Grundlagen in der konkreten Untersuchung wird im Anschluss vorgestellt.

# 3.2 Empirische Vorgehensweise bei den Interviews mit Flüchtlingen auf Malta

Nach der theoretischen und systemischen Annäherung an das Problemfeld blieben Fragen bezüglich des Fluchthintergrundes, persönliche Motive Betroffener, sowie deren Lebenswelten in den Aufnahmegesellschaften noch weitgehend ungeklärt. Auch ein Zusammenhang zwischen den verschiedenen Stationen aus Sicht der Asylsuchenden blieb noch aus. Eben diese Problematik stellte sich bereits bei der professionellen Tätigkeit auf Malta im Herbst 2009. Angestoßen durch die Rückkopplung nach Deutschland und des Auftrags der Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit<sup>71</sup> war so schon früh die Idee der Betroffeneninterviews geboren. Wobei das besondere Interesse Personen galt, welche durch ihre Biografie oder individuellen Beziehungen eine Brücke zu den weiteren untersuchten Territorien bzw. Nationalstaaten schlagen konnten. So bündelten sich die Erfahrungen auf der Insel schließlich in ausgewählten Betroffeneninterviews am Ende des Aufenthaltes. Diese hatten zu dieser Zeit das vorrangige Ziel der Aufzeichnung individueller Migrationsschicksale in und durch die Asylstrukturen Europas. Die vorangestellte Hypothese war dabei, dass die Situation der Schutzsuchenden auf dem maltesischen Archipel nicht isoliert zu betrachten ist, sondern im Kontext der Europäischen Union zu bewältigen sind. Die Vorbereitung und Durchführung dieser Interviews werden das Thema dieses Kapitels sein.

Durch die mehrmonatige Arbeit im Marsa Open Centre und dem expliziten Untersuchen des maltesischen Asylsystems in Kooperation mit Deutschland entstand ein zunehmend schärferes Bild von der Situation der Asylsuchenden und Flüchtlingen an den (südlichen) EU-Außengrenzen. Insbesondere entwickelte sich auch ein zunehmendes Vertrauensverhältnis zwischen den Campbewohnern und der Forscherin, wodurch die nachfolgende Untersuchung erst möglich wurde. Zugleich verschärfte sich aber auch das System- und Theoriewissen im Feld, sowohl durch praktische Erfahrung in Kooperation mit unterschiedlichsten Akteuren, als auch durch Weiterbildung und Lektüre<sup>72</sup>. Die thematischen Vorbereitungen umfassten damit etwa sechs Monate. Es erschien falsch, die Interviews lediglich auf die unmittelbaren Erfahrungen der Interviewpartner im europäischen Raum hin auszurichten. Um nachvollziehen zu können in welchen Lebenswirklichkeiten sie sich bewegten und welchen Belastungen sie derzeit ausgesetzt sind, musste aus meiner Sicht ebenso die Vorgeschichte dargelegt werden. Jedoch sollte sich der biografische Ansatz nicht auf die gesamte

-

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Der Auftrag der Öffentlichkeitsarbeit stand dabei in Verbindung mit einem von Deutschland ausgehenden Praktikum auf Malta unter der Prämisse des "Menschenrechtliches Monitoring" für die Flüchtlingsbeauftragte der ev.-luth. Nordelbischen Kirche in Hamburg.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> So etwa Recherchen zu Herkunftsregionen, Lektüren von Beschreibungen internationaler, europäischer und nationaler Hilfsorganisationen, wissenschaftliche Arbeiten auf Malta, Gesetzgebung, Verfolgung der maltesischen Presselandschaft, internationale Flüchtlingstagung in Berlin sowie Begleitung einer internationalen Asylkonferenz auf Malta.

Lebensgeschichte ausstrecken, sondern sich im Wesentlichen auf den Ausschnitt der persönlichen Migrationsgeschichte beschränken und damit thematisch eingegrenzt werden.

In der hier vorgestellten empirischen Sozialforschung wurde nach Auswahl des Forschungsgegenstandes, abgeleitet von Vorwissen über das Dublin Verfahren und andere europäische Zusammenhänge, zu Beginn die Zielgruppe eingeschränkt: zunächst wurde die Entscheidung getroffen, die Zielgruppe auf den typischerweise asylsuchenden Personenkreis auf der Insel festzulegen: junge Männer aus dem Subsaharagebiet. Da die Vertrauensbildung für die Erzählung derartig persönlicher und teilweise brisanter Informationen ausreichend Zeit benötigt, entschied sich die Autorin dieser Arbeit für die Vertrautheit der Akteure und damit auch dafür, die Interviews auf Personen in meinem direkten Tätigkeitsbereich des Marsa Open Centres zu beschränken. Die befragte Personengruppe war demnach bereits aus der Detention-Haft entlassen, hatte aber noch keine eigene Unterbringung auf der Insel. Es wurden unter den Bewohnern des MOC gezielt Personen ausgewählt, welche persönlich eine Verbindung mit den europäischen Mitgliedsstaaten Deutschland oder Finnland hatten. Diese beinhalteten sowohl familiäre Bezüge in diesen Ländern als auch persönliche Aufenthalte und/oder Rückführungserfahrungen. Grund für diese Länderauswahl war insbesondere die Annahme, dass die jeweiligen nationalen Asylsysteme charakteristisch für bestimmte Typen von Asylsystemen innerhalb eines Nord-Süd-Gefälles in Europa sind. Innerhalb dieser Auswahlkriterien wurde dann aber etwa bei Aufenthaltsdauer, Alter und Umgang mit den Erfahrungen, eine große Bandbreite und Verschiedenartigkeit angestrebt (vgl. Witzel 1982:80f). In Abstimmung auf diese Zielgruppe wurde ein Leitfaden entwickelt, welcher die Migrationsbiografie der Betroffenen, insbesondere auch ihre innereuropäischen Erfahrungen, zum Thema hatte. Wichtig ist dabei, dass die Interviews zwar nach wissenschaftlichen Kriterien geplant und durchgeführt wurden, jedoch zu diesem Zeitpunkt Erkenntnisinteresse nachfolgende Öffentlichkeitsarbeit in Finnland und Deutschland im Vordergrund stand. Die Fallbeispiele sollten dabei eine konkrete Verknüpfung zwischen den Flüchtlingsschicksalen auf Malta und dem jeweiligen Land und System aufzeichnen.

Bei der Erstellung des Leitfadens dienten Cornelia Hefferichs praktische Anleitungen als Ergänzung zu Witzels abstrakten Vorgaben. Sie erlaubt, die Offenheit des Interviews beizubehalten und dennoch eine Struktur im Leitfaden zu entwickeln. Nach ihrem SPSS Modell wurden zunächst eine Reihe von Fragen **gesammelt**, auf Ihre Gegenstandsrelevanz hin **geprüft** und schließlich **sortiert** und unter übergeordnete Themeneinheiten **subsumiert** (vgl. Helfferich 2010: 182ff; Anlage 1).

Für den Kurzfragebogen wurden eher quantitative, teilweise offene Fragen zu soziodemografischen Daten verwendet, welche möglicherweise den Gesprächsfluss stören könnten und somit vorne angestellt waren. Es wurde dabei aber ein flexibler Umgang mit der Methode geübt und so wurden diese Elemente auch teilweise in den späteren Interviewverlauf eingeflochten.

Die Ansprache potentieller Interviewpartner erfolgte auf zwei Wegen. Zum einen fand im November auf ganz Malta eine Grundsammlung von Daten aller potentiell möglichen und Kandidaten von Resettlementprogrammen für die Eröffnung einer interessierten entsprechenden Datenbank unter der Leitung des UNHCR und AWAS statt<sup>73</sup>. Traten in diesem Rahmen in durch die Autorin dieser Arbeit geführten Gesprächen ein persönlicher Kontakt nach Deutschland oder Finnland zutage, fragte diese im Anschluss des Gesprächs um Erlaubnis Namen und Kontakt für ein späteres Treffen für Interviews zu notieren. Auch die übrigen Unterlagen konnten daraufhin untersucht werden, um die Personen später auf die freiwillige Teilnahme an den Interviews anzusprechen. Zum anderen fand am 25.11.2009 der Besuch einer finnischen Ministerin im MOC statt. Hierfür wurden für eine Gesprächsrunde Bewohner ausfindig gemacht, die bereits in Finnland waren und von dort aufgrund der Dublin II Verordnung wieder zurück geschickt wurden. Durch die Sozialarbeiterin und insbesondere auch der afrikanischen Mitarbeiter konnten so später weitere Personen angesprochen werden. Bis zur Durchführung der Interviews im Dezember fand jedoch noch ein kleineres Resettlementprojekt unserer Klienten nach Deutschland statt, wobei es leider vorher nicht möglich war, entsprechende Gespräche zu führen. Zu Beginn war das Ziel je fünf Personen mit persönlicher Erfahrung, mit Beziehungen, nach Finnland oder Deutschland zu finden. 15 potentielle Ansprechpartner konnten vorab ausgemacht werden. Letztlich gelang es, insgesamt sechs Interviews zu arrangieren, wovon fünf erfolgreich durchgeführt werden konnten. Von den Befragten hatten zwei Personen Beziehungen nach Deutschland und drei Personen sowohl Beziehungen als auch einen Aufenthalt mit Rückführung aus Finnland. Von letzteren hatten zwei Personen dabei auch Deutschland passiert.

In den Informationsgesprächen rund um die Interviews wurde von der Forscherin der Zweck der Interviews als empirisches Interesse und Öffentlichkeitsarbeit etwa an Hochschulen und Hilfsorganisationen der Bezugsländer offengelegt und zudem betont, dass die Betroffenen durch ihren Betrag Teilhabe an der Aufklärung über ihre Situation leisten können, wodurch es

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Diese waren von den einzelnen Centern umzusetzen, im MOC war das Sozialarbeitsbüro mit dieser Aufgabe betraut. Bei der Anlage von über 240 persönlichen Akten, wobei die Autorin dieser Arbeit persönlich bei etwa der Hälfe eine tragende Rolle hatte, wurden neben anderen Biodaten dabei auch familiäre und freundschaftliche Verbindungen in andere Länder erfragt.

langfristig möglicherweise zu Veränderungen kommen könnte. Gleichzeitig aber kein unmittelbarer Nutzen für sie als Person, etwa durch Resettlementprogramme besteht und das Gespräch keinerlei Einfluss auf etwaige Entscheidungen für ihre Person nehmen wird. Wichtig war außerdem vorab die Abklärung der sprachlichen Barrieren. Schließlich wurden diese in drei Fällen durch die Übersetzungsdienste von Freunden der Betroffenen behoben. Idealerweise sollten die Interviewpartner der englischen Sprache ausreichend mächtig sein, so dass das Interview ohne Mittler stattfinden konnte. Die Tatsache, dass die Kommunikation für Interviewführende wie auch Interviewte in einer Fremdsprache stattfand, forderte im besonderen Maße eine einfache und verständliche Sprache für den Leitfaden. Dazu kam die Abklärung der Zielführung und Dauer des Interviews, sowie der Differenzierung meiner normalen Rolle im Camp und während des Gesprächs. Das Treffen musste dabei insbesondere begrifflich abgetrennt werden von der Resettlement-Datenaufnahme und dem Interview durch die Refugee Commission (REFCOM)<sup>74</sup> zum Entscheid über das Asylgesuch. Als Zeitrahmen wurde vorab etwa eine dreiviertel Stunde genannt, wobei bei einer Übersetzung gegebenenfalls mehr Zeit eingeplant werden musste. Terminvereinbarungen und erste Information über die Untersuchung fanden persönlich im Social Work Office des Marsa Open Centres statt. Die Vorbereitungen für die Interviews, welche zwischen dem 7. und 17. 12.2009 im Zeitraum zwischen 12 und 18 Uhr stattfanden, nahmen damit etwa acht Wochen in Anspruch.

Die Interviews wurden während der Arbeitszeit im Bildungszentrum der Einrichtung geführt, wenn dieses zu jener Zeit nicht belegt war und fanden so in der unmittelbaren Nähe der Lebenswelt der Betroffenen statt. Die Türen konnten verschlossen werden, so dass Störungen weitestgehend vermieden werden konnten. Im denselben Räumlichkeiten hatten jedoch zuvor auch die Datenaufnahmen für die Resettlementdatenbank statt gefunden.

Die Interviews führte die Autorin dieser Arbeit alle persönlich und alleine. Aufgezeichnet wurden sie durch ein digitales Diktiergerät, wofür von allen Interviewpartnern die Erlaubnis gegeben wurde. Grundlage war der vorbereitete und vorliegende Interviewleitfaden (vgl. Anlage 1). Die von Witzel vorgeschlagenen Gesprächsnotizen zu nonverbalen und anderen Merkmalen (vgl. 1982: 91) erwiesen sich in der Durchführung aber als hinderlich und störten

-

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> Das "Office of the Refugee Commissioner" ist auf Malta verantwortlich für die Durchführung von Asylverfahren auf Malta und spricht daraufhin Empfehlungen an den Minister für Justiz und Inneres aus (vgl. Friggieri 2009).

den Gesprächsfluss, insbesondere wenn sich die Aufmerksamkeit der Forscherin durch die Anwesenheit eines Übersetzers auf mehr als zwei Personen richtete. So blieben diese nur sporadisch. Nonverbale Zeichen und Handlungen wurden aber nach Möglichkeit im Interview verbalisiert oder als Anmerkung in die Transkription aufgenommen.

Einleitend stellte sich die Interviewerin als Person, sowie Zweck und Verwendung des Interviews nochmals vor. Hervorgehoben wurde dabei, dass das Interview nur aufklärenden oder wissenschaftlichen Kontexten dient, jedoch nicht unmittelbar Einfluss auf die Lebenssituation der Interviewten hat. Dennoch kam es diesbezüglich zu kleineren Irritationen: Es stellte sich heraus, dass eine angesprochene Person von einem direkten Nutzen für sich ausging. Diese brach das Gespräch bei erneuter Klarstellung zu Beginn des Interviews darum ab. Ansonsten wurde anschließend der Ablauf des Interviews grob erklärt. Zum Einstieg orientierte sich das Gespräch an einem kurzen Einstiegsfragebogen, in dem Herkunft, Alter, Familien- und Bildungsstand ergründet wurden. Darauf folgte der erste Erzählimpuls zur Situation im Heimatland. Die Angaben blieben dabei meist eher vage und mündeten schließlich in den Fluchtursachen, besonders dem letztlichen Anlass zum Verlassen der Heimat. Hier setzte der nächste große Erzählimpuls zu den Hintergründen der Reise bis Europa bzw. Malta an. Ziel war hierbei ein Verständnis für die Umstände und Strapazen, sowie zugrunde liegenden Motivationen herauszufiltern.

Der nächste Themenblock bezog sich auf die Erlebnisse und Lebensumstände für die Betroffenen auf der Insel. Hier blieben diese eher zurückhaltend. Schließlich folgte noch der letzte große Erzählimpuls zu Verbindungen und Erfahrungen mit weiteren Ländern. Dabei wurde in einer Eingangsfrage geklärt, welche familiären Bindungen bestehen und welche Länder die Personen selbst bereits bereist haben. Entsprechend wurden die beiden Themen anschließend insbesondere im Bezug auf Deutschland und Finnland vertieft. Abschließend stellte sich die Frage der Zukunftsperspektiven und am Ende stand Raum für Ergänzungen und Anmerkungen. Im Leitfaden waren zwar keine spezifischen Fragen zum Dublin Verfahren vorgemerkt, doch kam es in allen Erzählungen der Befragten vor und wurde ad-hoc aufgegriffen. Es wurden dabei in den Migrationsbiografien signifikante Auswirkungen derselben sichtbar.

# 3.3 Kritische Selbstreflexion der Planung und Durchführung

Nach der Darstellung des methodischen Hintergrundes und des schrittweisen Vorgehens in der Forschung, soll an dieser Stelle das Vorgehen der Untersuchung kritisch offengelegt und reflektiert werden. Zunächst werden dabei theoretische Problematiken beleuchtet. Thema und Zielsetzung der Durchführung der Interviews waren nicht identisch mit der jetzigen Forschungsfrage. Die ursprüngliche Idee war das Nachzeichnen von Migrationsbiografien, um damit den Zusammenhang zwischen Flüchtlingen auf Malta und anderen EU-Ländern zu evaluieren. In dieser Arbeit geht es nun aber um die Auswirkungen der Dublin II Verordnung, die an dieser Stelle stellvertretend für das europäische Asylsystem steht. Dieses Thema entwickelte sich jedoch auf einem induktiven Wege aus der Empirie heraus. Laut Mayring muss jedoch "die Formulierung und Analyse des Problems [...] immer am Anfang stehen" (2002: 69). Mit diesem Grundsatz wurde jedoch auch nicht gebrochen. Er vollzog sich nur in mehreren Schritten. Die Grundthematik des europäischen Zusammenhangs blieb bestehen. Die Interviewten selbst lieferten dabei jedoch die entscheidenden Hinweise, dass die Dublin Verordnung entscheidende Auswirkungen auf sie hat. Dieses Ergebnis konnte aber erst nach einer allgemeinen Auswertung der Interviews im Sinne einer inhaltlichen Zusammenfassung<sup>75</sup> entlang der Kategorien des Fragebogens herausgefiltert werden. An dieser Stelle fand also eine Nachjustierung des Themenkomplexes im Sinne einer flexiblen Methodenanwendung statt, wie sie auch von Witzel gefordert wird (vgl. Witzel 1982: 71). In einem zweiten vertiefen Analyseverfahren nach Mayring schließlich wurde das angepasst formulierte Problem vertieft untersucht.

Ein möglicher Mangel an diesem induktiven Vorgehen könnte sein, dass sich die Problematik der Dublin II Verordnung auch durch die Auswahl der Fälle selbst ergeben hat, im Umkehrschluss aber nach keiner Gegenprobe erfolgte. Demnach ist nicht deutlich, ob es sich um eine notwendige oder hinreichende Bedingung handelt (vgl. Kelle 2008: 166ff). Dem darf entgegen gehalten werden, dass das vierte Interview mit einem jungen Mann aus Eritrea als crucial case gelten kann: zum einen unterscheidet er sich in seinem Hintergrund, da er aus einem anderen Land kommt als die anderen Befragten, andere Fluchtgründe hatte und noch keine Familie gegründet hat. Im Wesentlichen aber hat er selbst noch keine Rückführungserfahrung im Sinne der Dublin II Verordnung. Dennoch wird er bereits von ihr beeinflusst und nennt von sich aus explizite Auswirkungen. Er hat jedoch auch familiäre Verbindungen in ein entsprechendes europäisches Land. Es fehlt umgekehrt ein Gegenspiel mit einer Person, die ohne Familie eine Rückführung im Dubliner Verfahren erlebte. Diese Fallkombination war bei der Auswahl der Personen nicht ausgeschlossen, hat sich jedoch

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> Auch die erste Zusammenfassung erfolgte damit im Sinne eines ersten Schrittes der drei Grundformen qualitativer Inhaltsanalyse nach Mayring, der Zusammenfassung und induktiven Kategorienbildung (vgl. Mayring 2010: 67ff).

nicht ergeben. Es kann daraus aber nicht geschlossen werden, dass dies nicht möglich ist, dennoch scheint ein direkter Zusammenhang zwischen Familienbanden in andere Europäische Länder und der Dublin II Problematik zu geben, kann aber auf Grund der geringen Menge sicher nicht als Gesetzmäßigkeit festgehalten werden.

Nicht unerwähnt bleiben soll auch die Wiederverwendung qualitativer Interviewdaten, welche eigentlich zu einem anderen Zweck verwendet wurden und die Befragten demnach nicht ausdrücklich einer wissenschaftlichen Aufbereitung dieser Interviews zugestimmt haben oder eine selbige Einverständniserklärung etwa in schriftlicher Form vorgelegt wurde. Letzteres wäre aber bereits aus sprachlichen Barrieren wenig sinnvoll gewesen und die Verwendung für eine Präsentation an der Universität wurde als mögliche Verwendungsweise mit angegeben. Insbesondere wurde bei der Verarbeitung aber auf den Datenschutz der Befragten geachtet. So wurde in der Transkription auf genannte Namen, Adressen und ähnliche Identifikationsmerkmale, welche auf den original Tonträgern verlautbar wurden, verzichtet.

Kritisch zu würdigen ist, die im Vorlauf der Interviews erfolgte Datenaufnahme für mögliche Resettlementprogramme weltweit, insbesondere auch in andere europäische Länder und die in diesem Zusammenhang erfolgte Ansprache einiger Interiewpartner. In den Gesprächen betonten die Befragten immer wieder für die dortige Erhebung relevante Kriterien in ihrer Geschichte und brachten Kontaktdaten zu verwandtschaftlichen Verbindungen in den europäischen Ländern mit ins Gespräch. Es muss also davon ausgegangen werden, dass trotz der Betonung des wissenschaftlichen Charakters der Erhebung, Hoffnungen in das Gespräch gesetzt wurden in eine unmittelbare Konsequenz für die eigene Person. Bei der Auswertung sind entsprechende Aussagen damit angemessen einzuordnen und zu behandeln.

Nun werden die Besonderheiten während der Gespräche selbst beleuchtet und dabei mit den Rahmenbedingungen der Interviews begonnen. Die Räumlichkeiten stellten zwar den wohl ruhigstmöglichen Ort im Lager dar, doch Lärm von draußen, wie etwa der Werkstatt von nebenan oder Unterbrechungen durch Besucherführungen anderer Mitarbeiter oder auch das Eintreffen der Lehrkräfte für abendliche Kurse bei verlängerter Interviewdauer, konnte nicht völlig verhindert werden. Bei Lärm von außen wurde das Interview nach Möglichkeit fortgeführt, bei personellen Störungen wurde das Interview kurz unterbrochen.

Auf der Beziehungsebene war die Autorin dieser Arbeit den Befragten schon zuvor als Mitarbeiterin im Sozialarbeitsbüro ihrer Wohnunterkunft bekannt. Es ist anzunehmen, dass diese Rolle unmittelbaren Einfluss auf die Interviews hatte. Speziell in Interview drei geht der Befragte in seinen Erzählungen auch auf professionelle Bezüge zur Sozialarbeit ein. Insbesondere aber bleiben die Aussagen über Malta und das maltesische Asylsystem an einigen Stellen der Interviews nur sporadisch. Auch die Annahme eines maltesischen Akzentes von Seiten der Interviewerin bis zu diesem Zeitpunkt verstärkte somit den Eindruck, sie sei ein Vertreter des maltesischen Systems und all zuviel Offenheit könnte sich negativ auf die Betroffenen auswirken. Zugleich war den Betroffenen aber auch deren deutsche Herkunft deutlich, was sich wiederum in positiven Aussagen über Deutschland niederschlug. Zugleich förderte die Position als junge Frau in der Ausbildung das spezifische Erklärverhalten der Befragten, um mir als unwissender Außenstehenden einen Eindruck der Situation zu machen. Die mangelnden Erklärungen zur maltesischen Situation könnten also auch implizieren, dass mir als Arbeitskraft vor Ort gewisse Einblicke unterstellt werden konnten, derer es keine weiteren Ausführungen bedurfte. Zudem handelte es sich um die momentane Lebenswelt, welche zu diesem Zeitpunkt selbstverständlichem Alltag entsprach.

Zu schwierigen Interviewsituationen gehörten neben den bereits erwähnten Störungen, die Schwierigkeit der Übersetzung durch Freunde, welche bisweilen mehr oder weniger offen ihre persönlichen Eindrücke und Interpretationen hinzufügten, zugleich aber auch kulturelle Eigenheiten zu erklären versuchten. Es schien dabei am angemessensten, diese Einflüsse für einen Moment zu würdigen und dann durch Blickkontakt und direkte Ansprache des eigentlichen Interviewpartners die Aufmerksamkeit zurück auf diesen zu lenken. Interviews mit Übersetzung nahmen auch wesentlich mehr Zeit in Anspruch, das längste Interview dauerte demnach fast eineinhalb Stunden. Zwar waren die Interviewpartner sehr geduldig, jedoch sank so die Konzentration und das Risiko für Störungen von außen stieg. Teilweise wurde das Interview dann auch von Rufen des Muezzin in der Moschee des Camps unterbrochen, welchem eventuell einige Interviewpartner gerne gefolgt wären, auch wenn keiner Derartiges äußerte. Zugleich war aber auch festzustellen, dass die Anwesenheit einer dritten Person als Mittler ausgleichend wirken konnte, etwa gegenüber typischen Moderationsproblematiken von zu schnellen und suggestiven Nachfragen oder Hineinfinden in einen passiv-rezeptiven Gesprächspart des Interviewers. Die Autorin dieser Arbeit sah mich oft veranlasst, in anderen Worten nochmals zu erklären, was sie meinte. Auch die Bedeutung des Wortes Interview und des hier geführten Gespräches führte immer wieder zu Missverständnissen, obwohl dieses Problem von Anfang an bedacht war, musste es so immer wieder abgeklärt werden.

Generell wurden die Interviews erst im Dezember geführt und damit zu einem äußerst fortgeschrittenen Zeitpunkt des Aufenthaltes. Zwar hatte die Autorin dieser Arbeit dadurch bereits einen weitest möglichen Einblick und Informationen, doch zugleich stand diese mit der Durchführung der Interviews und den vielen parallel ablaufenden Ereignissen zum Ende des Praktikums unter großem Zeitdruck. Die Interviews wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in den darauffolgenden Wochen bereits genutzt, die erste methodische Auswertungsphase fand aber erst nach vertiefenden Erfahrungen im finnischen Asylsystem statt. Witzel empfiehlt, dass die Auswertung zeitnah erfolgen soll (vgl. 1982: 118). In diesem Fall war die spätere Analyse jedoch entscheidend für den Auswertungsprozess, da ansonsten Aussagen über das finnische Asylsystem nicht adäquat eingeordnet hätten werden können. Abschließend kann damit festgehalten werden, dass das empirische Vorgehen der Untersuchung nach angepassten wissenschaftlichen Maßstäben im Sinne des problemzentrierten Interviews nach Witzel erfolgte und sich das dadurch erarbeite Datenmaterial zur Beantwortung der Forschungsfrage in einem induktiven Sinne eignet.

# 4. Untersuchungsergebnisse und Literaturabgleich

Nach dem ersten Schritt der Annäherung an den Gegenstand durch Theorie und Vorwissen folgte damit im Rahmen von fünf Problemzentrierten Interviews eine zielgeleitete Aufnahme der individuellen Perspektive. Daraus ließen sich im Anschluss erste Rückschlüsse auf die Befragten und Ihre Situation und den innereuropäischen Zusammenhang erkennen. Durch eine erste allgemeine Auswertung gelangte die Autorin dieser Arbeit damit im vierten Schritt zum spezifischen Problem der Auswirkung der Dubliner Verordnung auf das Individuum, dem eine weitere spezifische Auswertungsrunde folgte. Der dadurch erzielte Ergebnisgewinn ist der zentrale Gegenstand dieser Arbeit.

Für die Auswertung fand die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring flexible Anwendung. Auf eine erste inhaltliche Zusammenfassung und Analyse folgte eine erste Theoriebildung. Nach vollständiger Transkription der Interviews erlaubte diese eine abstrakte Kategoriebildung und neue Rückschlüsse, die schließlich zu einer Verschiebung im Forschungsfokus führten: die migrationsbiografischen Aufzeichnungen der Flüchtlinge auf Malta erlaubten einen besonderen Blickwinkel auf die Wirkung des europäischen Asylsystems, insbesondere sichtbar in den Auswirkungen des Dubliner Verfahrens auf Lebensrealität und Verhalten der Befragten. Die Interviews und ihre Ergebnisse sind damit das zentrale Element dieser Arbeit.

### 4.1 Grundlagen der Inhaltsanalyse nach Mayring

Das Auswertungsverfahren zu den maltesischen Migrationsbiografien orientierte sich an der qualitativen Inhaltsanalyse von Philipp Mayring. Wie bereits in Kapitel 3.1 ausgeführt, ergänzt seine Analysemethode die Untersuchungsmethode von Andreas Witzel. Da er besonderen Wert auf das Exzerpieren des Inhalts großer Datenmengen richtet und für diese Inhaltsanalyse ein geordnetes, flexibles Verfahren anbietet, eignete sich seine Forschungsmethode für diese Arbeit. Mayring geht von einer Pilotphase mit Probeinterviews aus. Zwar wurde nicht direkt der für diese Untersuchung eingesetzte Leitfaden erprobt, jedoch führte die Autorin dieser Arbeit im deutschen Kontext sechs Monate vor Durchführung der Untersuchung ein Interview, das die Migrationsbiografie eines Flüchtlings zum Thema hatte. Diese Erfahrung floss in die Erarbeitung des maltesischen Interviewleitfadens mit ein.

Die Auswertung der maltesischen Interviews erfolgte dabei dem neunstufigen Vorgehen nach Mayring, in deren Zentrum ein theoriegeleitetes, "am Material entwickeltes Kategoriesystem" (vgl. Mayring 2002: 114) steht.

Begonnen wird dabei mit der (1) Festlegung des Materials (vgl. Mayring 2010: 52f). Es wurde sich an dieser Stelle für die Einbeziehung aller fünf erfolgreich durchgeführten Interviews auf Malta in ihrer vollen Länge entschieden. Die einzelnen Interviews divergieren ausreichend, um jedes für sich wertvolle Erkenntnisse zu liefern. Auch für ein an europäischen Zusammenhängen interessiertes Forschungsinteresse ist die Vorgeschichte und der biografische Zusammenhang entscheidend, um die Wirkung der hiesigen Umstände auf die Befragten nachzuvollziehen.

Darauf folgt die (2) Analyse der Entstehungssituation (vgl. Mayring 2010: 53). Hierfür werden insbesondere auch die abendlichen Gedächtnisprotokolle und eine Betrachtung weiterer Rahmenbedingungen hinzugezogen. Eine Reflexion zu meiner Person als Verfasserin, der Zielgruppe und der Entstehungssituation, inklusive der anwesenden Personen mit der Besonderheit der befreundeten Übersetzer, sowie des soziokulturellen Hintergrunds wurde bereits in Kapitel 2 und 3 der Arbeit vollzogen. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass der unterschiedliche Sozialisationshintergrund der Befragten und meiner Person als Forscherin von beiden Seiten Empathievermögen voraussetzte. Anhand der Gedächtnisprotokolle fiel auf, dass es den Befragten sehr wichtig war, ihr Anliegen für Finnland oder Deutschlands vorzubringen (vgl. Int. 1). Der erste Interviewpartner war durch die Tätigkeit im Sozialarbeitsbüro vorab am besten bekannt. So bezog er sich auch im Interview auf das dadurch vorhandene Vorwissen von meiner Seite. Im Dezember auf Malta war es in den ungeheizten Gebäuden recht kühl, was insbesondere auch zu Gesundheitsbeschwerden des Übersetzers im vierten Interview beitrug. Durch Kommunikationsschwierigkeiten wurden Fragen häufig nachformuliert und zur Verständnisgenerierung teilweise Antwortoptionen vorgegeben. Diese Suggestivfragen wurden in der Auswertung mit besonderer Vorsicht behandelt und gegebenenfalls dadurch gelenkte Antworten nicht mit berücksichtigt. Insgesamt bestand von meiner Seite ein großes sachliches Interesse, was im Sinne Witzels eine große Wertschätzung und Interesse an den Personen deutlich machte und die Interviews positiv beeinflusste, indem es die Betroffenen zu Erzählungen einlud. Insbesondere wurde in den Protokollen auch festgehalten, dass Gespräche mit Übersetzung als anstrengender empfunden wurden und das Erkenntnisinteresse besser abgedeckt wurde als in Interviews, in denen nicht nur eine Familienverbindung (vgl. Int. 4) sondern darüber hinaus auch eine persönliche Erfahrung der Betroffenen in anderen europäischen Ländern vorlag. Bei der Art

der Erzählung fiel auf, dass der Befragte in Interview 4 sein Handeln sehr stark begründete und damit ein Argumentationstext entstand, wohingegen Interview 5 einen starken Beschreibungscharakter besaß und Interview 3 einen deutlichen erzählenden Schwerpunkt aufzeigt.

Zu den (3) formalen Charakteristika des Materials (Vgl. Mayring 2010: 53) für die Interviewauswertung ist zu sagen, dass das Material in zwei Stufen bearbeitet wurde und dabei in unterschiedlicher Form vorlag. In einem ersten Auswertungsverfahren wurde direkt aus der Tonbandaufnahme eine erste inhaltliche Zusammenstellung in Kategorien, welche am Leitfaden orientiert waren, erstellt. Die erste Auswertung erfolgte anhand dieses paraphrasierten, reduzierten und von Englisch auf Deutsch übersetzten Materials. Die allgemeinen Interviewergebnisse auf Grundlage der ersten Zusammenfassung finden sich in Kapitel 4.2 wieder. In einem weiteren Schritt erfolgte anschließend eine umfassende Transkription der Interviews. Die Gespräche wurden hierfür von den Tonbandaufnahmen in englischer Sprache transkribiert. Nicht verständliche dritte Sprachen, Somali und Tigrinya, wurden kenntlich gemacht aber nicht niedergeschrieben<sup>76</sup>. In Anlehnung an ein Transkriptionsmodell von Mayring (vgl. 2010: 55) wurde wörtlich transkribiert, doch stand der Inhalt im Vordergrund. Füllwörter oder Akzentfärbungen und grammatikalische Abweichungen wurden zur Verständlichkeit des Textes angepasst<sup>77</sup>.

Die (4) Richtung der Analyse (vgl. Mayring 2010: 56f) war demnach, in einem interaktionistischen Sinne, die Entwicklung der Befragten im Rahmen ihrer Migrationsgeschichte, insbesondere in Wechselwirkung mit dem Asylsystem in Europa. Dem folgte eine (5) theoriegeleitete Differenzierung der Fragestellung (vgl. ebd. 57f). Hierfür wurde aus der ersten Zusammenfassung des Datenmaterials in Rückkopplung mit der aktuellen Diskussion in der europäischen Asylpolitik der zentrale Problemgegenstand der Dublin II Verordnung herausgearbeitet.

Bei der (6) Bestimmung der Analysetechnik gibt Mayring drei Grundmodelle vor. Zunächst die Zusammenfassung, mit dem Ziel, "das Material so zu reduzieren, dass die wesentlichen Inhalte erhalten bleiben, durch Abstraktion einen überschaubaren Korpus schaffen, der immer noch Abbild des Grundmaterials ist" (Mayring 2011: 65). Dies entspricht also dem Vorgehen des ersten Auswertungsschrittes der maltesischen Interviews. Daneben nennt er die Methode der Explikation, bei der "zu einzelnen fraglichen Textteilen […] zusätzliches Material

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Soweit für den Sinnzusammenhang notwendig, wurden verstandene Wörter in den Drittsprachen auf Englisch übersetzt und als Fremdsprache gekennzeichnet.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> Der gesamte Transkriptionscode findet sich im Anhang 2.

[herangetragen wird], das das Verständnis erweitert, das die Textstelle erläutert, erklärt, ausdeutet" (ebd.). Diese Technik war nicht das Hauptaugenmerk der hiesigen Auswertung, fand aber dennoch Anwendung in der vertieften textbezogenen Inhaltsanalyse, etwa beim Stichwort human bzw. humanitarian oder Kontextanalysen zum Finnischen Asylsystem. Tatsächlich aber stand sie dabei für die dritte Auswertungsmethode, die Strukturierung, als Instrument zur Verfügung. Sie dient dem Zweck "bestimmte Aspekte aus dem Material herauszufiltern, unter vorher festgelegten Ordnungskriterien einen Querschnitt durch das Material zu legen oder das Material aufgrund bestimmter Kriterien einzuschätzen" (ebd.). Im Rahmen der wechselseitigen Kategorieentwicklung zwischen Text und theoretischer Annäherung, fand dabei insbesondere die typisierende Strukturierung (vgl. Mayring 2011: 94), zur Charakterisierung einzelner Typen im Spiegel des Forschungsgegenstandes, Anwendung. So taten sich etwa besonders ausgeprägte Beispiele für Viktimisierung (vgl. Int. 2), Resilienz (vgl. Int. 3) und Entsubjektivierung (vgl. Int. 5) auf. Bezüglich des Ablaufs der Analyse zeigte sich die von Mayring vorgeschlagene (7) **Definition von Analyseeinheiten** als wenig gewinnbringend und es wurde darauf verzichtet<sup>78</sup>. Auch von ausführlichen Definitionen von Ankerbeispielen und Kodierregeln war angesichts der vergleichsweise überschaubaren Datenmenge und Abwesenheit eines Forschungsteams weitgehend abzusehen.

Bei der Durchführung der (8) **Analyse des Materials** (vgl. Lamnek 2005: 518ff) fand auf Grundlage der ersten Zusammenfassung eine Kategoriebildung statt. Dazu wurden untergeordnete Fragestellungen (vgl. Mayring 2003: 52) zur Wandlung des Selbstbildes, des Wissens und der Ziele der Betroffenen, sowie Probleme und Ressourcen eingeführt. Diese offenen Leitkategorien bildeten sich dabei aus der ersten Materialdurchsicht und wurden in verschiedenen Reduktionsschritten<sup>79</sup> am Text und in der Theorie überprüft und weiterentwickelt (vgl. Mayring 2010: 93).

Die (9) abschließende **Zusammenstellung der Ergebnisse und Interpretation in Richtung der Fragestellung** findet sich in ihren Ausführungen in Kapitel 4.3 der vorliegenden Arbeit. Neben einer Charakterisierung des Einzelfalls aus spezifischen Merkmalskombinationen findet sich dabei auch eine fallübergreifende Generalisierung der Ergebnisse.

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Mayring selbst gibt etwa als Festlegung der maximalen Kontexteinheit das "Material des jeweiligen Falles" (Mayring 2010:61) und als minimale Kodiereinheit die Proposition an. Eine derartige Betrachtung ist selbstredend.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> Einzelne Reduktionsschritte lassen sich in der Tabelle nachvollziehen. Dort sind auch entsprechende Ankerbeispiele zu finden (vgl. Anhang 8).

## 4.2 Allgemeine Ergebnisse der Interviews

Für einen ersten Auswertungsschritt schien die genaue Interpretation von Wortlauten unzweckmäßig. Die sowohl von den Betroffenen als auch von meiner Person behelfsmäßige Anwendung der englischen Sprache lässt gewählte Ausdrucksweisen, Stockungen und Verständnisaushandlungen während des Interviews als zufällig erscheinen. Auf eine genaue Transkription der Aufnahmen wurde aus diesem Grund vorerst verzichtet<sup>80</sup>.

Zum Zwecke einer regelgeleiteten, intersubjektiv nachvollziehbaren Durcharbeitung des Datenmaterials (vgl. Bortz / Döring 2006: 329) wurde zunächst ein vergleichendes Dokumentationsraster gebildet, welches die im Leitfaden vorgegebenen Cluster wiedergab (vgl. Anhang 1). Anschließend wurde dieses anhand der einzelnen Aufnahmen inhaltlich zunächst auf Englisch gefüllt. In einem nächsten Schritt fand eine Übertragung in die deutsche Sprache statt und Sinneinheiten wurden den herausgebildeten Schwerpunkten entsprechend angepasst (vgl. Anhang 8). Die daraus gebildete überschaubare Kurzversion mit den wichtigsten Inhalten, inklusive ihrer Paraphrasierung und Reduktion, entspricht damit dem ersten Schritt der Zusammenfassenden Inhaltsanalyse (vgl. Bortz / Döring 2006: 332).

Ohne dass dieses Kriterium vorab angelegt wurde, standen alle befragten Personen nach einem abgeschlossenen Asylverfahren unter subsidiärem Schutz. Ursache ist wohl, dass im Gegensatz zur Vergabepraxis vor noch einigen Jahren, nur Personen mit internationalem Schutz, also Flüchtlings- oder subsidiärem Status, noch ein Reisedokument für Europa erhalten. Vier der Befragten stammten aus Somalia, genauer dem Krisengebiet Großraum Mogadishu, einer aus Zentraleritrea. Zum einen sind das die beiden Herkunftsländer der afrikanischen Mitarbeiter, welche bei der Ansprache der Interviewpartner behilflich waren, zum anderen sind diese ein repräsentatives Abbild der größten Herkunftsgruppen Asylsuchender auf Malta (vgl. Kap. 2.2). Die Männer waren zum Zeitpunkt der Aufnahme zwischen 22 und 34 Jahren alt, was der Hauptgruppe der Asylsuchenden Maltas entspricht<sup>81</sup>.

Die somalischen Männer sind alle verheiratet, drei davon haben Kinder (vgl. Int. 2, Z. 24; Int. 3, Z. 26; Int. 5, Z. 37). Der junge Mann aus Eritrea war bis zu seinem 20. Lebensjahr Schüler

\_

<sup>&</sup>lt;sup>80</sup> Für die vertiefte thematisch fokussierte Analyse (vgl. Kap. 4.3) wurde eine inhaltsbetonte Textgrundlange jedoch eingeführt. (vgl. Anhang 3-7)

<sup>&</sup>lt;sup>81</sup> Über 70% der Asylsuchenden auf Malta ist männlich und zwischen 18 und 34 Jahren alt (vgl. National Statistics Office 2010: 79).

und wurde schließlich vom Militär eingezogen (vgl. Int. 4, Z. 37f). Der Bildungsstand der somalischen Gruppe divergiert dagegen stark. Die Beschreibungen von Schwierigkeiten in den Heimatregionen waren zunächst allgemeiner Natur. Für Somalia bezogen sich diese auf den Bürgerkrieg seit 1991 mit einem besonderen Unruheherd um die Hauptstadt Mogadishu, wobei in den Interviews persönliche Verluste, Überfälle, Tod, Mangel an Bildung, sowie die Bedeutung der Clans bzw. Stämme angeführt wurden. In einem Fall wurden auch Berichte über Entführungen und Zwangsarbeit verlautbar (vgl. Int. 5, Z. 77f), welche etwa mit Angaben des Auswärtigen Amtes übereinstimmen (vgl. Auswärtiges Amt 2010). Für Eritrea bestätigt dieses auch die Militarisierung und besorgniserregenden Inhaftierungen mangels Linientreue, welche im 4. Interview (Z. 97ff) mit Bericht über mehrjährigen Militärdienstzwang und schrecklichen Haftbedingungen und Todesangst bei Verweigerung beschrieben wurden (vgl. Auswärtiges Amt 2010).

Die verschiedenen Schritte der Migration sind in Abbildung 4 nachzuvollziehen. Der jeweilige Fluchtanlass war individueller Natur, die Befragten flohen dabei zwischen 2003 und 2008 aus ihrem Heimatland. Zwei Personen erwähnten eine Entsendung durch einen Elternteil (vgl. Int. 1, Z. 90; Int. 3, Z. 97). Alle nannten Todesangst, welche sich anschließend auf dem Weg nach Europa wiederholt einstellte, als primäre Fluchtursache Die Wegstrecke führte nach unterschiedlichen Anfängen - von Somalia in einem Falle über Kenia und Uganda, ansonsten über Äthiopien – schließlich einheitlich über den Sudan durch die Sahara nach Libyen und von dort weiter über das Mittelmeer nach Malta. Abgesehen von Interview 4 (vgl. Z.144) bestritten alle Befragten einen Teil des ersten Reiseabschnitts mit dem Auto. Besonders kritisch erscheinen im Folgenden die Wegstrecken durch die Wüste wie auch die Überfahrt in unzureichend ausgestatten Booten über das Meer zu sein, bei welchen die Befragten jeweils auf organisierte Menschenschlepper angewiesen waren. Auf beiden Streckenabschnitten beschreiben die Flüchtenden einheitlich absolute Todesangst und Lebensaufgabe. Die Ereignisse scheinen sich in besonderem Maße eingebrannt zu haben, so benennen alle Beteiligten die genaue Anzahl der Reisetage und der Mitreisenden. Mehrmals waren die Betroffenen im Laufe der Reise auf finanzielle Unterstützung durch die Familie angewiesen, die Mehrheit berichte über längere (Zwangs-)Aufenthalte in Libyen (vgl. Int. 1-3). Nach etwa drei bis neun Monaten erreichten die Interviewten so in den Sommermonaten Malta, auch wenn mehrheitlich Italien als Ziel genannt wurde (vgl. Int.1, 2, 4).

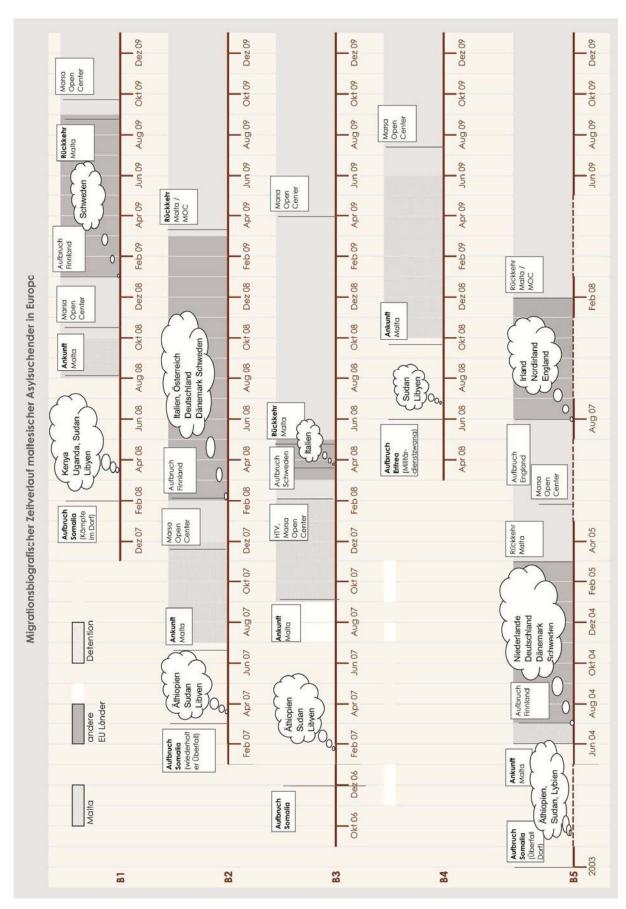


Abbildung 4 Migrationsbiografischer Zeitverlauf

Wie im Kapitel 2.1.1 beschrieben, berichten die Interviewten von der Abnahme der Fingerabdrücke, Interviews mit der Refugee Commission und den unterschiedlichen Detention Centres auf Malta, in welchen sie unter prekären Bedingungen (vgl. Int. 3, Z.334ff; Int. 4, Z. 419ff) zwischen 45 Tagen und mehr als acht Monaten verbrachten. Dem ersten Ankommenden wurde dabei die kürzeste und dem letzten Ankommenden die längste Inhaftierung zuteil (vgl. Int. 4, Z. 435f; Int. 5, Z. 527). Die Interviews zeigen, dass die Betroffenen teilweise mehrere geschlossene, wie auch offene Einrichtungen durchlaufen haben und in Berührung kamen mit unterschiedlichen Organisationen und Akteuren des maltesischen Asylsystems. Vier der Befragten, welche zugleich die am längsten Anwesenden und alle Personen somalischer Herkunft sind, traten bisher bereits eine Weiterreise in andere europäische Mitgliedsstaaten an. Drei Personen reisten dabei über Schweden zu Verwandten nach Finnland, wendeten sich an die Behörden und beantragten wie in Kapitel 2.1.2 beschrieben Asyl, kamen daraufhin in Aufnahmezentren in ganz Finnland und erhielten Unterricht (vgl. Int. 1, Z. 325ff; Int. 2, Z. 478ff; Int. 5, Z. 650ff). Die Befragten beschreiben die Erfahrungen als sehr positiv. Im Kontrast dazu stand die Information über Rückführung nach Malta, wobei ähnlich wie in der Wüste und für die Meeresüberfahrt ein genaues Datum genannt wird und allen Betroffenen unvorstellbar erscheint. Zwei auf Malta anerkannte bedürftige Fälle, denen auf der Insel keine weiterführende Hilfe für ihre spezielle Situation zuteil werden konnte, beschreiben explizit, dass auf ihre Behinderung im Dublin II Verfahren mit Bedauern keine Rücksicht genommen werden konnte (vgl. Int. 1, Z. 329ff; Int. 2, Z. 566), kurzzeitig erfolgte auch eine Abschiebehaft (vgl. Int. 1, Z. 347). Eine befragte Person beschreibt angesichts der drohenden Rückführung einen ernsthaften Schock (vgl. Int. 2, Z. 526f), eine weitere Angstzustände, die in eine geheim gehaltene psychische Erkrankung resultieren (vgl. Int. 5, Z. 593ff). Erst bei einem erneuten Ausreiseversuch nach England 2007 (vgl. Int. 5, Z. 882) wurde diese nach mehrmonatiger Abschiebehaft erkannt (vgl. Int 5, Z. 943ff), behandelt und nach vermeintlicher Gesundung erfolgte eine erneute Überstellung nach Malta, wo diese zu weiteren Beeinträchtigungen führte und bis dato unbehandelt blieb. Auf der Reise passierten zwei der Finnlandreisenden dabei für kurze Zeit auch Deutschland (Int.2, Z. 473; Int. 5, Z. 1087f), im Besonderen sogar Hamburg, sowie andere europäische Länder. Aus den Berichten ist anzunehmen, dass die Betroffenen nicht in betreffenden Hilfesystemen auftauchten.

Drei der Befragten haben Verwandte in Deutschland, mit denen sie in Kontakt stehen (vgl. Int. 3-5). Sie beschreiben, dass sie gerne dorthin gehen würden, es aber nicht möglich wäre.

Alle erzählen aber auch jeweils noch von anderen Verwandten in möglichen Aufnahmeländern<sup>82</sup>. Insgesamt hat nur einer dieser Betroffenen selbst noch keine innereuropäische Reiseerfahrung mit Rückführung gemacht.

Bezüglich der Zukunft geht keiner der Befragten von einer Zukunft auf Malta aus. Die große Mehrheit hofft auf Umsiedlungsprogramme (Int. 1, Z. 460; Int. 2, Z. 792ff, Int. 3, Z. 623, Int. 4, Z. 505). Nach Angaben der Betroffenen fehlt es auf Malta an Unterbringungen, freier Bildung, Arbeit, ausreichender finanzieller Unterstützung und immer wieder tauchte als großes Problem die nicht realisierbare Familienzusammenführung auf, welche in einem Fall zu einer großen psychischen Belastung wurde (vgl. Int. 2, Z. 800ff).

In dieser ersten Materialsichtung und Zusammenfassung zeigten sich Besonderheiten bei den Befragten, die im Folgenden kurz zusammengefasst werden:

Zwischen den beiden Herkunftsregionen zeigen sich auch in den Migrationsbiografien signifikante Unterschiede. Neben der hier kaum berücksichtigten kulturellen Identität gehören dazu Lebensbedingungen im Heimatland, die Fluchtgründe, aber auch insbesondere die Orientierung hin zu bestimmten Zielregionen, bei allen interviewten Personen aus Somalia etwa die nordischen Länder, welche auch durch die Herkunftsregionen der Asylsuchenden etwa in Finnland bestätigen<sup>83</sup>. Gleichzeitig teilen die Personen in den durchlaufenen Prozessen aber auch viele Gemeinsamkeiten, die sie letztlich verbinden.

Auffallend war auch die hohe Bedeutung **familiäre**r **Zusammenhänge**: Anhand der Befragungen wurde sichtbar, wie viel die einzelnen Asylsuchenden ihrer Familie oftmals verdanken und in welchen Verantwortungen sie damit zugleich stehen.

Auffällig war auch, dass im Verlauf der Reise ein **Prozess der Entrechtung** stattgefunden zu haben scheint. Nach ersten Grenzdeportationen im Sudan berichten die Befragten in der Wüste erstmals von der Gültigkeit des Gesetz des Stärkeren (vgl. Int. 2, Z. 227), einer Entpersonifizierung und stattdessen der Behandlung als Ware, "goods" (vgl. Int. 1, Z. 182). Dazu kommen private wie staatliche Übergriffe auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit in Libyen (vgl. Int. 3, Z. 232ff; Int. 4, 304ff; Int. 5, 206) und ausbleibende Seerettung oder

-

<sup>&</sup>lt;sup>82</sup> (Befragter 3 berichtet von Verwandten in London, Dänemark, Griechenland. Befragter 4 von weiteren Verwandten in Kanada. Befragter 5 hat sowohl Verwandte in Deutschland als auch in Finnland.)

<sup>&</sup>lt;sup>83</sup> Demnach ist Somalia das zweithäufigste Herkunftsland Asylsuchender in Finnland (vgl. Kap. 2.1.2).

Hilfestellung durch andere Schiffe auf See (Int. 5, Z. 450ff). Dem entgegen stehen die Beschreibungen der Erfahrungen in Finnland, welche als gleichberechtigt, "best life" (Int. 2, Z. 521) und respektvoll beschrieben werden und auch das besondere Mitgefühl der Beamten betonen. Das steht wiederum den Erfahrungen auf Malta entgegen. Zwar besteht auf Malta keine Lebensgefahr mehr, die perspektivlose und stigmatisierende Alltagswirklichkeit scheint aber erdrückend. Die Befragten haben dabei im Rahmen des Interviews leider nicht die Freiheit gänzlich offen zu sprechen. "I want to be like human being" (Int. 5, Z.1116), fasst ein Befragter den Wunsch schließlich zusammen.

Auffallend ist auch die **Fülle an gesundheitlichen Problemen** der Befragten, welche weitgehend ohne Hilfe bleiben. In zwei Fällen ist eine körperliche Behinderung anerkannt (vgl. Int. 1, Z. 266f, Int. 2, Z. 750), eine Person betont mehrmals die körperliche Schwäche mit Untergewicht (vgl. Int. 3, 256). Darüber hinaus beschreiben drei Personen Symptome psychischer Erkrankungen inklusive Merkmalen von Traumatisierung wie Schlafstörungen, Konzentrationsstörungen und Gedächtnisverlust (vgl. Int. 2, Z. 804; Int. 5, Z. 212f, 700). In diesem Zusammenhang wird etwa anhand des Betroffenenberichtes der psychischen Erkrankung bei Rückführung zwischen den Mitgliedsstaaten der EU auch deutlich, wie wenig die Hilfesysteme der einzelnen Mitgliedstaaten voneinander wissen oder gar aufeinander abgestimmt sind. Die besondere Widersinnigkeit des Verfahrens wird darin sichtbar, dass diese Person sich seit 2003 in Europa aufhält, vermittelt bekam dass auf Malta keine Zukunft möglich sei, von einer ansässigen NGO ein erstes Ticket auf den Kontinent finanziert bekam und seitdem erfolglos versuchte andernorts oder auf Malta Fuß zu fassen.

Befremdlich wirkt in diesem Kontext der Umgang mit nach Malta zurückgeführten Personen. Selbst wenn diese zuvor im *Marsa Open Centre* untergebracht waren, werden diese nun zunächst im *Halfar Tent Village* oder *Hangar* untergebracht: die beiden Camps mit den niedrigsten Standards auf der Insel. Erst auf Widerstand der Betroffenen hin fand eine Rückverlegung ins MOC statt. Außerdem wurde den Betroffenen die Unterstützungszahlung von AWAS nach der Rückkehr von 130 auf 80 Euro gekürzt.

Insbesondere auch die letzten beiden Punkte dieser allgemeinen Zusammenfassung geben Anlass, die maltesischen Flüchtlingsbiografien als Ausgangspunkt zu nehmen, um das Dublin II Verfahren und seine Auswirkungen auf die Betroffenen in seiner vollen Gänze genauer zu untersuchen. Die Ergebnisse dieser Analyse folgen im kommenden Kapitel.

### 4.3 Vertiefte Interviewanalyse im Bezug auf die Dublin II Verordnung

Dem systemtheoretischen Ansatz von Silvia Staub-Bernasconi zufolge sind Menschen von Geburt an Mitglieder sozialer Systeme, deren Struktur und Funktionen sie erlernen und übernehmen (vgl. Staub-Bernasconi 2000: 745). Es ist dabei ganz erstaunlich, welch einen Wandel die Personen, denen diese Arbeit gewidmet ist, beim unfreiwilligen Durchlaufen einer großen Vielzahl an repressiven Systemen erlebten. Der Rolle der Dublin II Verordnung auf die Wandernden in diesem Zusammenhang wird hierfür im Rahmen der Migrationsbiografien der fünf maltesischen Flüchtlinge analysiert werden.

Die konkreten Erfahrungen mit dem Dublin II Verfahren sind dabei bei den fünf Interviewten ganz individuell und können in Abbildung 4 auf Seite 71 nachvollzogen werden. Der mit 34 Jahren älteste Interviewpartner und mit seiner Ankunft auf Malta im Juni 2004 auch der am längsten sich in Europa aufhaltende Befragte hat als einziger bereits eine doppelte Erfahrung mit einer Rückführung im Sinne der Verordnung erlebt. Das erste Mal brach er bereits einen Monat nach seiner Ankunft auf Malta auf Anraten und mit einem von der MEC vorfinanzierten Flug nach Dänemark auf, um von dort über Land über Deutschland, Dänemark und Schweden schließlich zu seinen Cousins nach Finnland überzusetzen. In der Hoffnung, sich dort niederlassen zu können und seine Familie nachzuholen. Nach einem mehrmonatigen Aufenthalt als Asylsuchender und entsprechender Unterbringung in einem Aufnahmezentrum in Helsinki wurde er über die mit Hilfe von EURODAC ermittelte Zuständigkeit Maltas für ihn informiert. Der Betroffene hatte vorab kein Bewusstsein über die Bedeutung seiner Daten in der EURODAC Datenbank. Die Information über die bevorstehende Rückführung löste einen psychischen Zusammenbruch aus. Aus Angst und mangelndem Vertrauen blieb dieser jedoch unbehandelt und nach acht Monaten erfolgte März 2005 die Rückführung nach Malta. In der Folgezeit änderten sich auch die Bedingungen der Open Centre auf Malta zum Besseren. Gut zwei Jahre später, im August 2007 erfolgte ein erneuter Ausreiseversuch mit Hilfe eines, von den ihn erwartenden Verwandten, finanzierten Tickets über Irland nach Großbritannien zu seinem Bruder, seiner Tante und seinen Cousins. Nach einem erneuten Asylantrag wurde dort auch die psychische Erkrankung erkannt und behandelt. In Folge der vorläufigen Besserung nach drei Monaten griff erneut die Dublin II Verordnung und nach einer dreimonatigen Abschiebehaft erfolgte im Februar 2008 die erneute Überstellung nach Malta.

Den zweitlängsten Aufenthalt im europäischen Transit hat der Befragte aus dem zweiten Interview. Nach gut einem halben Jahr auf Malta reiste dieser, mittels durch die somalische Gemeinschaft auf Malta zusammengetragener Finanzen, im Februar 2008 über Italien auf

dem Landweg durch Österreich, Deutschland, Dänemark über Schweden nach Finnland zu seinem Bruder. Auf Grundlage des Asylantrags wurde er schließlich in ein Aufnahmezentrum nach Oulu verlegt, hatte dort Sprachunterricht und konnte mit den Sozialleistungen noch seine Familie unterstützen. Nach einem Jahr wurde er zu seinem großen Erschrecken über die, mithilfe von EURODAC ermittelte, Nichtzuständigkeit Finnlands informiert und Anfang April 2009 im Rahmen der Dublin II Verordnung nach Malta zurück überstellt.

Fast zeitgleich mit seiner ersten Ankunft auf Malta hatte auch Interviewpartner drei Malta Anfang September 2007 erreicht. Mit dem ersten Aufbruch aus Somalia von 1997-99 nach Äthiopien und 2006 nach Kenia hat er aber von den hier Befragten tatsächlich die längste Migrationsgeschichte. Über Italien reiste dieser im März 2008 nach Schweden, wurde aber innerhalb von 27 Tagen noch im Flughafen zurück nach Italien geschickt. Aus den Erzählungen geht dabei nicht klar hervor, ob es sich dabei um ein Flughafenverfahren im Sinne gem. Art. 12 (EG) Nr. 343/2003 handelte oder die Aufnahme aus anderen Gründen verweigert wurde<sup>84</sup>. Der Betroffene reiste anschließend aus eigener Initiative nach Malta zurück, wo er seit April 2008 die, im Vergleich mit anderen Befragten, längste Zeit auf Malta verbrachte.

Im August 2008 schließlich erreichte der erste Interviewpartner das maltesische Archipel und brach im Januar 2009 mit Hilfe eines, von finnischen Verwandten finanzierten Flugtickets zur Tante nach Schweden auf, um von dort weiter zum Onkel nach Finnland zu reisen. Auch er lernte nach der Aufnahme ins Asylverfahren in einem Aufnahmezentrum die Sprache und wurde schließlich im August 2009 aufgrund der Erkennung seiner Fingerabdrücke durch die EURODAC Datenbank, zu seinem eigenen Erstaunen trotz seiner Behinderung, zurück nach Malta befördert.

Der vierte Befragte erreichte auch bereits im September 2008 die maltesische Republik. Doch wurde er erst im Juli 2009 aus der Detentionhaft entlassen und reiste bisher noch in kein anderes europäisches Land. Doch auch er erwähnt verwandtschaftliche Beziehungen nach Deutschland, an die er gerne für eine dauerhafte Niederlassung anknüpfen würde und wodurch er durch die Dublin II Verordnung abgehalten wird.

Die Auswirkungen der Dublin II Verordnung in der Biografie der Betroffenen werden nach Mayring nun entlang der Leitkategorien und untergeordneten Subkategorien unter zu

\_

<sup>&</sup>lt;sup>84</sup> Eine Rückführung im Sinne der Dublin II Verordnung kann insofern angenommen werden, als dass der Befragte seine Fingerabdrücke als Rückführungsgrund von Schweden nach Italien nennt (vgl. Int. 3, Z. 420). Warum die Rückführung dann aber nicht nach Malta erfolgte bleibt unklar.

Hilfename theoretischer Aspekte, betrachtet und daraus im Wechselspiel von Generalisierung und Reduktion entsprechende Thesen gebildet. Eine Auswirkung der Verordnung auf die Selbstwahrnehmung und Identität der Betroffenen, eine Veränderung ihres Wissens über europäische Zusammenhänge, eine Korrelation der Dublin Verordnung mit den Ressourcen und Problemen der Befragten sowie eine Zielveränderung im Lichte der Dublin Verordnung und der durchgeführten Dublinverfahren deutete sich dabei bereits bei der allgemeinen Zusammenfassung der Interviews an und wurde im Laufe der Auswertung weiter ausdifferenziert.

Bezüglich des Selbstbildes und der Identität der Betroffenen lässt sich eine Veränderung im europäischen Kontext feststellen (vgl. Anhang 9). Die Handlungsautonomie der Betroffenen beurteilten diese selbst im absoluteren libyschen Regime noch größer, als im europäischen Kontext<sup>85</sup>. Insbesondere in ihrer Bewegungsfreiheit werden die Betroffenen dadurch massiv beschnitten und erleben damit einen Kontrollverlust von einer abstrakten äußeren Macht. Bei der Betrachtung der wahrgenommenen Inklusion bzw. Exklusion wurde deutlich, dass die Betroffenen sich selbst noch nicht als angekommenen, sondern weiterhin im Transit betrachten. In diesem Sinne ist ihr Anerkennungsvorgang noch nicht abgeschlossen und in der Mehrheit der Fälle die eigene Bedürftigkeit (vgl. Int. 1, 2, 5) weiterhin als Identifikationsmerkmal zu betonen. So bezeichnen sich zwei Betroffene als "handicapped" (vgl. Int. 1, Z 749f; Int. 2, Int. 2 Z. 627), eine Person als krank (vgl. Int. 5, Z. 699). Findet noch im Heimatland und teilweise auch auf der Reise bis Nordafrika eine Zugehörigkeitsbeschreibung zu wertfreien sozialen Bezugsgruppen wie Familie, Freunden, Stammeszugehörigkeit und nach Verlassen des Landes Nationalitätsangehörigen statt, so findet im europäischen Kontext im Sinne des Labeling-Approach (vgl. Brusten / Hurrelmann 1973: 26ff) immer mehr eine Übernahme von negativ konnotierten Zuschreibungen statt. Neben der expliziten Identifikation "refugee people" (vgl. Int. 2, Z. 623) oder der einfachen Zugehörigkeit zu Leidensgenossen (vgl. Int. 1, Z. 48f; Int. 3, Z. 102f, Int 4, Z. 289, Int. 5 Z. 250) identifizierten sich die Betroffenen schließlich insbesondere mit der Problematik und den Zuschreibungen des Dublin II Verfahrens, wie der erste Interviewpartner das treffend zusammenfasst: "they tell you what you do, what you are. And in the future. "(Int. 1, Z. 358) "This is the law of the European Union, you are fingerprints "(ebd., Z. 393). Das System besitzt damit absolute Definitionsgewalt über die Betroffenen. Bei der Betrachtung des Menschenbildes oder des Mensch- Umweltbeziehungsverständnisses der Befragten wurde

\_

<sup>&</sup>lt;sup>85</sup> Dabei wird die Entscheidung und die tatsächliche Durchführung der Weiterwanderung als absolut individuelles Projekt vollzogen und damit auch ihr Ergebnis nur persönlich getragen.

eine starke Divergenz bezüglich der Wahrnehmung als aktives Handelsobjekt (vgl. Int. 3) oder passiven Handelsobjekten (vgl. Int. 5) deutlich. Bezeichnend ist dabei, dass die Personen mit längsten und einschneidensten Erlebnissen mit dem Dublin Verfahren (vgl. Int. 5, Int. 2) sich selbst als deutlich fremdbestimmter wahrnehmen.

Als besonders bezeichnende Kategorie entwickelte sich in diesem Zusammenhang, der den verschiedenen Interviews deutlich werdende Prozess der Entmenschlichung oder in Worten Reinhold Aschenbergs die "Ent-Subjektivierung des Menschen" (vgl. 2003: 29). Die Betroffenen beschreiben diesen Prozess sehr eindrücklich auf ihrem Weg durch Afrika. Wie die geradezu philosophisch anmutende Auseinandersetzung mit der eigenen Menschlichkeit und ihrer Vorenthaltung durch Andere in Interview 386 deutlich macht, ist dieser Prozess der Absprache von menschlichen Grundrechten aber in Europa noch keinesfalls abgeschlossen<sup>87</sup>. Zieht man als Bewertungsmaßstab Margalits gerechte Gesellschaft ohne erniedrigende Institutionen heran (vgl. Margalit 1996: 272), so gilt erniedrigend, "as rejection from the Family of Man" (vgl. ebd. 289). Als primäres Gut und Menschenrecht zählt er dabei insbesondere auch die Bewegungsfreiheit und ein Recht auf Selbstwertgefühl. Dem gegenüber stehen die wiederholten Bestrebungen der Betroffenen erst noch (anerkannte) Menschen zu werden: "I want to be like a human being" (Int. 5, 1116). Im Sinne Margalits darf sich die europäische Gesellschaft als solche demnach nicht als gerecht bezeichnen. "It is clear that the spirit of a just society cannot tolerate systematic humiliation by its basic institutions" (Margalit 1996: 273). Eine Menschenrechtsprofession der Sozialen Arbeit hat hier demnach ein dringliches Aufgabenfeld.

Die hier gewählte Leitkategorie des Wissens beruht auf der Annahme, dass Wissen den Umgang mit der Wirklichkeit prägt (vgl. Staub-Bernasconi 2000: 746). Silvia Staub Bernasconi stellt dabei erfahrungsweltliches und transempirisches Wissen, Selbst- und Fremdwissen, implizitem und explizitem, wahrem und unwahrem sowie subjektivem und objektivem Wissen (vgl. ebd. 743f).

In den Interviews wurde deutlich, dass im Zuge der Wanderungsbewegungen innerhalb Europas bzw. der Phase als *refugees in orbit* das Wissen der Betroffenen eine Veränderung erfährt. Sie werden dabei nicht nur zu Experten jeweiliger Länder und nationaler Asylsysteme, sondern entwickeln dabei auch ein ausgeprägtes Bewusstsein für die

<sup>&</sup>lt;sup>86</sup> Der besondere Fall des dritten Interviews wird diesbezüglich im Folgenden nochmals genauer beleuchtet werden.

<sup>&</sup>lt;sup>87</sup> In diesem Sinne bezeichnet PRO ASYL die Dublin II Verordnung als "bürokratisches Monster [...], in dem der Mensch nur als Zahl, als Objekt einer Entscheidung verwaltet wird, aber nicht als mit Rechten, Vorstellungen, Zielen oder Wünschen ausgestattetes Individuum respektiert wird" (2008:3).

europäischen Unterschiede und ein genaues Gefühl für die ihnen vorenthaltenen Rechte auf Malta. In Interview drei fasst der Betroffene die Erfahrung in einer Parabel wie folgt zusammen:

"For example in Africa, there is small place and capital. The boys in the country side they stay with the cow, they stay with the camel, like that. Or they come to town, you know they eat rice and the spaghetti and like that and they get a nice you know washing you know. And they see nice girls in the town, they talk like that. If his father come to say oh, my son, let's go we are going to camel. The boy he say no father, sell the camel and buy for us the town-house, you know. Like that. Because in Malta you know, so we live in here, this place." (Int. 3, Z. 374ff)

Er beschreibt, wie einschneidend die widrigen Erfahrungen der maltesischen Aufnahmezentren durch den Kontakt mit vergleichbar besseren Asylsystemen im europäischen Ausland sind und welch drastische psychische Folgen dieses Wissen für Rückkehrer haben kann: "like back in here some people they get confused hoping too much in here." (Int. 3, Z. 382f). Im Wissen über europäische Zusammenhänge ist den rückkehrenden Betroffenen dabei die Problematik der Asylsysteme in den europäischen Südstaaten sehr klar (vgl. Int. 1). Als Fremdwissen und Informationsquelle dienen neben der eigenen Reiseerfahrung, auch schon vorab, Familie und Freunde.

Das Dublin Verfahren, über das die Betroffenen im Sinne der Verordnungsvorgaben wird in allen ausreichend aufgeklärt sein sollten, Interviews anhand Fingerabdruckerkennung der EURODAC Datenbank charakterisiert. "fingerprints" wird dabei zum in-vivo Code der gesamten Gruppe für die Verordnung. Der Grund für eine Anwendung der Verordnung ist den Betroffenen nur teilweise verständlich. Ein Zusammenhang mit der "irregulären" Einreise wird benannt. Besonders irritiert sind die Betroffenen, deren Detention-Aufenthalt selbst auf Malta als "Bedürftige" Personen verkürzt wurde, dass ihre Behinderung oder Bedürftigkeit im Zuge des Verfahrens unberücksichtigt bleibt. Die Ursache des Bösen wird dabei aber im Verfahren selbst beschrieben, oder auf europäischer Ebene: "this is from regulation, that some countries committed before"(Int. 2, 601f). Die in der Untersuchung dominierende Aufnahmegesellschaft Finnlands könne nichts dafür, betonen alle von dort zurück geführten. Diese Differenzierung ist insofern interessant, da Finnland zwar erst nach der Etablierung des Schengenraums und des ersten Dubliner Abkommens der EU beitrat, jedoch sehr wohl an der Erstellung des jetzt geltenden Dublin II Abkommens beteiligt war. Darüber hinaus könnte das Land großzügig vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch machen. Diese Zusammenhänge scheinen bei den Betroffenen aber zum einen nicht bewusst, und zum anderen scheint die Idealisierung und die Aufrechterhaltung der positiven Assoziationen zu Finnland allen Betroffenen enorm wichtig zu sein. Zumindest ein Betroffener beschreibt das Risiko der Fingerabdruckerkennung bewusst in Kauf genommen zu haben (Int. 2, Z. 611ff). Die Betroffenen scheinen demnach ein Gelingen der Unternehmung vom persönlichen Glück oder einer höheren Macht abhängig zu machen. In Anbetracht der im Lebenslauf vorangegangenen Erfahrungen ist diese Einstellung auch keines Falls verwunderlich.

Leidvolles Erfahrungswissen haben die Betroffenen auch mit der Verschlechterung ihrer Lage nach der Rückkehr aus der "europäischen Schleife" sammeln müssen (Int. 1-3,5). Einheitlich berichten diese über Kürzungen von 130 auf 80 Euro monatlich, was für nur eine eigens zubereite Mahlzeit täglich reicht (vgl. Int. 2: 760ff). Sie berichten außerdem von der Verlegung in die schlecht-möglichsten offenen Lager Hangar und Tent Village im Süden der Insel. Dem Wissen um keiner erlaubten Weiterreise innerhalb Europas steht die Perspektivlosigkeit Maltas für die Betroffenen gegenüber. Diese bewusste Diskrepanz führt zu großer Niedergeschlagenheit: "Even maybe I finish my life here. Without nothing." (vgl. Int. 1, Z. 289).

Die Leitkategorie Ressourcen und Probleme orientiert sich an der Bedürfnisstheorie Staub-Bernasconies (vgl. 2000: 738) und dem dieser zugrunde liegenden Modell von Werner Obrecht (1993). Bei Betrachtung der Beziehungen werden die besondere Bedeutung familiärer Zusammenhalte, Freunde mit demselben Schicksal, insbesondere auch aus derselben Ursprungsgesellschaft oder demselben Clan. Auffällig ist, dass nur in Interview 3 eine Annäherung an die derzeitige Aufnahmegesellschaft durch die Ausbildung von Beziehungen entwickelt wurde (vgl. Int. 3, Z. 618). Aus diesen Beziehungen resultieren auch starke finanzielle Ressourcen, bereits für die afrikanische Reisestrecke und weiterhin insbesondere auch für die innereuropäische Weiterreise. Dabei werden die Beziehungen aber zugleich auch enorm belastet: besonders die familiären Bande stellen eine Verantwortung der Betroffenen dar, die etwa mit Hoffnung auf Familienzusammenführung Unterstützungsleistungen stehen. Durch die weitere Verschuldung, die Verschlechterung der Lage im Ausgangsland Malta und die einzig verbleibende Option von Warten auf Chancen für Umsiedlungsprogramme belasten die Beziehungen schwer (vgl. Int. 2, Z. 800ff). Auch auf die Gesundheitslage, insbesondere die Psyche, hat die Dublin II Verordnung Auswirkungen. Regula Weiss beschreibt, dass Erfahrungen von Flucht wie auch Lebensumstände im Exil zu einer erhöhten psychischen Morbidität<sup>88</sup> führen (vgl. 2003: 140), wobei "erzwungene

\_

<sup>&</sup>lt;sup>88</sup> Die Rate Extremtraumatisierter unter den Flüchtlingen liegt demnach in westlichen Ländern zwischen 15-25% (vgl. Weiss 2003: 244).

Mobilität [...] ein Stressor ersten Ranges" (ebd.) ist. Weitere Stressoren sind Diskriminierung und Marginalisierung. Außerdem beschreibt sie bei Flüchtlingen eine häufige Kumulation traumatisierender Erfahrungen (ebd. 141), aus Sequenzen überfordernder Stresssituationen, die sich aus den Ursachen der Flucht, Bedingungen während der Flucht und den Lebensumständen im Exil ergeben (vgl. Kleber et al. 1993 zit. n. Weiss 2003: 140). Die haben oft lebenslange und sogar "intergenerationale psychische Auswirkungen" (Weiss 2003: 242). Aus diesem Wissen heraus ist es nicht verwunderlich, dass die Betroffenen mit ihren belastenden Vorgeschichten, ihren belastenden Lebensumständen auf Malta, der unfreiwilligen Rückführung und dem erzwungenen Verbleib in einem selbstdefinierten Transitland bis zu 6,5 Jahren, starke psychische Folgen davon tragen. Ohne einer fachlichen Diagnose vorgreifen zu wollen, scheint die von Weiss beschriebene Kumulation traumatisierender Erfahrungen schließlich durch die Dublin II Rückführung den Zusammenbruch des Betroffenen aus dem fünften Interview entzündet zu haben. Besonders dramatisch ist, dass es auf Malta keinerlei Einrichtungen für traumatisierte Personen gibt.

Beim Versuch der Betrachtung eines Hilfesystems musste festgestellt werden, dass es kein transnationales oder intereuropäisches Hilfesystem gibt, das die Betroffenen über nationale Grenzen hinweg, insbesondere im Dublin Verfahren begleitet. Erstaunlich ist dies vor allem, da die Betroffenen tatsächlich mit vielen international operierenden Organisationen in Berührung kamen: so etwa dem UNHCR, dem Roten Kreuz und dem Jesuiten Flüchtlingsdienst. Dennoch wurde die Versorgung der nach dem Dublin II Verfahren Zurückgeführten nicht gewährleistet<sup>89</sup>.

Im Abgleich mit einer länderspezifischen Bedürfnisbetrachtung der Betroffenen wurde unter der Leitkategorie der Moving Targets ein dreistufiges Modell entwickelt und auf die von ihnen genannten Ziele hin ausgerichtet.

Zu den **primäre**n **Ziele**n, die zuvorderst bio-physischer Natur sind und der essentiellen Lebenserhaltung dienen und somit sehr akut befriedigt werden müssen, gehören dabei etwa reines Überleben und die Abwesenheit von Kriegshandlungen und Gewalt, minimale notwendige Zufuhr an Wasser, Nahrung, Luft, Schlaf und ähnliches. Diese Art von Zielen waren die Ausgangslage für die Flucht und konnten auf bestimmten Teilen der Reise in

<sup>&</sup>lt;sup>89</sup> Aus der Tätigkeit im Marsa Open Centre kann berichtet werden, dass der erste Befragte nach seiner Rückkehr noch mehrere Wochen auf einen Schlafplatz in der Einrichtung warten musste, da dieser sich aus guten Gründen weigerte im Hangar in Halfar zu verbleiben.

Afrika, etwa in der Sahara, Gefangenschaft in Libyen, Mittelmeerüberquerung, nicht mehr ausreichend gedeckt werden.

Zu den **sekundäre**n **Ziele**n gehören etwas längerfristige Ziele, die es ermöglichen über die eigene Person und den Tag hinaus zu planen, die aber dennoch in absehbarer Zeit befriedigt werden müssen, Grundsicherung wie etwa ausreichend Nahrung, eigenes Bett, Gesundheitsversorgung und Frieden. Dies sind die Bedürfnisse, die die Betroffenen mit der Reise nach Europa zu befriedigen gedachten, um deren Erfüllung sie aber auf Malta teilweise immer noch kämpfen mussten.

Mit der Weiterreise in andere europäische Länder wurde demnach die Erfüllung **tertiäre**r und damit langfristiger **Ziele** angestrebt. Dazu gehören Zukunftsplanung und Lebensperspektive etwa durch Selbstverwirklichung in Bildung, Arbeit, und Familienplanung, aber auch volle Erfüllung der Menschen und Bürgerrechte.

Diese Art der Aufschlüsselung mag irritieren und ist so in der Sozialen Arbeit wie sie in Deutschland bekannst ist unüblich, da insbesondere Erfüllung primärer Ziele quasi selbstverständlich ist, eventuell sogar die Befriedigung sekundärer Ziele oft schon die Grundlage für ein Ansetzen der Sozialen Arbeit ist und Maßnahmen meist im Bereich der tertiären Ziele anfangen. Genau hier wird deutlich, was für eine radikale Beschneidung der Menschenrechte die Vorenthaltung sogar noch sekundärer Zielerfüllung innerhalb Europas bedeutet. Nach Staub-Bernasconi ist eine Struktur legitim, solange sie erlaubt, Bedürfnisse und Ziele zu befriedigen. Ansonsten "erleben die betroffenen Individuen die Struktur als behindernd und nicht legitim." (2000: 746). Dies führt dazu, dass diese dennoch danach streben, diese zu erreichen, auch etwa durch Subkulturbildung, illegitime Mittel, Rückzug aus dem sozialen System, sozialem Protest oder aktive strukturelle Innovation. In jedem Fall werden sie langfristig die Systeme verändern (vgl. ebd.). In diesem Sinne entwickeln sich auf Malta in den offenen Lagern Ghettos. Die "people inbetween" werden weiter versuchen, auch auf illegitime Weise Malta zu verlassen, sich der maltesischen ablehnenden Gesellschaft verweigern und Aufstände veranstalten. Die Rahmenbedingungen für strukturelle Innovationen sind äußerst restriktiv, zu einer tatsächlichen Verbesserung der Lebensumstände Asylsuchender und Flüchtlinge auf Malta ist es noch ein langer Weg.

Die individuelle Erfahrung von Migration ist aber abhängig von einer Reihe von Faktoren. Neben dem Maß, zu dem die Aufnahmegesellschaft Neuankommenden die Gelegenheit zur Partizipation und Inklusion gibt, spielt auch der öffentliche Diskurs über Migration eine Rolle. Letztlich ergibt sich aber die spezifische Wirkung am Individuum auch aus der Zusammensetzung der Aufnahmegesellschaft, der Art, wie Migranten selbst einen Prozess der Entwurzelung erleben und mit Exil und Umsiedlung umzugehen vermögen (vgl. Lyons /Huegler 2010: 444).

In diesem Sinne zeigten sich bei den fünf Interviews drei große personenabhängige Themen im Bezug auf den Umgang und die Wirkung der Dublin Verordnung. Im Besonderen im Interviewbeispiel zwei wird die Übernahme der Viktimisierung auf die ganze Person, in einem sich selbst als Opfer angenommenem Maße sichtbar: So berichtet dieser mit großer Empörung über die Verweigerung einer vertieften, ihm zuteil werdenden Hilfestellung durch die Campleitung in Form von zusätzlichen Zahlungen: "I come many times I ask him that I need more help and he said no" (vgl. Int. 2, Z. 780). Diese Haltung scheint sich dabei im Laufe der Migrationsbiografie herausgebildet zu haben. Rückblickend werden auch Übergriffe in Somalia als Spezifikum betrachtet. Daran schloss sich eine Abhängigkeit von freundschaftlichen Hilfsdiensten auf der Reise an. Im Zuge der Asylantragsstellung wurde die "Schutzwürdigkeit" institutionell auf den Betroffenen projeziert und steigerte sich noch durch die Sonderbehandlung in der Detentionhaft aufgrund seiner Behinderung. Eine Verschärfung erhält diese reaktive Haltung im Dublin Verfahren durch die Rekonstruktion der Kommunikation zur Rückführung. "We can see that you are handicapped, that you have serious problem but we can't do nothing [...] we cannot save him because there is a regulation" (Int. 2, Z. 566ff). Die abwartende Erwartung auf Rettung ist durch das europäische System vorgegeben. Die Betroffenen berichten insbesondere auch in Finnland immer wieder Ermutigungen zu möglichen Umsiedlungsprogrammen erhalten zu haben. Selbst dürfen die Betroffenen die Innitiative zur Weiterreise nicht ergreifen. Lediglich durch die Betonung der besonderen Abhängigkeit und Notlage könnte eine mögliche Bevorzugung bei Resettlementprogrammen eintreten. In jedem Fall ist diese Art der Übernahme der Opferrolle in Ansätzen auch in anderen Interviews (vgl. Int. 1, Int. 5) zu sehen.

In Zusammenhang damit steht auch das besondere Beispiel des Betroffenen aus dem ersten Interview. Hier sticht besonders die enorme Passivität und Distanziertheit von der eigenen Person als handelndes Subjekt ins Auge. Die These wäre, dass diese Haltung insbesondere auch durch die doppelte Dublinerfahrung und damit einhergehende Verdammung zum Handlungsobjekt in Verbindung steht. Unter Berücksichtigung, dass Malta erst 2004 Mitgliedsland der Europäischen Union wurde und in diesem Zuge erst anfing Asylverantwortung zu übernehmen und zudem die Dublin Verordnung erst 2003 in Kraft trat,

kann der Betroffene als einer der ersten maltesischen Flüchtlinge und maltesischen Flüchtlinge mit Abschiebeerfahrung gelten. Die Länge seiner Hilfskarriere war damit zu diesem Zeitpunkt für Malta außergewöhnlich und lässt möglicherweise auf die Entwicklung für zukünftig im System verbleibende Personen schließen. Die "Erziehung zur Passivität", Lethargie und Distanzierung von eigenen Handlungsschritten könnte demnach eng mit der Zeitachse korrelieren (vgl. Abbildung 4). Diese beiden Wirkungen des Dublin Systems als die ausschlaggebende Tangente des europäischen Asylsystems sind wenig hoffnungsweisend.

Einen unerwarteten Gegenpart dazu bildet der besonders markante Einzelfall im dritten Interview. Hier scheint sich beim Betroffenen, trotz der schwierigen Bedingungen auf Malta ein hohes Maß an Resilienz gebildet zu haben. Eentscheidend erscheinen dabei Migrationsvorerfahrungen in sehr jungem Alter am Horn von Afrika und die dortige Annäherung an die Aufnahmegesellschaft durch Sprache und Beziehungen. Dieser positive und aktive Umgang mit Migration wurde bei der Einreise nach Europa nicht aufgegeben. In Abgrenzung zu den beiden vorherigen Typen aus Interview 2 und 5 versteht sich der Betroffene hier mit einer Aufgabe, die ihm eine eigene Wertschätzung ermöglicht: Er trägt durch seine Arbeitstätigkeit und dadurch erwirtschaftete finanzielle Mittel Verantwortung für die Familie in der Heimat und in Europa. Darüber hinaus auch die Versorgung von Schwächeren im Camp auf Malta. Hinzu kommt mit Sicherheit an dieser Stelle, dass der Betroffene nur sehr kurze Erfahrungen im europäischen Ausland gesammelt hat und er bei der selbstbestimmten Rückkehr nach Malta immer noch ein Stück Handlungsautonomie innehatte. Er tritt der Aufnahmegesellschaft dementsprechend als freiwillig gewähltem Aufenthaltsort anders entgegen. Wichtig scheint mir außerdem der Bildungsstand zu sein, auf dessen Grundlage ein hohes Maß an Reflexion und damit auch Rollendistanz ermöglichst wird. In einer positiven Umdeutung benennt sich der Befragte im Interview 3 so etwa nicht als Flüchtling, sondern bezeichnet sich als "humanitarian" in Anlehnung an "human". Er selbst liefert dazu eine Reihe von Begriffsbestimmungen. Dazu gehört die Verbindung mit anderen einst in Not Geratener (vgl. Int. 3, Z. 202), Respekt - ,,the people respect fort he humanitarian like me" (Int 3, Z. 635) und schließlich des Erheben eines eigenen Anspruchs auf Menschlichkeit in seinem Handeln: "The human, they make relationship. [...] I have relationship like that." (Z.503f). Um damit in einem nächsten Schritt auch einen Anspruch auf Anerkennung seines vollwertigen Menschseins von außen zu haben: "I want to become a human. So that if they can help me, I'm ready. For humanitarian you know" (ebd. Z.634). Auch im Gespräch war in besonderem Maße festzustellen, wie der Erzähler, als welchen er

sich verstand, auf sein Gegenüber einzugehen versuchte und etwa mangelnde Sozialarbeit im anarchischen Heimatland als Beispiel für mangelnde staatliche Strukturen nannte. Der Bildungsgrad der Person scheint also auch einen entscheidenden Einfluss auf seine Resilienz zu haben. Dies wird auch in der höflichen Rechteeinforderung in Interview 1, "I request to continue my future if possible" (Z. 31), und des Bewusstseins über die persönliche Integritetät in Interview 4, "it's unacceptable" (Z. 419.), deutlich.

Wie also mit den Erfahrungen in der "Festung Europas" und damit auch dem Dublin System umgegangen wird, hängt von folgenden Faktoren ab: der Vorerfahrung, der Bildung, sowie dem Selbstbild, dem Wissen, der Dauer des Aufenthaltes und dem Grad der Selbstbestimmung, der eigenen Wertschöpfung und Unabhängigkeit und der Länge des Aufenthalts im Transit.

Darüber hinaus lassen sich aus der vorliegenden Forschung folgende Thesen ableiten, die in weiteren Untersuchungen näher betrachtet werden könnten. Ziel einer Sekundärmigration ist ein Ort, zu dem bereits Verbindungen existieren, insbesondere familiäre Verbindungen. Durch die Dublin II Verordnung wird aber ein "Ankommen" verhindert.

Dublin II verschärft also eine ganze Reihe von Problemen Betroffener: Sie sind länger auf der Durchreise, in Unsicherheit und Stress, was die psychische Belastung und das damit verbundene Traumatisierungsrisiko steigert und zudem den Zielvorgaben der Dublin II Verordnung selbst widerspricht, nach denen "refugees in obit" und lange Entscheidungszeiten verhindert werden sollten. Der Aufenthalt in Lagern vor einer möglichen erfolgreichen Integration und Ablegung von Zuschreibungen über den zugesprochenen Status verlängert sich immer wieder neu, womit die Desintegration steigt. Familien werden auf Dauer auseinander gerissen ohne Möglichkeit auf Zusammenführung. Und schließlich verschulden sich die Betroffenen immer höher. Zum einen durch die Investitionen durch die Weiterreise und im Anschluss an die Rückführung zum anderen noch durch die Verschlechterung der Ausgangssituation im Erstaufnahmeland. Insgesamt führt damit Dublin II zur "Prekarisierung" vorhandener Problemlagen Betroffener.

## 4.4 Überprüfung der Ergebnisse im Literaturabgleich

Nach der expliziten Darstellung der Untersuchungsergebnisse, wird dieses Kapitel zunächst dem Abgleich mit weiterführender Literatur und deren Konvergenz mit den aufgestellten Thesen gewidmet. Ein zweiter Teil wendet sich dem expliziten Abgleich anderer Untersuchungen zum Dublin Verfahren zu.

Die Abwesenheit von Solidarität zwischen den Europäischen Mitgliedsstaaten wird von Parkes in einer politischen Analyse (vgl. 2010:177) ebenso wie von Leo Van Wissen und Roel Jennissen in einer quantitativen Datenanalyse bestätigt. Diese stellen dabei fest, dass es bereits in den 90er Jahren einen direkten Zusammenhang zwischen nationaler EU Politik und Migrationsbegwegungen zwischen den jeweiligen Staaten gab. Dabei hatten insbesondere strengere Bedingungen der nationalen Asylsysteme großen Einfluss (vgl. Van Wissen / Jennissen 2003). Sie werden darin von Joop De Beer bestätigt, der zukünftig eine gleichmäßige relative Verteilung auf die Mitgliedsländer gemessen an ihren Einwohnerzahlen propagiert (vgl. De Beer 2005: 305).

Die EU durchläuft derzeit eine hoch experimentelle Phase (vgl. Parkes 2010: 177). Es soll dabei insbesondere betont werden, dass derartige Experimente nicht zu Lasten von Menschen gemacht werden können. Menschen, die noch keine Mitglieder der Gesellschaft sind in der sie leben, sind dabei oft in größter Gefahr von Erniedrigung in der modernen Welt betroffen zu werden (vgl. Margalit 1996: 274). Für die Asylpolitik in Europa äußert Lindstrom dabei deutliche Bedenken, ob die EU Politik internationale Standards respektiert (vgl. 2006: 43 zit. n. Lyons / Huegler 2010: 446). Für diesen Personenkreis trägt die Soziale Arbeit im Sinne des Drippelmandats Sozialer Arbeit (vgl. Staub-Bernasconi 2000: 739) demnach eine advokatorische Verantwortung.

Zur Einordnung der vorliegenden Arbeit im sozialarbeiterischen Kontext, kann die vorliegende Arbeit in Anlehnung an Staub-Bernasconi als eine soziale Diagnose betrachtet werden (vgl. 2007: 287ff), mit dem Ziel der Erhaltung oder gegebenenfalls der Herstellung von Menschenwürde (ebd. 293). Damit ergeht aus dem Erkenntnisgewinn heraus ein politischer Aufrag an die Soziale Arbeit. In einer weiterführenden Arbeit können demnach etwa Ansätze zur Ressourcenerschließung (vgl. ebd. 298), Bewusstseinsbildung (vgl. 311) und Vernetzung (vgl. ebd. 356) für Akteure im europäischen Asylssystem bearbeitet und angewandt werden.

Im Untersuchungsvergleich soll an dieser Stelle an drei sich auf das Dublin II Verfahren beziehende Werke angeknüpft werden. Dazu gehören die Ergebnisse von PRO ASYL aus dem Praxisabgleich mit der Verordnung vom Jahr 2008, eine kurzer Ausblick auf einen Anwendungsbericht zur Dublin II Verordnung in Europa von ECRE aus dem Jahr 2006. Abschließend folgt noch der kurze Abriss des UNHCR Diskussionspapiers zur Dublin II Verordnung aus demselben Jahr.

Pro Asyl stellt in seiner Schrift eine Reihe unterstützenswerter Thesen auf. So etwa das Recht auf einen eigenen Willen der Asylsuchenden und einer möglichen Antragstellung in einem Land nach Wahl und dem Recht auf erweiterten Familiennachzug auch unter subsidiärem Schutz und anderen legalen Aufenthaltstiteln (vgl. 2008: 41). Sie fordern ebenso ein Verbot der Haft für Asylbewerber und fordern großzügigen Gebrauch vom Selbsteintrittsrecht der Staaten, in jedem Fall jedoch bei Fällen von Traumatisierung und Folteropfern.

Ähnlich politisch sind auch die beiden anderen Arbeiten. Alle teilen dabei zwar den Ansatz, die Betroffenenperspektive zumindest "mit" zu berücksichtigen, tatsächlich steht aber Lobbying im Sinne von Gouvernance und politischer Argumentation im Vordergrund. Im Gegensatz dazu steht bei mir die Person zentral im Mittelpunkt. Somit werden dafür aber nicht einzelne Paragrafen oder die Erfüllung bzw. Nichterfüllung deren Anwendung überprüft, sondern ausgehend von der Lebensrealität der Betroffenen wird das Gesamtresultat der Dublin Verordnung in der Biografie der Befragten beurteilt.

Auf einen genauen Vergleich mit ECRE (vgl. 2006) kann an dieser Stelle verzichtet werden, da dies den Rahmen der Arbeit sprengen würde. Doch soviel: es geht dabei um die Umsetzungskritik der Dublin II Verordnung und ihre mangelnde Einhaltung in einer Reihe von Staaten. Sie fordern in der Folge eine Lockerung bestimmter Paragrafen, wie etwa der Familienzusammenführung. Ebenso wie in der Studie vom UNHCR sind dabei eine ganze Reihe europäischer Mitgliedsstaaten berücksichtigt, doch Malta gehört nicht dazu.

Dennoch ist der Umfang der UNHCR Studie auch für diese Arbeit spannend. Gegenstand der Untersuchung ist eine Analyse der Staatenpraxis in der Anwendung der Dublin II Regelung hinsichtlich der Übereinstimmung mit internationalem Flüchtlingsrecht und um rückzuversichern, dass die Absicht der Regulierung erlangt wird. "It further assesses the impact of the Regulation on the effected individuals, and contains recommendations for future

practice, including suggested amendments to the Regulation itself' (UNHCR 2006: 5). Ähnlich wie auch in meinem Fall wird dabei eine große Datenerhebungslücke und das Koordinierungsmangel attestiert, SO etwa kein Abgleich hinsichtlich Kosteneffektivität des Verfahrens angestellt werden konnte. Es wird außerdem darauf verwiesen, dass es neben der Dublin II Regelung noch die sogenannte "sicherere Drittstaatenregelung" gäbe, bei der ohne weitere Untersuchungen der Fälle Rückführungen stattfänden. Gearbeitet wurde für die Analyse ähnlich wie bei mir mit halbstrukturierten Fragebögen mit Leitfäden, dabei wurden aber so wohl Telefon- als auch Face-to-Face Interviews benutzt (vgl. ebd. 6). Grundlage des Fragebogens war dabei aber die Dublin II Regulierung und andere auftretende Themen die von lokalen UNHCR Büros und national übergreifenden Hilfsorganisationen zusammen getragen wurden. Das Datenvolumen war mit 104 Interviews natürlich ungleich umfangreicher.

Politische Empfehlungen, auch im Sinne des politischen Mandats der Sozialen Arbeit, sind selbstverständlich wichtig. Dies ist aber nicht Ziel dieser Arbeit. Stattdessen geht es um eine Beurteilung der Einschätzung der Betroffenenlage, um daraus Rückschlüsse auf die Aufgaben Sozialer Arbeit im Kontext zu ziehen. Erst in einem nächsten Schritt können daraus konkrete Konsequenzen abgeleitet werden.

Eine Zentrale Aussage der hiesigen Untersuchung ist, dass die Soziale Arbeit für das beschriebene Phänomen verantwortlich ist, im Sinne einer Menschenrechtsprofession nach Staub –Benasconi. Es erscheint jedoch als ein Mangel, dass das Feld Asyl so stark politisiert wird. Tatsächlich ist im Lichte der jüngsten Entwicklungen, wie auch im Sinne der systemischen Autopoiese<sup>90</sup> (vgl. Staub-Bernasconi 2000: 740) nicht davon auszugehen, dass die Anwendung des Dublin II Verfahrens trotz offensichtlicher Mengel morgen eingestellt wird oder die Diskrepanzen zwischen den Staaten nach derzeitiger Rechtslage zwischen den Staaten aufhören. Umso wichtiger wird darum der Aufbau eines übergreifenden Hilfesystems. Dabei darf dies aber nicht als weiteres Kontrollinstrument verstanden oder missbraucht werden, sondern als Dienstleistung für die Betroffenen bzw. als menschenrechtliche Aufgabe betrachtet

\_

<sup>&</sup>lt;sup>90</sup> Die Autopoiese beschreibt das Prinzip des Selbsterhalts eines Systems.

## Schlussbetrachtung

Was ist nun das Ergebnis dieser Arbeit? Die Einarbeitung in die politische und rechtliche Materie des europäischen Asylsystems zeigte erste Spannungen und Ungleichgewichte der Entwicklung zur Vereinheitlichung. Speziell die derzeitige Umbruchssituation im Rahmen des Stockholm Programms und jüngster realpolitischer Ereignisse wurde dabei deutlich. Daraus resultierte eine erste angewandte Betrachtung nationaler Asylpraxen mit der Idee, dass sich bestimmte "Typen" von Systemen beobachten lassen. Die Spezifika eines jeweiligen Systems können dabei jedoch in der Anwendung nicht vernachlässigt werden, wie auch die Sonderposition Maltas in der Untersuchung gezeigt hat. Mit dem Wissen über europäische Politikverhältnisse im Asylkomplex auf der einen Seite, wurde anschließend betrachtet, welche konkreten Personen dieses Konstrukt nun überhaupt betrifft. Deutlich wurde bei der Auswahl der Zielgruppe auf Malta, dass die Menschen aus gewichtigen Gründen die Reise angetreten haben. Sie kommen dabei mit prägenden, teilweise sehr belastenden Vorerfahrungen, die sie weiter begleiten. Deren Bearbeitung findet Aufnahmegesellschaft keinen Raum (vgl. Int. 5). Für die Untersuchung selbst war besonders die vertrauensbildende Vorarbeit von großer Bedeutung. Besonders in der politisch hoch brisanten fragilen Lage der Betroffenen muss Forschung ethisch reflektiert und bedacht vorgehen. Im Ergebnis wurde etwa eine hochgradige psychische Belastung mindestens eines Befragten deutlich, wodurch die Gefahr einer Retraumatisierung und Destabilisierung durch die Wiederholung belastender Ereignisse, ebenso wie mögliche rechtliche Konsequenzen für Betroffene sorgfältig abgewogen werden müssen. Als begleitende Methoden ergaben Witzel und Mayring ein symbiotisches Gespann. Im Ergebnis zeigte die Untersuchung, dass die Dublin II Verordnung nicht den Betroffenen, sondern nur einzelnen Staaten hilfreich ist. Die Menschen erleben dadurch einen Daueraufenthalt im Transit. Als Spielball der politischen Mühlen werden sie zu "people inbetween". Dies zieht eine ganze Kette von Problemen mit sich. Besonders deutlich wurde, dass das europäische Asylsystem "Opfer" reproduziert und Menschen ent-subjektiviert, was auch im Abgleich mit anderer Literatur bestätigt werden konnte. Die Arbeit ermöglichte dabei eine wertvolle neue Perspektive mit qualitativem Tiefgang, ausgehend vom Schicksal der Betroffenen, mit der Betrachtung von Ursachen und Wirkungen. Insbesondere die von anderen Untersuchungen völlig vernachlässigte besondere Situation Maltas zeigte sich dennoch als markant für das europäische Asylgebilde. Sie entlarvt dabei in besonderem Maße die vorgeschobene Solidarität zwischen den Mitgliedsstaaten und zeigt zudem die Abwesenheit von Handlungsspielraum für die Betroffenen.

Aus der Untersuchung lassen sich damit aber auch mögliche Handlungsansätze für die Soziale Arbeit ableiten. Die sich im Bereich Asyl aufdrängende politische Mandatsarbeit ist dabei wichtig, wird aber bereits an vielen Stellen bedient und für die Betrachtung darum zunächst hinten angestellt werden. Damit wird der Blick geöffnet für die Abwesenheit eines übergreifenden Hilfesystems. In der Komplexität der den Betroffenen begegnenden repressiven Strukturen würde dies jedoch sowohl der Tradition des Case Management, der Systemtheorie wie auch der Lebensweltorientierung Sozialer Arbeit zutiefst entsprechen. Es lässt sich daraus eine Forderung nach einem umfassenden transnationalen Hilfesystems ableiten, das in einem mehr und mehr zusammenwachsenden Europa langfristig nicht nur für Asylsuchende gebraucht werden wird. Auf keinen Fall darf dieses dabei zu einem weiteren Instrument institutionaler Kontrolle werden, sondern muss sich genau diesen Instrumenten entgegenstellen. Für die spezielle Gruppe der Asylsuchenden und Schutzbedürftigen zeigt die Untersuchung aber auch im Besonderen einen möglichen Handlungsansatz für die Soziale Arbeit: Als Gegengewicht zur Defizitorientierung muss Soziale Arbeit hier in besonderem Maße ressourcenorientiert und wertschätzend in Erscheinung treten. Ein möglicher Ansatz kann dabei im Empowerment liegen, wie das auch das Pilotprojekt "Empowering Asylum Seekers" in einem länderübergreifenden Projekt aufgezeigt hat (vgl. Finnish Association of Adult Education Centres 2007). In einem ersten Schritt trug auch diese Arbeit dazu bei, die Betroffenen als Experten ihrer Situation zu begreifen, denen Soziale Arbeit lediglich durch begleitende Assistenz zur Selbstverwirklichung verhelfen kann.

Die Untersuchung machte dabei auch deutlich, dass Resilienz der Betroffenen möglich ist und diese durch Bildung und Selbstverwirklichung, sowie Aufklärung über die Situation was sie in Europa erwartet gefördert werden kann. Daneben konnte in der Arbeit in verschiedenen nationalen Kontexten vor Ort auch ein enormer Aufklärungsbedarf auf Seiten der Helfenden über die, zugegeben unübersichtliche, europäische Situation festgestellt werden.

Wie könnte sich die Forschung auf Grundlage dieser Untersuchung weiter entwickeln? Mögliche Ansätze wurden bereits im Analyseteil der Arbeit nach Staub-Bernasconi genannt. Besonders die gesundheitlichen Folgen der Dublin II Verordnung und des gesamten europäischen Asylsystems auf die Betroffenen, könnte langfristig zu konkreten Hilfestellungen im Rahmen des neu zu etablierenden übergreifenden Hilfesystems führen. Auch die besondere Situation nach dem arabischen Frühling und der völlig veränderten Situation für Italien und Malta bieten Anlass für eine eingehende Betrachtung. Besonders

interessant könnte darüber hinaus auch eine vergleichende Untersuchung zu *best practice* Modellen internationaler Vernetzung von Hilfesystemen sein. Soziale Arbeit kann damit langfristig einen wertvollen Beitrag auf einem Weg zu wachsender globaler sozialer Gerechtigkeit beitragen.

## Abkürzungsverzeichnis

AAT Age Assessment Team, Altersbestimmungsabteilung von AWAS

AFM Air Force Malta, Maltesische Luftwaffe

AWAS Agency fort he Welfare of Asylum Seekers, Agentur für die Fürsorge

von Asylsuchenden auf Malta, bis 2008 OIWAS (Organisation of

*Integration and Welfare of Asylum Seekers*)

DÜ Dubliner Übereinkommen

EC European Comission / Europäische Komission

ECRE European Council on Refugees and Exiles

ETC Employment & Training Cooperation

EuGH Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

GFK Genfer Flüchtlingskonvention von 1951

Int. Interview

IOM International Organisation of Migration

JRS Jesuit Refugee Service Malta, Jesuiten Flüchtlingsdienst

MCAST Malta College of Arts, Science & Technology

MEC Malta Emigrants Commission, katholische Hilfsorganisation auf Malta

Migri Finnish Immigration Service, Finnischer Immigrationsdienst

MJHA Ministry of Justice and Home Affairs Malta, Ministerium für Recht und

Inneres

MOC Marsa Open Cenre / Offenes Aufnahmezentrum für Flüchtlinge und

Asylsuchende auf Malta

NGO Non-Governmental Organisation / Nichtregierungsorganisation

PQ Preliminary Questionaire, Formular zur Datensammlung vor

eigentlichem Asylantrag auf Malta

REFCOM Office of the Refugee Comissioner, Flüchtlingskomission auf Malta

SDÜ Schengener Durchführungsübereinkommen

SPR Suomen Punainen Risti, Finnisches Rotes Kreuz

UN United Nations / Vereinte Nationen

UNHCR United Nations High Commissionar for Refugees / Hohen

Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

VAAT *Vulnerable Adult Assessment Team,* Abteilung zur Bestimmung bedürftiger Erwachsener von AWAS

#### Literaturverzeichnis

**Aschenberg**, Reinhold 2003: Die Ent-Subjektivierung des Menschen. Lager und Shoah in philosophischer Reflexion. Würzburg: Verlag Königshausen & Neumann.

**AWAS** 2009: AWAS. Agency for the Welfare of Asylum Seekers. Ministry for Justice and Home Affairs. Präsentation auf der 12. europäischen Asylkonferenz. Rabat.

**Battjes**, Hemme 2006: Immigration and Asylum Law and Policy in European asylum law and international law. Leiden: Martinus Nijhoff Publishers.

**Bortz**, Jürgen/ Döring, Nicola 2006: Forschungsmethoden und Evaluation. Für Human- und Sozialwissenschaftler. Heidelberg: Springer Medizin Verlag.

**Brockhaus** 2002: Neunte, neu bearbeitete Auflage. Band 1. Leipzig/ Mannheim: A- Einh. F. A. Brockhaus, S. 512.

**Brusten**, Manfred/ Hurrelmann, Klaus 1973: Abweichendes Verhalten in der Schule – Eine Untersuchung zum Prozess der Stigmatisierung. München: Juventa.

**Cortis**, Rachelle 2009: Overview of the legal acts and regulations governing the asylum procedure in Malta. Präsentation auf der 12. europäischen Asylkonferenz. Rabat.

**De Beer**, Joop 2005: Forecasting international migration. Time series projections vs. argument-based forecasts. In: Raymer, James/ Willekens, Frans (Hg.): International Migration in Europe. Data, Models and Estimates. West Sussex: John Wiley & Sons Ltd, S. 284-306.

**Finnish Association of Adult Education Centres** (Hg.) 2007: Empowering Asylum Seekers. Developing Good Practice. Tampere.

**Friggieri,** Mario Guido 2009: Office of the Refugee Commissioner. REFCOM Malta. Präsentation auf der 12. europäischen Asylkonferenz. Rabat.

**Harzig**, Christiane/ Hoerder, Dirk et al. 2009: What is Migration History? Polity Press. Cambridge/ Malden.

**Heinrich Böll Stiftung** (Hg.) 2008: Somalia. Current Conflicts and New Chances for State Building. Volume 6. Berlin: English Editition Writings on Democracy, S. 9-29.

**Helfferich**, Cornelia 2011: Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. Lehrbuch. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

**Huddleston,** Thomas/ Niessen, Jan et al. 2011: Index Integration und Migration III. Brussels: British Council/ Migration Policy Group.

**JRS** 2008: Asylum in Malta: What you should know. Guide to the asylum procedure to immigrants in detention. Malta.

**Kelle**, Udo 2008: Die Integration qualitativer und quantitativer Methoden in der empirischen Sozialforschung. Theoretische Grundlagen und methodologische Konzepte. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

**Keller**, Ska/ Lunacek, Ulrike et al. (Hg.) 2011: Ist die Agentur Frontex vereinbar mit den Menschenrechten? Studie über die europäische Agentur an den Außengrenzen im Hinblick auf die Neufassung ihres Mandates. Brüssel: Die Grünen/ Europäische Freie Allianz.

**Kühne,** Peter/ Rüßler, Harald 2000: Die Lebensverhältnisse der Flüchtlinge in Deutschland. Frankfurt/ New York: Campus Verlag.

**Klüsche**, Wilhelm 1999: Ein Stück weiter gedacht.... Beiträge zur Theorie- und Wissenschaftsentwicklung der Sozialen Arbeit. Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag.

**Lamnek**, Siegfried 2005: Qualitative Sozialforschung. Lehrbuch. Weinheim/ Basel: Beltz Verlag.

**Lyons**, Karen/ Huegler, Nathalie 2010: European Union. Immigration and the European Union. In: Segal, Uma Anand/ Elliot, Doreen et al. (Hg.): Immigration worldwide. Policies, Practices, and Trends. Oxford: Oxford University Press, S. 437-449.

Margalit, Avishai 1996: The Decent Society. Cambridge: Harvard University Press.

**Mau**, Steffen/ Verwiebe, Roland 2009: Die Sozialstruktur Europas. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

**Mayring**, Philipp 2010: Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. Weinheim/Basel: Beltz Verlag.

**Mayring**, Philipp 2002: Einführung in die qualitative Sozialforschung. Weinheim / Basel: Beltz Verlag.

**MJHA** 2009: Malta's Illegal Immigration and Asylum Policy. Präsentation auf der 12. europäischen Asylkonferenz. Rabat.

Münz, Rainer 2010: Migration in historischer und soziologischer Perspektive. Europäische und internationale Wanderungsbewegungen. In: Hilpold, Peter/ Perathoner, Christoph (Hg.): Immigration und Integration. Völkerrechtliche und europarechtliche Antworten auf eine zentrale Herausforderung der Zeit. Frankfurt am Main: Peter Lang Internationaler Verlag der Wissenschaften, S. 41-64. In: Hilpold, Peter/ Reinisch, August (Hg. der Reihe): Völkerrecht Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht. Frankfurt am Main: Peter Lang Internationaler Verlag der Wissenschaften.

**O'Neil,** Clinton J 2009: Illegal Migration in Malta. A Challenge. Armed Forces of Malta. Präsentation auf der 12. europäischen Asylkonferenz. Rabat.

**Oshana**, Claudia-Maria 2003: Die Genfer Flüchtlingskonventionen und die Europäische Harmonisierung des Asylrechts. Sozialökonomischer Test Nr. 101. Hamburg: Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik.

**Parkes**, Roderick 2010: European Migration Policy from Amsterdam to Lisbon. The end of the responsibility decade? In: Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin: Aktuelle Materialien zur Internationalen Politik Nr. 79. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Peranthoner, Christoph 2010: Das Minderheitenrecht zwischen "traditionellen" und "neuen" Minderheiten. Neue Perspektiven und Herausforderungen einer Rechtsmaterie. In: Hilpold, Peter/ Perathoner, Christoph (Hg.): Immigration und Integration. Völkerrechtliche und europarechtliche Antworten auf eine zentrale Herausforderung der Zeit. Frankfurt am Main: Peter Lang Internationaler Verlag der Wissenschaften, S. 41-64. In: Hilpold, Peter/ Reinisch, August (Hg. der Reihe): Völkerrecht Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht, Band 11. Frankfurt am Main: Peter Lang Internationaler Verlag der Wissenschaften.

**PRO ASYL** 2008: Flüchtlinge im Verschiebebahnhof EU. Die EU-Zuständigkeitsverordnung "Dublin II". Frankfurt am Main: Förderverein PRO ASYL e.V.

**Rößler**, Klaus 2009: The European Agency Frontex. "Operation coordination at EU external maritim borders". Frontex: Warschau, Polen. Präsentation auf der 12. europäischen Asylkonferenz. Rabat.

**Sieveking**, Klaus 2001: Einwanderungs- und Flüchtlingspolitik: neue Perspektiven nach "Amsterdam". In: Wirtschafts- und sozialpolitischen Forschungs- und Beratungszentrum der Friedrich-Ebert-Stiftung (Hg.): Europäische Einwanderungs- und Flüchtlingspolitik. Nr. 97 Gesprächskreis Arbeit und Soziales. Bonn. S. 21-46.

**Spilker**, Dirk 2008: Somalia on the Horn of Africa. National and Regional Lines of Conflict in the Past an Present. In: Heinrich Böll Stiftung (Hg.): Somalia. Current Conflicts and New Chances for State Building. Berlin: English Edition Writings on Democracy, S. 9-29.

**Stau-Bernasconi**, Silvia 2007: Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft: systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis – ein Lehrbuch. Bern: Haupt Verlag.

**Staub-Bernasconi**, Silva 2000: Systemtheorie. In: Stimmer, Franz (Hg.): Lexikon der Sozialpädagogik und der Sozialarbeit. München/ Wien: R. Oldenbourg Verlag, S. 740-747.

**Tetzlaff**, Simone 2011: Dublin II. Eine europäische Verordnung, die fern der Öffentlichkeit täglich Inhaftierung, Abschiebung und Leid produziert. In: borderline-europe (Hg.): Europas neuer "Eiserner Vorhang". Potsdam: Menschenrechte ohne Grenzen e.V., S. 34f.

**Van Wissen**, Leo/ Jennissen, Roel 2003: A simple method for inferring substitution and generation from gross flows: asylum seekers in Europe. In: Raymer, James/ Willekens, Frans: International Migration in Europe. Data, Models and Estimates. West Sussex: John Wiley & Sons Ltd, S. 235-251.

**Wacker**, Ali 2000: Arbeitslosigkeit. In: Stimmer, Franz (Hg.): Lexikon der Sozialpädagogik und der Sozialarbeit. München: Oldenbourg Verlag, S. 44-48.

Weiss, Regula 2003: Macht Migration krank? Eine transdisziplinäre Analyse der Gesundheit von Migrantinnen und Migranten. Zürich: Seismo Verlag..

**Witzel**, Andreas 1982: Verfahren der qualitativen Sozialforschung. Überblick und Alternativen. Band 322. Frankfurt: Campus Forschung.

## **Digitale Quellen**

**ACP** 2005: The ACP Group.

http://www.acpsec.org/en/about\_us.htm

(Zugriff 22.08.2011).

Auswärtiges Amt 2010: Somalia Innenpolitik. Clanstrukuren.

http://www.auswaertiges-

amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Somalia/Innenpolitik\_node.html (Zugriff 24.08.2011).

Auswärtiges Amt 2011: Eritrea. Innenpolitik.

http://www.auswaertiges-

amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Eritrea/Innenpolitik\_node.html (Zugriff: 24.08.2011).

BAMF 2011: Asyl in Zahlen.

http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/broschuere-asyl-in-zahlen-

2009.pdf;jsessionid=C1DFBB34550E5F37853C048DF3B7E474.2\_cid103?\_\_blob=publicationFile

(Zugriff: 26.08.2011).

**Bundesagentur für Arbeit** o. J.: Wege ins Ausland - Wege nach Deutschland. Berufliche Bildung in Malta.

http://www.ba-

 $aus lands ver mittlung. de/lang\_eng/nn\_2860/DE/Laender EU/Malta/Berufliche Bildung/Berufliche Bildung-knoten. html\__nnn=true$ 

(Zugriff: 22.12.2010).

**Buttigieg**, Charles o.J.: Malta's Refugee Experience. Over 1,000 Asylum Seekers in just two years. Government of Malta (Hg.).

http://www.gov.mt/newsletterarticle.asp?a=84&l=2

(Zugriff: 22.12.2010).

**Catania,** Giusto 2006: Report by the LIBE Committee delegation on its visit to the administrative detention centres in Malta. European Parliament. Brussels.

http://www.jrsmalta.org/LIBE\_Malta\_Report\_2006.pdf

(Zugriff: 02.09.2009).

**Chope**, Christopher 2011: Asylum seekers and refugees: sharing responsibility in Europe. Committee on Migration, Refugees and Population of the European Parliament. http://assembly.coe.int/Documents/WorkingDocs/Doc11/EDOC12630.pdf (Zugriff: 25.08.2011).

**ECRE** 2006: Report on the Application of the Dublin II Regulation in Europe. (o.O.) http://www.ecre.org/topics/areas-of-work/protection-in-europe/135.html (Zugriff: 15.08.2011).

**ECRE** 2009: ECRE Information Note. ECtHR Interim Measures (Rule 39) to stop Dublin transfers.

http://cmr.jur.ru.nl/cmr/docs/ecre.rule39.pdf (Zugriff 03.08.2011).

**EC** 2007: Report from the Commission to the European Parliament and the Council on the evaluation of the Dublin system. Brüssel.

In: Refworld 2011: (o.T., o.O.) UNHCR. http://www.unhcr.org/refworld/docid/466e5a082.html

(Zugriff: 26.05.2011).

ETC 2004: About us.

http://www.etc.gov.mt/site/page.aspx?pageid=2189

(Zugriff: 22.12.2010).

**Euractiv** 2011: Schengen-Freiheit gefährdet. EU-Komission: Dänemarks Grenzkontrollen nicht gerechtfertigt.

http://www.euractiv.de/sicherheit-und-verteidigung/artikel/kommission-danemarks-grenzkontrollen-sind-ungerechtfertigt-005110 (Zugriff 23.08.2011).

**Europäische Kommission** 2007: Die Kohäsionspolitik 2007-2013. Erläuterungen und offizielle Texte. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

 $http://ec.europa.eu/regional\_policy/sources/docoffic/official/regulation/pdf/2007/publications/guide 2007\_de.pdf$ 

(Zugriff: 23.08.2011).

**Europa-Portal** 2009: "Dublin-II-Verordnung". Zusammenfassung der EU-Gesetzgebung. http://europa.eu/legislation\_summaries/justice\_freedom\_security/free\_movement\_of\_persons \_asylum\_immigration/l33153\_de.htm (Zugriff 20.08.2011).

Europa-Portal 2010: "Eurodac"-System.

http://europa.eu/legislation\_summaries/justice\_freedom\_security/free\_movement\_of\_persons \_asylum\_immigration/133081\_de.htm (Zugriff 22.08.2011).

**Europa-Portal** o.J.: Verordnungen, Richtlinien und sonstige Rechtsakte. http://europa.eu/about-eu/basic-information/decision-making/legal-acts/index\_de.htm (Zugriff 21.08.2011).

**European Commission** 2010: Report from the Commission to the European Parliament and the Council. Annual report to the European Parliament and the Council on the activities of the EURODAC Central Unit in 2009. Brussels.

http://ec.europa.eu/home-affairs/news/intro/docs/com\_2010\_415\_en.pdf (Zugriff: 01.01.2011).

**EUROSTAT** 2010: Asylum applicants age distribution.

http://epp.eurostat.ec.europa.eu/statistics\_explained/index.php?title=File:Table\_2\_Asylum\_ap plicants\_age\_distribution\_EU\_MS\_EFTA\_2009.JPG&filetimestamp=20101116155710

(Zugriff: 01.01.2011).

**EUROSTAT** 2010a: Asylum statistics.

http://epp.eurostat.ec.europa.eu/statistics\_explained/index.php/Asylum\_statistics#Further\_Eurostat\_information

(Zugriff: 02.01.2011).

**EUROSTAT** 2011: Ausgehende Übernahmeersuchen – Jährliche Daten. http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/submitViewTableAction.do (Zugriff 25.08.2011).

**EUROSTAT** 2011a: Ankommende Übernahmeersuchen – Jährliche Daten. http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/submitViewTableAction.do (Zugriff 25.08.2011).

**European Parliament** 2006: European Parliament resolution on the situation with refugee camps in Malta. Legal Notice.

http://www.detention-in-

europe.org/images/stories/resolution%20european%20parliament%20malta%202006.pdf (Zugriff: 25.12.2010).

**European Union Agency for Fundamental Rights** 2010: Country factsheet Finland. http://www.fra.europa.eu/fraWebsite/attachments/asylum\_factsheet\_Finland\_en.pdf (Zugriff: 01.01.2011).

**EWSI** o. J.: Länderinformationsblatt Malta. http://ec.europa.eu/ewsi/de/info\_sheet.cfm?ID\_CSHEET=57 (Zugriff: 23.12.2010).

**Finnish Immigration Service** o. J.: Flowchart. Applying for an Asylum. http://www.migri.fi/netcomm/content.asp?path=8,2476&language=EN (Zugriff: 29.12.2010).

**Finnish Immigration Service** o. J.: Information for Asylum Seekers.

http://www.migri.fi/netcomm/content.asp?article=2586

(Zugriff: 30.12.2010).

Frontex 2006a: Tasks.

http://www.frontex.europa.eu/origin\_and\_tasks/tasks/

(Zugriff 18.08.2011).

#### Frontex 2006b:

http://www.frontex.europa.eu/legal\_basis/(Zugriff 18.08.2011).

**Global Detention Project** 2009: Finland Detention Profile.

http://www.globaldetentionproject.org/countries/europe/finland/introduction.html (Zugriff: 01.01.2011).

**Helsingin Sanomat** 2010: Lutheran Church: Finland deports based on insufficient information.

http://www.hs.fi/english/article/Lutheran+Church+Finland+deports+based+on+insufficient+information/1135253240102

(Zugriff: 02.01.2011).

**Körner**, Peter 2011: Somalia – Grunddaten, Geographie, Bevölkerung. Munzinger Online, Ravensburg.

https://www.munzinger.de/search/katalog/land?portalid=71440&id=03000SOM010 (Zugriff: 24.08.2011).

Körner, Peter 2010: Somalia. Soziales und Bildung. Munzinger Online, Ravensburg.

https://www.munzinger.de/search/go/document.jsp?id=03000SOM040

(Zugriff: 24.08.2011).

**Körner,** Peter 2009: Eritrea. Grunddaten, Geografie, Bevölkerung. Munzinger Online, Ravensburg.

https://www.munzinger.de/search/katalog/land?portalid=71440&id=03000ERI010 (Zugriff 24.08.2011).

JRS 2007: JRS Malta's concerns on medical care in detention centres: Malta. http://www.detention-in-europe.org/images/stories/jrs\_concerns\_health\_care\_in\_detention\_aug\_07%5B1%5D.pdf (Zugriff: 26.12.2010).

Lavikainen, Anniina/ Salmenhaara, Perttu 2002: Reintegration Policies and Approaches Within the EU: Finland. European Reintegration Networking.

http://www.reintegration.net/finnland/summary\_finnland.htm

(Zugriff: 01.01.2011).

Malta Emigrants Commission o. J.: Emigrants' Commission.

http://www.mecmalta.com/emmcomm.html (Zugriff: 22.12.2010).

**Malta Times** 01.07.2011: Expression of solidarity is appropriate way forward – minister. http://www.timesofmalta.com/articles/view/20110411/local/eu-to-extend-malta-sresettlement-pilot-project.359388 (Zugriff: 25.08.2011).

**Malta Times** 11.04.2011: EU to ,extend' Malta's resettlement pilot project. http://www.timesofmalta.com/articles/view/20110411/local/eu-to-extend-malta-s-resettlement-pilot-project.359388 (Zugriff 25.08.2011).

Malta Times 23.01.2011: Asylum ruling 'strengthens' Malta's stand for change. http://www.timesofmalta.com/articles/view/20110123/local/asylum-ruling-strengthens-malta-s-stand-for-change.346623 (Zugriff: 25.08.2011).

**Malta Times** 09.12.2010: Italy-Libya sign agreement to fight illegal immigration by sea. http://www.timesofmalta.com/articles/view/20101209/local/immigration

(Zugriff: 02.01.2011).

MCAST o. J.:

http://www.mcast.edu.mt/

(Zugriff: 22.12.2010).

**Migration Department** 2010: Annual Report on Immigration 2009. Ministry of the Interior. http://www.poliisi.fi/intermin/images.nsf/files/3a53b66ad28d37eac225777000322d97/\$file/ne ttiin\_maahanmuuton\_vuosik\_2009\_a4\_eng.pdf (Zugriff: 01.01.2011).

**MJHA** 2011: The Office of the Refugee Commissioner.

http://www.mjha.gov.mt/Page.aspx?pageid=160

(Zugriff 26.08.2011).

**MSF** 2009: I never thought I would be imprisoned in Europe too. A briefing paper by Médecins Sans Frontières on the conditions in detention centres for undocumented migrants and asylum seekers in Malta.

http://www.medicisenzafrontiere.it/Immagini/file/comunicati\_stampa/MSF\_malta\_marzo\_20 09.pdf

(Zugriff: 25.12.2010).

National Statistic Office 2009: Migration. In: Demographic Review. Valetta, p. 75-86. http://www.nso.gov.mt/statdoc/document\_view.aspx?id=2776&backurl=/themes/theme\_page.aspx

(Zugriff: 26.11.2010).

**PRO ASYL** 2011: Flughafen München: Proteste verhindern Abschiebung eines somalischen Flüchtlings nach Malta. Presseerklärung.

http://www.proasyl.de/de/presse/detail/news/flughafen\_muenchen\_proteste\_verhindern\_abschiebung\_eines\_somalischen\_fluechtlings\_nach\_malta/

(Zugriff: 20.08.2011).

PRO ASYL o.J.: Über uns. PRO ASYL.

http://www.proasyl.de/de/ueber-uns/

(Zugriff: 22.08.2011).

Refugee Advice Centre 2009: Asylum procedure.

http://www.pakolaisneuvonta.fi/index\_html?lid=54&lang=eng

(Zugriff: 01.01.2011).

Refugee Advice Centre 2009a: Asylum Statistics.

http://www.pakolaisneuvonta.fi/index\_html?lid=71&lang=eng

(Zugriff: 01.01.2011).

Sammut, Joseph M. 2009: Immigrants in Malta. In: National Reports Social Watch, Malta.

http://www.socialwatch.eu/wcm/documents/Malta.pdf

(Zugriff: 26.11.2010).

Stepmap (2011): Eine Übersicht der Länder des Schengenabkommens (teilweise mit

Sonderregelungen).

http://www.stepmap.de/landkarte/die-schengenlaender-138782.png

(Zugriff: 27.08.2011).

Tanner, Arno 2004: Country Profiles. Finland's Prosperity Brings New Migrants. Finnish

Directorate of Immigration. In: Migration Information Source (Hrsg.).

http://www.migrationinformation.org/Profiles/display.cfm?ID=267

(Zugriff: 01.01.2011).

**UNHCR** 2010a: Convention and Protocol. Relating to the status of refugees. Genf, Schweiz.

http://www.unhcr.org/3b66c2aa10.html

(Zugriff: 17.08.2011).

UNHCR 2010b: Six steps toward convergence, quality and shared responsibility. UNHCR's

recommendations to Belgium for its EU Presidency. S.4-5.

http://www.unhcr.org/cgi-

bin/texis/vtx/home/opendocPDFViewer.html?docid=4c245ea79&query=Dublin%20Malta

(Zugriff 03.08.2011).

**UNHCR** 2008: UNHCR Statement on Subsidiary Protection under the EC Qualification Directive for People threatened by indiscriminate violence.

http://www.en.refugeelawreader.org/index.php?option=com\_docman&task=doc\_view&lang=en&gid=838&ml=5&mlt=system&tmpl=component (Zugriff: 22.08.2011).

**UNHCR** 2006: The Dublin II Regulation. A UNHCR discussion paper. Belgium. http://www.unhcr.org/refworld/pdfid/4445fe344.pdf (Zugriff 03.08.2011).

**Ziebarth**, Dieter 2009: Notwendige Paradigmenwechsel in der Flüchtlingspolitik. Referat auf dem Plenum von Asyl in der Kirche e.V. Berlin am 16.09.09. http://www.kirchenasyl-berlin.de/fileadmin/Inhalt/PDF/Ziebarth-

Paradigmenwechsel\_Fluechtlingspolitik.pdf (Zugriff 25.08.2011).

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Gültigkeitsraum der Dublin II Verordnung	13
Abbildung 2 Immigrationsbedingungen Finnland	27
Abbildung 3 Immigrationsbedingungen Malta	27
Abbildung 4 Migrationsbiografischer Zeitverlauf	68

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und

nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus

anderen Werken entnommene Stellen sind in allen Fällen unter Angabe der Quelle kenntlich

gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift